Grundgesetz

Grundgesetz

der

Großen Loge von Preußen,

genannt

Royal York zur Freundschaft.



Mit Berücksichtigung der neuesten Berichtigungen, gültig vom Johannisfeste 1891 an.

Berlin, 1891.

Br. Langenscheidtsche Buchdruckerei, SW 46, Hallesche Str. 17.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Elftes Kapitel.

Zwölftes Kapitel.

1*

Seite

Dreizehntes Kapitel.

Vierzehntes Kapitel.

Zweiter Theil.

Erster Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Zweiter Abschnitt.

Fünftes Kapitel.

Anhänge:

Gesetzliche Verfügungen

in Betreff

der Freimaurer-Logen in den Königlich Preußischen Staaten.

A.

Kabinets-Ordre.

Ich finde kein Bedenken, der Loge Royal York auf ihr Gesuch vom 1. dieses, und mit Bezug auf die derselben unterm 29. Dezember v. J. ertheilte Resolution, hiermit zu erkennen zu geben, daß ihr sowohl, als ihren Tochterlogen, der Genuß aller derer Rechte zustehen soll, welche den übrigen hiesigen Mutterlogen, durch die ihnen vormals ertheilte Protectoria, bewilliget worden sind, und daß es ihr daher auch frei stehet, besonders in Absicht ihres Hauses die Befugnisse einer moralischen Person jederzeit auszuüben.

Berlin, den 4. Januar 1798.

(gez.) Frederic Guillaume.

An die Loge Royal York de l'Amitié.

B.

Edikt

wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten. Vom 20. October 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm

landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückliche Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten: so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1.

In Unserm allgemeinen Landrechte haben wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem allgemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2.

Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;
2) worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;
3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;
5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. 1. 2. 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der No. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme stattfinden.

§. 3.

Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutterlogen:

die Mutterloge Zu den drei Weltkugeln,
die Große Landesloge,
die Loge Royal York de l'Amitié

und die von ihnen gestifteten Tochterlogen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. No. 4. und 5. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen

nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9 bis 13 enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4.

Dahingegen soll außer den im §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochterloge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5.

Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- oder Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6.

Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7.

Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont bleiben, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Erkenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8.

Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden sein, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9.

Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochterlogen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10.

Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genannten Mutterlogen Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochterlogen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von Zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11.

Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25. Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im

ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Einhundert Reichsthalern, im ferneren Uebertretungs- oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12.

Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungs-Orte sich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4. 5. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Kontraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13.

Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochterlogen die schärffste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochterloge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konstitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutterlogen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das Pünktlichste nachgelebt werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe,

von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen und andern Officianten auf das Strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. October 1798.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Schulenburg. Goldbeck. Haugwiz.

C.

Erklärungen zu dem vorstehenden Edikt.

1.

Nachdem ich über die von dem Herrn Professor Fessler mir mündlich gethane Anzeige, daß des großbrittanischen Prinzen August Königl. Hoheit die Aufnahme zweier hier durchreisender Engländer in den Freimaurer=Orden, und zwar in eine der hiesigen, von der Mutterloge Royal York zur Freundschaft abhängigen Tochterlogen wünsche, diese Engländer aber, der eine erst 23, der andere 24 Jahre alt wären, mithin sie nach der Vorschrift des 11. §. des Edikts über geheime Verbindungen vom 20. October 1798 nicht würden aufgenommen werden können, wenn nicht anders hierzu etwan im vorliegenden Falle die besondere Königl. Allerhöchste Dispensation ertheilt werden möchte, heute des Königes Majestät meinen Vortrag gethan; so haben Allerhöchstdieselben Allergnädigst zu bestimmen geruhet: daß jene Vorschrift nicht auf solche Ausländer, welche sich nur eine kurtze Zeit in den Preußischen Staaten aufhalten, und also nur Durchreisende sind, Anwendung finden solle, jedoch jedes Mal diejenige Loge, welche einen solchen Fremden, der unter 25 Jahre ist, aufnimmt, von der geschehenen Aufnahme desselben der obersten Polizei=Behörde nahmentlich Anzeige thun müsse.

Berlin, den 19. Januar 1799.

(gez.) Schulenburg.

An den
Herrn Professor Fessler
allhier.

2.

Auf die Anfrage der Großen Loge Royal York zur Freundschaft, ob ein im Auslande zum Freimaurer Aufgenommener, der das ediktmäßige Alter nicht erreicht hat, einer Loge des Königl. Preußischen Staats affiliirt werden dürfe, erging folgende Verfügung:

Die Herren Vorsteher der Großen Freimaurer-Loge Royal York benachrichtige ich auf die gefällige Anfrage vom 9. d. M., daß des Königs Majestät sich nicht bewogen gefunden haben, von dem Gesetz, nach welchem die Freimaurer-Logen kein Mitglied vor vollendetem 25. Jahre aufnehmen dürfen, eine Ausnahme zu machen.

Berlin, den 24. Juni 1819.

(gez.) C. F. v. Hardenberg.

An
die Herren Vorsteher der Großen Freimaurer-Loge
Royal York zur Freundschaft
hier.

Berlin, den 8. Januar 1889.

Geheimes Civil-Cabinet
Seiner Majestät des Deutschen Kaisers
und Königs von Preußen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Glückwünsche, welche die Großmeister der Drei altpreußischen Großlogen zum Jahreswechsel unter gleichzeitiger Ueberreichung der Mitglieder-Verzeichnisse der Tochterlogen dargebracht haben, mit Wohlgefallen entgegengenommen und mich zu beauftragen geruht, AllerhöchstIhren Dank dafür mit dem Hinzufügen auszusprechen, daß die Logen sich auch in Zukunft des landesherrlichen Schutzes und Wohlwollens versichert halten dürfen.

Der Geheime Cabinetsrath
Wirkliche Geheime Rath
(gez.) von Lucanus.

An
die Drei altpreußischen Großlogen
in Berlin.

Grundgesetz.

Einleitung.

Die Große Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, erkennt folgende

allgemeine Grundsätze der Freimaurerei

an.

§. 1.

Die Freimaurerei bezweckt, in einer zumeist den Gebräuchen der zu Bauhütten vereinigten Werkmaurer entlehnten, sinnbildlichen Form die sittliche Veredelung des Menschen und menschliche Glückseligkeit überhaupt zu fördern.

Sie betrachtet deshalb als die Hauptaufgabe der Logen die innere Arbeit derselben an der Veredelung und sittlichen Vervollkommnung ihrer Mitglieder.

§. 2.

Bibel, Zirkel und Winkelmaaß sind dem Freimaurer die Sinnbilder der jedem Maurer obliegenden Pflichten und als solche unveränderliche Haupt-Sinnbilder der Freimaurerei.

§. 3.

Der Freimaurerbund fordert von seinen Mitgliedern kein dogmatisch bestimmtes Gottesbekenntniß, und die Aufnahme der einzelnen Brüder wird nicht abhängig gemacht von einem religiösen Bekenntniß. Er ist sich bewußt, daß die Menschen je nach ihrer Eigenart und Bildung sehr mannigfaltige Vorstellungen von Gott haben, die doch alle nur unvollkommene Bilder des ewigen Geistes sein können. Aber die freimaurerischen Sinnbilder und das freimaurerische Gebrauchthum weisen nachdrücklich auf Gott hin und wären ohne Gott unverständlich und unsinnig.

Die Grundlehren und die Geschichte der Freimaurerei lehren und bezeugen Gott. Die Freimaurer verehren Gott unter dem Bilde des Baumeisters des Weltalls.

Das den Freimaurern heilige Sittengesetz hat seine tiefste und stärkste Wurzel in Gott.

Würde die Freimaurerei abgelöst von der Gottesidee, so würde ihr ideales Streben überhaupt seine nachhaltige Kraft und sein höchstes Ziel verlieren und haltlos und ohnmächtig werden. Deshalb würde eine Freimaurer-Loge, welche das Dasein Gottes bestreiten oder verleugnen wollte, nicht als eine gerechte und vollkommene Loge anzusehen sein. Eine atheistische Verbindung würde keine Freimaurerei sein.

Deshalb verlangt die Freimaurerei von ihren Mitgliedern, indem sie bei denselben den Glauben an Gott als den obersten Baumeister der Welt, an eine höhere sittliche Weltordnung und an die Unsterblichkeit der Seele voraussetzt, die Bethätigung des höchsten Sittengesetzes: „Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten als dich selbst."

§. 4.

Nur freie Männer von gutem Rufe und von einer solchen geistigen Bildung, wie sie die Ausübung des maurerischen Berufs voraussetzen muß, können als Mitglieder des Bundes zugelassen werden.

Stand, Nationalität oder Farbe, Religionsbekenntniß und politische Meinungen dürfen ebensowenig ein Hinderniß der Aufnahme sein, wie die Verschiedenheit der Hautfarbe oder Rasse ein Hinderniß der Anerkennung einer Loge oder Großloge werden darf, sobald solche über ihre Verfassung und Grundsätze befriedigende Aufschlüsse giebt und in Bezug auf ihre gedeihliche maurerische Wirksamkeit die geeignete Bürgschaft bietet.

§. 5.

Zweck und Wesen der Freimaurerei sind in den drei Johannisgraden vollständig enthalten.

In denjenigen maurerischen Lehrarten, welche höhere Grade bearbeiten, berechtigt deren Besitz an sich zu keinem besonderen Vorzuge in der Leitung der Johannis-Loge; dagegen genießen jene drei Grade in allen maurerischen Lehrarten gleichmäßige Anerkennung.

§. 6.

Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich einzig auf wahren Werth und eigenes Verdienst.

§. 7.

Der Freimaurerbund ist keine geheime Verbindung; Zweck, Geschichte, Gesetzgebung und Statistik des Freimaurerbundes sind kein Geheimniß und können der Regierung, wenn es verlangt wird, mitgetheilt und vorgelegt werden.

Das von jedem Freimaurer bei der Aufnahme bezw. Beförderung an Eides Statt abgelegte Gelübde der Verschwiegenheit bezieht sich nur auf die Formen der maurerischen Arbeit und auf das Gebrauchthum.

§. 8.

Privathändel oder Streitigkeiten sollen nicht zur Thür der Loge hereingebracht werden, viel weniger aber Streitigkeiten über Religion, Politik oder Staatsverwaltung.

Die Logen als solche sind nicht berufen, sich an den politischen und kirchlichen Parteikämpfen handelnd zu betheiligen. Sie sollen als parteilose Friedenstempel Brüder, welche verschiedenen Parteien und Religionsbekenntnissen zugethan sind, menschlich einigen, wenn dieselben die maurerischen Ideen und Grundsätze anerkennen.

Dagegen sind die Logen berufen, ihre Beziehungen zu den sittlichen Lebenskreisen und Kulturbestrebungen in den Brüdern zum klaren Bewußtsein zu bringen. Die Freimaurer sind verpflichtet, die Grundsätze der Freimaurerei im Leben zu bethätigen und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft da, wo dieselben angegriffen werden, zu vertheidigen.

Die Logen fördern durch ihre Anregung und durch die Thätigkeit ihrer Brüder die Stiftung wohlthätiger Anstalten und üben bei jeder Gelegenheit nach Kräften die Werke hülfreicher Menschenliebe aus.

Erster Theil.

Von den Johannis- und Provinzial-Logen.

Erstes Kapitel.

Von den Johannis-Logen im Allgemeinen.

§. 9.

In Gemäßheit des Königlichen Edikts vom 20. October 1798 ist das gesetzliche Bestehen einer Loge des Bundes der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, nur dadurch begründet, daß sie von derselben gestiftet oder ihr angeschlossen ist und mit ihr in dem durch die gedachte Königliche Verordnung und dieses Grundgesetz vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Verbande steht.

§. 10.

Jede zum Bunde der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, gehörende Johannis-Loge bekennt sich zu der Verfassung, Gesetzgebung und Arbeitsweise derselben. Logen, welchen vertragsmäßig das Recht eingeräumt ist, ihr bisheriges Gebrauchthum beizubehalten, wird diese Berechtigung bis zur Vereinbarung eines neuen Gebrauchthums belassen.

§. 11.

Nur Johannis-Logen haben das Recht, Suchende zu Freimaurern aufzunehmen, Lehrlinge zu Gesellen und Gesellen zu Meistern zu befördern.

§. 12.

Jede Johannis-Loge ist in ihren Orts-Angelegenheiten unabhängig. Sie muß jedoch Gesetze darüber abfassen und solche, sowie auch etwaige während der Dauer derselben erforderlich werdende Abänderungen, der Großen Loge zur Bestätigung vorlegen, welche dieselben, sobald sie den Bundeszwecken und den Gesetzen nicht entgegen sind, bestätigt.

Die Johannis-Loge ist in zweifelhaften Fällen die Erklärerin ihrer Ortsgesetze.

§. 13.

Zu den Orts-Angelegenheiten gehört besonders Alles, was den Besitz oder den Gebrauch des Hauses, die Verwaltung des Logen- und Armenschatzes, also auch was Aufnahme-, Anschluß- und Beförderungs-Gebühren und Beiträge der Brüder zum Logen- und Armenschatze betrifft.

§. 14.

Die außermaurerische Benutzung des Hauses muß nicht nur jeder Logenarbeit nachstehen, sondern auch überall in den Grenzen der strengsten Wohlanständigkeit bleiben.

§. 15.

Eine Johannis-Loge soll aus allen Kräften, nach bestem Wissen und Gewissen, mit ununterbrochenem Eifer und mit weiser Benutzung der Anlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer einzelnen Mitglieder für die Zwecke der Freimaurerei überhaupt und der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, insbesondere wirken.

§. 16.

Sie soll durch die Feierlichkeit und Würde ihrer Arbeiten, durch Unterricht, Ermahnung und Beispiel, durch Anwendung der Hülfsmittel, die ihr Wissenschaft, Kunst und vereinigte Wirksamkeit darbieten, alle Mitglieder zur Erfüllung der Pflichten ihres öffentlichen und Privatlebens kräftigen und in ihnen die Ueberzeugung erwecken und lebendig erhalten, daß es für den Menschen etwas Höheres und Heiligeres giebt, als die niedere Sorge für den Erwerb und die Befriedigung des Ehrgeizes und der Sinnenlust. Ihr Tempel sei der Zufluchtsort für jeden echten Maurer, der, ermüdet von dem Treiben der Welt, von den Kümmernissen, Lasten und Armseligkeiten des alltäglichen Lebens und seines äußeren Berufes, Trost, Beruhigung, Stärkung und Erhebung sucht.

§. 17.

Sie soll das ihr Mitgetheilte treu bewahren, Verfassung und Gesetze aufrecht erhalten und zu nützlichen Verbesserungen die Hand bieten.

§. 18.

Sie haftet außerdem dafür, daß durch die Veröffentlichung von Druckschriften das Gelübde der Verschwiegenheit und die allgemeinen

maurerischen Pflichten nicht verletzt werden, und ist gehalten, im Laufe von acht Tagen nach dem Erscheinen einer von ihr oder von einem ihrer Mitglieder herausgegebenen Schrift maurerischen Inhalts einen Abdruck an die Große Loge einzusenden.

§. 19.

Die Arbeiten der Logen erstrecken sich auf Aufnahme-, Unterrichts-, Beförderungs-, Berathungs-, Trauer-, Fest- und Tafel-Logen.

Mit Ausnahme der Verhandlungen über wirthschaftliche und Ortsangelegenheiten müssen alle Logenarbeiten in maurerischer Form eröffnet und geschlossen werden.

§. 20.

Ueber jede Logenarbeit, die Tafellogen ausgenommen, ist ein Protokoll zu führen, welches am Schlusse derselben zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden, den beiden Aufsehern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ausnahmsweise kann von Verlesung des Protokolls am Schlusse der Arbeit abgesehen werden, wenn sie nicht ausdrücklich beantragt wird. In diesem Falle muß die Verlesung desselben beim Beginn der nächsten gleichen Arbeit erfolgen.

Dem Meister vom Stuhl bleibt es überlassen, den wesentlichen Inhalt des Protokolls der vorangegangenen Arbeit mitzutheilen.

Für jeden Grad wird ein besonderes Protokollbuch geführt.

§. 21.

Die Arbeiten der Logen sind theils ordentliche, welche jährlich durch den Arbeitskalender festzusetzen sind, theils außerordentliche, welche je nach Bedürfniß vom Meister vom Stuhl angeordnet werden.

§. 22.

Die Unterrichts-Logen sind dazu bestimmt, die Mitglieder über die Zwecke, das Wesen und die Form der Freimaurerei zu belehren, sowie denselben die erforderliche Kenntniß von den Gesetzen, dem Gebrauchthum und der freimaurerischen Geschichte, auch von den Verhandlungen der Großen Loge durch Mittheilungen aus den Protokollen derselben zu verschaffen. Sie werden in allen drei Graden abgehalten

und dürfen nur von Brüdern des betreffenden oder eines höheren Grades besucht werden.

Es sollen jährlich mindestens drei im ersten, zwei im zweiten und zwei im dritten Grade abgehalten werden.

In ihnen können Aufnahmen, Beförderungen und Kugelungen vorgenommen und Vorschläge zu Aufnahmen, Beförderungen, Anschlüssen und Zulassungen ständig besuchender Brüder veröffentlicht werden, soweit diese Handlungen für den Grad, in welchem gearbeitet wird, geeignet sind.

§. 23.

Jede Aufnahme muß in geöffneter Loge nach der Vorschrift des Gebrauchthums stattfinden.

§. 24.

In einer und derselben Arbeitsloge dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Suchende aufgenommen, nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben Lehrlinge zu Gesellen und nicht mehr als zwei Gesellen in den Meistergrad befördert werden. Ein zu befördernder Bruder darf an einem und demselben Tage nicht mehr als einen Grad erhalten. Etwaige Abweichungen von letzterer Bestimmung erfordern die vorherige Genehmigung der Großen Loge.

§. 25.

Berathungs-Logen werden vom Meister vom Stuhl nach dem vorliegenden Bedürfnisse anberaumt; andere Arbeiten können mit denselben verbunden werden.

§. 26.

Die Berathungs-Loge wird in der Regel im ersten Grade eröffnet, im zweiten fortgesetzt, im dritten beendet und geschlossen, je nachdem für die einzelnen Grade Vorlagen vorhanden sind.

§. 27.

Die Berathungen im ersten Grade erstrecken sich auf Vorschläge zur Aufnahme (§. 141) oder zur Annahme von Brüder-Lehrlingen (§§. 135. 168 und folgende), auf Kugelungen (Abstimmungen) über Suchende (§. 151) oder Anschlußbegehrende (§. 168) und auf die nöthigen Bekanntmachungen.

§. 28.

Zum zweiten Grade gehören die Gesuche um Beförderung zur Gesellenschaft, zum Anschluß von Brüder Gesellen und die Kugelung darüber, welche, wenn keine Einwendungen gemacht werden, sofort vorgenommen wird.

§. 29.

Gegenstände der Verhandlungen im dritten Grade sind:

a) Gesuche um Beförderung zur Meisterschaft, zum Anschluß von Brüder Meistern (§. 168) und die Kugelung darüber, welche, wenn keine Einwendungen gemacht werden, sofort vorgenommen wird;

b) Vertheilung der bis zur nächsten Berathungs-Loge zu verrichtenden Aufnahmen und Beförderungen durch den Meister vom Stuhl;

c) Bekanntmachungen einzelner Verfügungen und allgemeiner Gesetze der Großen Loge Royal York;

d) Bekanntmachung der Protokolle der Großen Loge;

e) Vorschläge zu neuen Gesetzen und zur Abänderung bestehender Gesetze:

   1) in Beziehung auf die Gesetzgebung der Großen Loge und auf die Lehre und das Gebrauchthum der drei Grade;

   2) die Ortsgesetze betreffend;

f) laufende Ortsangelegenheiten, als Einnahme und Ausgabe, Rechnungswesen, Unterhaltung und Verbesserung der Logenräume und deren Einrichtungen u. s. w., soweit die Behandlung dieser Gegenstände nicht nach den Ortsgesetzen jeder Loge ihre Erledigung findet;

g) alles Uebrige, was nach diesem Grundgesetz der Meisterschaft zusteht.

§. 30.

Bei den Beschlußfassungen entscheidet, insofern in diesem Grundgesetz nicht anders bestimmt ist, Stimmenmehrheit. (Vergl. §§. 156, 157, 182, 189, 191.)

Vorschläge zu neuen Gesetzen und zur Abänderung bestehender Gesetze (§. 29e) gelten indessen nur dann als beschlossen, wenn in zwei auf einander folgenden Berathungs-Logen, zu denen unter Mit-

theilung der Tagesordnung einzuladen ist (§. 107), mindestens zwei Drittel der Anwesenden sich dafür erklären.

§. 31.

Die Abstimmung geschieht:

durch Wahlzettel in den durch die §§. 79, 331 bezeichneten Fällen bei anderen Veranlassungen:

a) durch Beifallszeichen oder durch Handaufheben,

b) durch Erheben von den Sitzen,

c) durch mündliches Abstimmen,

d) durch Kugelung. Diese erfolgt durch Kugeln, welche bejahen, und durch Würfel, welche verneinen.

Das Ergebniß wird von den hammerführenden Beamten am Altare geprüft und vom Meister vom Stuhl verkündigt.

Die Abstimmung muß durch Kugelung geschehen, wo es sich um Aufnahme, Beförderung, Anschluß oder Zulassung als ständig besuchender Bruder handelt. Auch bei Vorschlägen wegen Ertheilung von Ehrenauszeichnungen an Mitglieder ist diese Art der Abstimmung die Regel und nur ausnahmsweise eine Abweichung von ihr gestattet. (§. 189.)

In allen anderen Fällen bleibt die Art der Abstimmung dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, verlangt aber auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied die Abstimmungsart nach c) oder d), so muß dem Antrage stattgegeben werden.

Der Antrag auf die Abstimmungsart zu d) schließt die Abstimmungsarten a), b) und c) aus.

§. 32.

Wenn bei einer Entscheidung durch Stimmenmehrheit die Stimmen stehen, so giebt jedesmal die des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn bei der Kugelung die Stimmen stehen, dann gilt der Antrag für gefallen.

§. 33.

Jedem Stimmenden steht es frei, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben, jedoch ohne Wirkung auf den Beschluß.

§. 34.

Die Johannis-Logen feiern alljährlich folgende **ordentliche** Feste:

a) das Johannisfest, verbunden mit der Einsetzung der Beamten;

b) den Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs und des betreffenden Landesherrn;

c) das Stiftungsfest;

d) die ordentliche Trauerloge.

Wegen der Feier dieser Feste bei den Logen am Sitze der Großen Loge vergl. §§. 344, 345.

§. 35.

Außerordentliche Feste werden durch wichtige Begebenheiten veranlaßt.

§. 36.

Für seinen verstorbenen Meister vom Stuhl oder Ehrenmeister wird von der betreffenden Loge eine besondere Trauerloge gefeiert.

§. 37.

Die Festlogen werden im ersten Grade gefeiert.

§. 38.

Die **Tafellogen** werden stets unter dem Vorsitze eines der hammerführenden Beamten (§. 70) und nur im Anschluß an Arbeitslogen ersten Grades gehalten.

§. 39.

Bei ihnen gilt die für alle Logenarbeiten vorgeschriebene Ordnung, beziehungsweise das Gebrauchthum der Tafellogen.

§. 40.

Bei Trauerlogen findet keine Tafelloge statt.

§. 41.

a) Brudermahle, d. h. Mahle, an denen nur Brüder theilnehmen können, bei welchem aber maurerische Formen nicht beobachtet werden, müssen stets unter dem Vorsitze eines hammerführenden Beamten (§. 70) gehalten werden und mit der Sammlung für die Armen schließen.

b) Altenfest. Dieses Fest, eine maurerische Feier derjenigen Brüder, welche wenigstens 25 Jahre dem Bunde angehören, hat sich, wo es in Logen eingeführt ist, oder wird, in den Formen eines Brudermahles zu bewegen.

c) Schwesternfeste. Jeder Loge steht es frei, zur Förderung geselliger Freude und zu Zwecken der Wohlthätigkeit Schwesternfeste zu begehen, d. h. festliche Versammlungen, an welchen außer den Brüdern Freimaurern auch die nächsten weiblichen Verwandten derselben theilnehmen können. Den Vorsitz führt ein Meister vom Stuhl oder in seinem Auftrage ein hammerführender Beamter. — Die Formen des Festes dürfen durchaus nichts enthalten, wodurch das, was jeder Freimaurer geheim zu halten verpflichtet ist, zum Ausdruck gelangt.

Zweites Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder einer Johannis-Loge.

§. 42.

Die Mitglieder einer Johannis-Loge sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

§. 43.

Die Stimmberechtigung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder ist die gleiche; jedoch haben letztere kein Recht, eine Einladung zu den Verhandlungen und Beschlußfassungen der Loge zu erwarten und können in ihrer Stimmberechtigung in Ortsangelegenheiten durch die Ortsgesetze beschränkt werden.

§. 44.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen zur Loge aufgenommenen oder angeschlossenen Brüder, welche:

a) im Orte, oder so nahe bei demselben wohnen, daß sie den Versammlungen regelmäßig beiwohnen können;
b) zwar auswärts wohnen, aber die vollen Beiträge leisten.

§. 45.

Verändert ein ordentliches Mitglied seinen Wohnort, so muß es dies dem Meister vom Stuhl seiner Loge mit Angabe seines künftigen Wohnorts schriftlich anzeigen.

§. 46.

Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche auswärts und so entfernt wohnen, daß sie nicht in der Lage sind, bei den Versammlungen regelmäßig zu erscheinen, auch den Antrag, als solche geführt zu werden, gestellt haben.

Die Entscheidung über derartige Anträge steht dem Beamtenrath der Loge zu.

Als außerordentliche Mitglieder zahlen sie ermäßigte Beiträge nach Maaßgabe der Ortsgesetze.

§. 47.

Jedes außerordentliche Mitglied muß wenigstens einmal in jedem Maurerjahre von seinem Aufenthaltsorte und von etwaigen Veränderungen in seinen äußeren Verhältnissen Nachricht geben, die Jahresbeiträge einsenden, auch jedesmal Anzeige machen, wenn es seinen Wohnort verändert, oder sobald in seinen äußeren Verhältnissen eine Aenderung eintritt.

§. 48.

Ein außerordentliches Mitglied (§. 46) wird durch seine schriftliche Erklärung wieder ordentliches Mitglied, und es wird nur in der nächsten Lehrlings-Berathungsloge davon Anzeige gemacht.

§. 49.

Jedes Mitglied soll die Arbeiten besonders seiner Loge und unter diesen vornehmlich die Unterrichts- und Berathungs-Versammlungen seines Grades fleißig besuchen.

§. 50.

Die Anwesenheit in geöffneter Loge erfordert den strengsten Ernst, die höchste Stille und Würde.

§. 51.

Niemand darf, so lange die Ordnung besteht, außer wenn es sein Amt erfordert, sich von seinem Platze entfernen oder mit seinen Nachbarn sich unterhalten.

§. 52.

Der Hammer ruft gebieterisch im Namen der Gesetze zur Ordnung.

§. 53.

Wer sprechen will, hat bei dem Aufseher seiner Reihe um das Wort zu bitten. Ausgenommen hiervon sind die dienstthuenden Aufseher, welche nur das Zeichen mit dem Hammer geben, der dienstthuende Ordner, welcher nur von dem ersten Aufseher das Zeichen geben läßt, und die Inhaber der Ehrenplätze am Altar, welche unmittelbar beim Vorsitzenden sich zum Worte melden.

§. 54.

Die Rede wird stets an den Vorsitzenden und die ganze Versammlung gerichtet.

§. 55.

Wer nach Eröffnung der Loge kommt, meldet sich an der Pforte und harrt der Erlaubniß zum Eintritt. Er betritt die Loge mit dem Zeichen des Grades, in welchen gearbeitet wird, und vollendet dasselbe auf seinem Platze.

§. 56.

Wenn der Großmeister oder ein zugeordneter Großmeister während der Arbeit in die Loge tritt bezw. sie verläßt, wird in Ordnung getreten.

§. 57.

Wer während der Arbeit sich entfernen will, meldet dies dem Bruder Aufseher seiner Reihe.

§. 58.

Die Pflicht der Verschwiegenheit erfordert die größte Vorsicht, damit nicht nur die maurerischen Formen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhandlungen überhaupt den Nichtmaurern, sondern auch die in höheren Graden erworbenen Kenntnisse den Brüdern der unteren Grade verborgen bleiben.

In Gegenwart besuchender Brüder oder Nichtmaurer sind alle Gespräche über Angelegenheiten der Loge zu vermeiden.

§. 59.

Maurerische Papiere sind sorgfältig den Blicken der Nichtmaurer oder derjenigen Brüder zu entziehen, die noch nicht den Grad erlangt haben, welcher sie zur Kenntnißnahme berechtigt.

§. 60.

Jedes Mitglied und jeder ständig besuchende Bruder muß mit dem Grund- und dem Ortsgesetze versehen sein und sich mit denselben genau vertraut machen; Nichtkenntniß der Gesetze gereicht Niemandem zur Entschuldigung.

§. 61.

Beiträge und sonstige Zahlungen sind pünktlich nach Vorschrift der Ortsgesetze zu leisten.

Drittes Kapitel.

Von den Lehrlingen, Gesellen und Meistern.

§. 62.

Eine Johannis-Loge besteht aus Lehrlingen, Gesellen und Meistern.

§. 63.

Der Lehrlingsgrad ist die Stufe der ersten freimaurerischen Ausbildung, der Gesellengrad die Stufe der weiteren freimaurerischen Vervollkommnung, der Meistergrad die höchste Stufe der freimaurerischen Bewährung, Erfahrung und Tüchtigkeit.

§. 64.

Der Lehrling und der Geselle sollen mit Ernst ihren Aufgaben obliegen, den Zweck und geistigen Inhalt ihres Grades und die Grundsätze kennen lernen. Ihren Meister vom Stuhl werden sie stets bereit finden, sie dabei durch Belehrung und Unterricht zu unterstützen.

§. 65.

Will ein Lehrling oder Geselle einen Vortrag halten, so hat er seinen Aufsatz zuvor dem Meister vom Stuhl zur Durchsicht zu übergeben.

§. 66.

Der Meister hat die Pflicht, sich vollständige Kenntniß von dem Gebrauchthum, der Verfassung, den Gesetzen und den Ortsangelegenheiten der Loge zu verschaffen und in Ausübung aller maurerischen Tugenden, insbesondere durch fleißigen Besuch der Arbeiten, den jüngeren Brüdern ein Vorbild zu sein.

Auch soll er, wenn er die Gabe zu besitzen meint, durch Vorträge belehren und erbauen.

§. 67.

Er hat das Recht, den Versammlungen der Großen Loge beizuwohnen.

Viertes Kapitel.

Von den Beamten der Johannis-Loge.

§. 68.

Jede Loge hat das Recht und die Pflicht, die Zahl ihrer Beamten und die etwaigen Vertreter für dieselben zu bestimmen.

Nothwendige Beamte der Loge sind:

der Meister vom Stuhl,
der erste Aufseher,
der zweite Aufseher,
der Schriftführer,
der Redner,
der Ordner,
der vorbereitende Bruder,
der Schatzmeister,
der Pfleger,
der Schaffner.

Die Aemter des vorbereitenden Bruders und des Pflegers können mit andern Aemtern verbunden werden.

Sprechen dringende Umstände dafür, daß auch andere Aemter in einer Hand vereinigt werden, so ist in diesem Falle die Genehmigung der Großen Loge erforderlich.

§. 69.

Sind in einer Loge ein oder mehrere zugeordnete Meister vom Stuhl gewählt, so werden dieselben unmittelbar nach dem Meister vom Stuhl als Beamte der Loge aufgeführt. Die übrigen Amtsvertreter sind nur Beamte, wenn sie als solche in Thätigkeit treten. (§. 72.)

§. 70.

Die hammerführenden Beamten einer Loge sind:

der Meister vom Stuhl,

der oder die zugeordneten Meister vom Stuhl, wenn solche gewählt sind, und
die beiden Aufseher.

Diese Beamten vertreten die Loge auch in allen Angelegenheiten nach außen hin.

§. 71.

Die Beamten wirken entweder in eröffneter Logen-Versammlung oder als besondere Körperschaft „Beamtenrath" in Beziehung auf die durch Grundgesetz ihnen vorbehaltenen Geschäfte.

§. 72.

Bei einer einzelnen Johannis-Loge besteht der Beamtenrath (§. 71) aus allen Beamten, einschließlich der etwa gewählten Stellvertreter und Ehrenmitglieder dieser Körperschaft; bei vereinigten Logen aus:

a) den hammerführenden Beamten (§. 70) jeder der vereinigten Logen unter Vorsitz des Meisters vom Stuhl, welcher die vorliegenden Angelegenheiten zu behandeln hat,
b) dem Schriftführer seiner Loge.

Ist die Zusammenberufung in Folge einer Berathungsloge erforderlich, so geschieht solche von dem Meister vom Stuhl, der bei letzterer den Vorsitz führte. Den Mitgliedern des Beamtenraths (a, b) steht es zu, einen Stellvertreter für die bevorstehende Sitzung zu ernennen, welcher jedoch Beamter sein muß. Den Vorsitz hat jederzeit ein hammerführender Beamter. (§§. 75, 287.)

§. 73.

Die Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit (§. 30) entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag (§. 32).

§. 74.

Zu einer Verhandlung des Beamtenrathes gehört bei einer einzelnen Loge die Gegenwart von wenigstens fünf, bei vereinigten Logen dagegen eine solche von wenigstens sieben Beamten.

§. 75.

Zu jeder Verhandlung des Beamtenrathes sollen auch der Großmeister und die zugeordneten Großmeister, wenn diese im Orte sind, eingeladen werden.

§. 76.

Der Beamtenrath als solcher erläßt keine Ausfertigungen; etwaige Einladungen ergehen von dem Vorsitzenden oder im Auftrage desselben.

§. 77.

Eine Beschwerde gegen den Beamtenrath kann unmittelbar an die Große Loge zur Entscheidung gelangen, jedoch muß der betreffende Meister vom Stuhl vorher von dem Inhalte der Beschwerde in Kenntniß gesetzt sein.

§. 78.

Die Wahl der Beamten, der Mitglieder des Ehrenrathes §. 218, geschieht jährlich nach dem ersten April in einer besonderen Meister-Berathungsloge und in der in den §§. 68 und 69 angegebenen Reihenfolge.

§. 79.

Bei derselben verzeichnet jeder Anwesende den Namen dessen, den er wählt, auf einen Zettel. Abwesende Mitglieder können nicht mitstimmen.

Während des Wahlgeschäfts sind bezügliche Besprechungen unzulässig.

Wahlen durch Zuruf oder durch Zustimmungszeichen sind unstatthaft.

§. 80.

Die Zettel werden von dem Ordner gesammelt und dem Vorsitzenden eingehändigt, der, mit Zuziehung der beiden Aufseher sich von der Uebereinstimmung der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmenden überzeugt und solche verkündigt. Die Nichtübereinstimmung macht die Wahl ungültig.

§. 81.

Der Vorsitzende verliest die aufgezeichneten Namen, welche von zwei Mitgliedern aufgeschrieben werden.

§. 82.

Derjenige, dessen Name auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel sich befindet, ist der Gewählte; zeigt sich aber keine entscheidende Mehrheit, so wird über die beiden Brüder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl geschritten. Bei Stimmengleichheit giebt in allen Fällen das Alter im Meistergrade, oder bei gleichem Alter

das Loos den Ausschlag. Für den Fall, daß der im Wege dieser Entscheidung Gewählte die Wahl ablehnt, muß eine Neuwahl vorgenommen werden.

§. 83.

Das Wahlgeschäft beginnt mit Verlesung der §§. 78 bis 82 dieses Grundgesetzes, welche den Gang desselben, und der §§. 84 bis 92, 95 bis 97, welche die Pflichten der Uebernahme eines Amtes und die der Beamten enthalten.

§. 84.

Wählbar ist jeder zur Zahl der ordentlichen Mitglieder gehörige Bruder Meister, der im Orte oder so nahe bei demselben wohnt, daß er durch die Entfernung nicht abgehalten werden kann, bei jeder Arbeit zu erscheinen.

§. 85.

Alle Beamten werden für das Maurerjahr gewählt. (§. 98.)

Werden Neuwahlen im Laufe des Maurerjahres nöthig, so gelten sie bis zum Schlusse desselben.

§. 86.

Jeder zu einem Amte gewählte Bruder muß sofort, nachdem ihm die Wahl bekannt geworden, seine Erklärung über die Annahme des Amtes abgeben.

§. 87.

Die Annahme eines Amtes ist freiwillig.

§. 88.

Wer eine Wahl annimmt, verpflichtet sich dadurch zur Führung der übernommenen Geschäfte während der gesetzlichen Dauer.

§. 89.

Wer während derselben das Amt niederlegen will, soll die Gründe dazu angeben.

§. 90.

Werden diese vom Beamtenrath nicht triftig befunden, und beharret der Beamte dessenungeachtet auf seinem Entschlusse, so kann ihm zwar die Entlassung nicht verweigert werden, aber der Entlassene ist für das nächste Maurerjahr nicht wählbar.

§. 91.

Wenn ein Beamter sein Amt niederlegt, ohne Gründe anzugeben, oder dreimal hintereinander ohne gültige Entschuldigung ausbleibt, so ist er für das laufende und das nächste Maurerjahr nicht wählbar.

§. 92.

Von Demjenigen, der die nach dem Grundgesetze erforderliche Unterzeichnung der Ausfertigung eines auf gesetzlichem Wege, wenngleich gegen seine Meinung gefaßten Beschlusses verweigert, wird angenommen, daß er sein Amt niederzulegen wünscht.

§. 93.

Mitte Mai müssen alle Wahlprotokolle in beglaubigter Abschrift bei der Großen Loge eingegangen sein. Das Wahlprotokoll muß den vollständigen Namen und die bürgerliche Stellung der gewählten Brüder enthalten (§. 314).

§. 94.

Die für das neue Maurerjahr gewählten Beamten werden am Johannisfeste, die im Laufe des Maurerjahres neu eintretenden Beamten nach erfolgter Wahl durch den Meister vom Stuhl in ihre Aemter eingeführt. Im Oriente von Berlin geschieht dies bezüglich der hammerführenden Beamten der vier Vereinigten Johannis-Logen in der Großen Johannis-Festloge.

Für die Einführung sämmtlicher Beamten in Orienten, wo mehrere Logen das Johannisfest gemeinsam feiern, und für die der nicht hammerführenden Beamten der vier Vereinigten Johannis-Logen in Berlin setzen Ortsgesetze das Nähere fest.

§. 95.

Die Beamten sind die Ausführer der Gesetze; sie sollen dieselben genau kennen und mit Ernst, Liebe und Sanftmuth handhaben. Ihnen gebührt Achtung, Vertrauen, Liebe und Folgeleistung, vornehmlich wenn sie im Namen des Gesetzes handeln oder sprechen. Jeder Beamte soll in Verwaltung seines Amtes pünktlich sein, niemals ohne dringende Veranlassung und womöglich nicht ohne rechtzeitige Entschuldigung ausbleiben. Für jeden ausbleibenden Beamten, insofern sich die Vertretung

nicht von selbst versteht, ernennt der Vorsitzende einen Stellvertreter aus den anwesenden Brüder Meistern der Loge, oder wo vereinigte Logen bestehen, aus einer derselben. Alle sorgen für die Würde und Schönheit der Arbeiten und für die Erhaltung des Ansehens des ersten Hammers.

§. 96.

Unmittelbar nach Beendigung irgend einer Verhandlung giebt jeder Beamte die dahin gehörenden Papiere, welche sich in seinen Händen befinden, zum Archiv ab.

§. 97.

Bei Feuersgefahr eilen sämmtliche Beamten zur Rettung der Archive und Ausrüstungs-Gegenstände herbei.

§. 98.

Bei jeder Amtserledigung (§§. 90 bis 92) wird sofort zu einer neuen Wahl für das laufende Maurerjahr geschritten und das Wahlprotokoll der Großen Loge eingesandt (§. 93).

§. 99.

Der Meister vom Stuhl leitet die Logenarbeiten. Er ist der natürliche Vertreter der Großen Loge in seiner Loge und als solcher vorzugsweise verpflichtet, für die ordnungsmäßige Befolgung der Gesetze und Beschlüsse der Großen Loge Sorge zu tragen, sowie über die gewissenhafte Befolgung des Staatsgesetzes zu wachen. Ist der Großmeister oder ein zugeordneter Großmeister gegenwärtig, so vertreten diese selbst die Große Loge (§. 278).

§. 100.

Seinem Hammer gebührt unbedingte Folgeleistung mit Vorbehalt nachträglicher Beschwerde.

§. 101.

Widerspräche ihm ein Bruder in unziemlicher Weise oder stellte ihn in eröffneter Loge zur Rede und folgte nicht dem ersten Aufruf zur Ordnung, so heißt ihn der Meister vom Stuhl die Loge verlassen. Würde auch dieser Aufforderung nicht Folge gegeben, so ist der Meister vom Stuhl verpflichtet, die Loge sofort zu schließen.

§. 102.

Es steht ihm zu, Brüder, die sich bei den Arbeiten Verstöße zu Schulden kommen lassen, auf die Gesetze hinzuweisen, auch diejenigen, an welchen er mit dem Geiste der Freimaurerei in Widerspruch stehende Fehler bemerkt, schonend und vertraulich zu ermahnen, ihnen in wichtigen Fällen, auch offen und mit Nachdruck eine Rüge zu ertheilen (§. 217).

§. 103.

Der Meister vom Stuhl soll weder das Wort versagen, noch es dem Sprechenden entziehen, so lange dieser in den Schranken der Gesetzlichkeit und des maurerischen Anstandes bleibt und sich von dem Gegenstande nicht entfernt (§. 105).

Ueberall soll er das Band der Eintracht zu befestigen und Mißhelligkeiten im Entstehen gütlich beizulegen suchen. Er sei der Vater, Lehrer, Vertraute und das Vorbild aller Brüder. Jeder Bruder wende sich, bevor er das Gesetz anruft, an ihn (§. 215).

§. 104.

Er soll alle seine Kräfte und Talente aufbieten, die Aufnahme-, Unterrichts- und Festlogen so nützlich und lehrreich als möglich zu machen, besonders jede Pause in den Arbeiten durch zweckmäßige Vorträge ausfüllen oder durch den Redner ausfüllen lassen.

Er ist verbunden, die Loge von allen Ereignissen im Bunde und allen die Freimaurerei betreffenden wichtigen Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen, den Eingang von Briefen und Nachrichten jedenfalls bei der nächsten Arbeit des entsprechenden Grades anzuzeigen und den Inhalt möglichst bald ausführlich mitzutheilen.

§. 105.

Er hat darauf zu halten, daß dem §. 8 genügt werde und daß Einrichtungen, Formen und Gebräuche anderer maurerischer Lehrarten nicht in gehässiger oder verletzender Weise besprochen werden.

§. 106.

Bei vereinigten Logen werden außerordentliche gemeinschaftliche Arbeiten von demjenigen Meister vom Stuhl angesetzt und geleitet, welcher die letzte ordentliche Berathungsloge abgehalten hat. (§. 72.)

§. 107.

Zu allen Arbeiten ladet der Meister vom Stuhl oder in seinem Auftrage der Schriftführer mit Angabe des Gegenstandes ein.

§. 108.

Durch die Ortsgesetze jeder Loge ist festzustellen, in welcher Weise der Meister vom Stuhl sich vergewissern soll, daß die Einladungen an die Mitglieder der Loge gelangt sind.

§. 109.

Der zugeordnete Meister vom Stuhl hat im Auftrage oder in Abwesenheit des Meisters vom Stuhl Logenarbeiten zu leiten, alle Rechte, Befugnisse und Pflichten desselben auszuüben und ihm in seinem Amte auf Verlangen mit Rath und That zur Seite zu stehen.

§. 110.

Die beiden Aufseher sind die Gehülfen des Meisters vom Stuhl und vertreten ihn in einzelnen Fällen der Abwesenheit oder in seinem Auftrage.

§. 111.

Sie überwachen bei allen Logenversammlungen, jeder auf seiner Reihe, die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung.

§. 112.

Sie sind außerdem verpflichtet, den Meister vom Stuhl, wenn er sich bei seinen amtlichen Verrichtungen von dem Gesetze entfernen sollte, darauf aufmerksam zu machen, ohne Aufsehen zu erregen.

§. 113.

Der Schriftführer führt in allen Aufnahme=, Beförderungs=, Unterrichts=, Berathungs= und Festlogen ein genaues Protokoll, ohne jedoch bei Aufnahmen und Beförderungen die einzelnen maurerischen Förmlichkeiten zu beschreiben.

§. 114.

Er verfaßt in der Regel alle Berichte, Schreiben und andere Ausfertigungen der Loge.

§. 115.

Er ist der Archivar der Loge, hält die Akten in guter Ordnung, führt die nöthigen Register und bringt alle schriftlichen Verhandlungen zum Archiv, namentlich den ganzen Schriftwechsel, Alles, was sich auf die Vorschläge zu Aufnahmen und Beförderungen, auf Ertheilung von Beglaubigungsschreiben, Entlassungs-Urkunden und Bescheinigungen, auf die Rechtspflege und auf Gesetzesvorschläge bezieht, desgleichen Reden, Gutachten, Lebensläufe u. s. w.

§. 116.

In allen Protokollen bemerkt er den Ertrag der Sammlung für die Armen, sowie die Zahl der anwesenden Brüder. In den Unterrichts-Logen des ersten und zweiten Grades verzeichnet er außerdem die Namen der anwesenden Brüder des Grades im Protokoll (§. 187).

§. 117.

Die im Namen der Loge und in Ausführung der Beschlüsse derselben ergehenden Ausfertigungen sind von den hammerführenden Beamten und dem Schriftführer zu unterzeichnen; Rundschreiben, Benachrichtigungen und Umlaufschreiben können aber auch vom Meister vom Stuhl oder unter dessen Verantwortlichkeit vom Schriftführer allein erlassen werden, in welchem Falle sie regelmäßig als im Auftrage der Loge ergehend ausdrücklich zu bezeichnen sind.

§. 118.

Beglaubigungsschreiben erhalten ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Loge nur auf Verlangen und zwar nach den von der Großen Loge zu beziehenden allgemeinen Mustern.

§. 119.

Ein solches Beglaubigungsschreiben ist nur für drei auf einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, gültig und muß daher nach Ablauf dieser Frist zurückgegeben oder von den vollziehenden Beamten der betreffenden Loge (§. 117) durch schriftlichen Vermerk auf demselben von drei zu drei Jahren verlängert werden.

§. 120.

Der Schriftführer hat die eigenhändige vollständige Unterschrift des Bruders, für den das Beglaubigungsschreiben bestimmt ist, zu veranlassen (§. 126).

§. 121.

Es darf kein Schreiben unter der Aufschrift einer Loge oder überhaupt unter einer maurerischen Aufschrift zur Post gegeben werden. Bei solchen Postsendungen, von denen zu besorgen steht, daß sie nicht an ihre Bestimmung gelangen könnten, muß der Schriftführer oder jeder andere Absender auf der Siegelseite des Briefes seinen Namen und Wohnort vermerken, damit die Postbehörde bei etwaiger Zurücksendung nicht nöthig hat, das Schreiben zu eröffnen.

§. 122.

Der Redner soll bei Aufnahme-, Beförderungs-, Unterrichts- und Festlogen durch eigene oder gut gewählte fremde Aufsätze und Reden belehren, erbauen und für den Bundeszweck zu begeistern suchen.

§. 123.

In Logen, in denen ein besonderer Bibliothekar nicht bestellt ist, versieht dessen Geschäfte der Redner nach Vorschrift der Ortsgesetze.

§. 124.

Der Ordner sorgt für die äußere Würde der Loge, unterstützt den Meister vom Stuhl in Anordnung der Feierlichkeiten, ist Führer jedes feierlichen Zuges, achtet darauf, daß jeder den ihm zukommenden Platz und die ihm gebührenden Ehrenbezeugungen erhält und daß die Brüder vorschriftsmäßig bekleidet sind.

§. 125.

Er wählt und bestellt für jede Arbeit einen Wachthabenden (§§. 55, 56, 57) aus den Meistern und unterrichtet ihn über seine Obliegenheiten.

§. 126.

Bei der Prüfung unbekannter besuchender Brüder verfährt er mit der größten Vorsicht. Er läßt sich die betreffenden Ausweise vorzeigen und sieht nach, ob die Beglaubigungsschreiben mit der Unterschrift des rechtmäßigen Inhabers versehen sind, damit durch Vergleichung der Namenseintragung in das zur Einzeichnung der Anwesenden bestimmte Buch die bezügliche Berechtigung der Person geprüft werden kann (§§. 250, 255, 259).

§. 127.

Da sämmtliche deutsche Große Logen die Gültigkeitsdauer der Beglaubigungsschreiben auf drei Jahre festgesetzt haben (§. 119), so ist dies bei der Prüfung der Besuchenden zu berücksichtigen. Brüder, welche außerdeutschen Logen angehören, müssen aus den betreffenden neuesten Mitglieder-Verzeichnissen beurtheilt werden. Wenn ein solches in dem Archiv nicht vorhanden, und der Besuchende mit demselben nicht versehen ist, so muß er genau nicht bloß nach Zeichen, Griff und Wort, sondern auch nach den besonderen Umständen seiner Aufnahme resp. Beförderung geprüft werden.

§. 128.

Die Beglaubigungsschreiben besuchender Brüder dürfen nicht mit einem Zeugniß, daß davon Einsicht genommen sei, versehen werden.

§. 129.

Ein verjährtes Beglaubigungsschreiben, oder ein falsches oder ein solches, von welchem erwiesen wird, daß der Vorzeiger nicht der rechtmäßige Inhaber ist, wird nicht zurückgegeben, sondern der Loge zugestellt, von welcher angeblich die Ausfertigung geschehen sein soll.

§. 130.

Stirbt ein Mitglied der Loge, so ist der Ordner verpflichtet, innerhalb der nächsten vier Wochen alle auf Logen-Angelegenheiten bezüglichen Gegenstände, welche der verstorbene Bruder besaß oder verwahrte, zurück zu erbitten.

Diese Sachen sind der Loge zu überliefern.

§. 131.

Der vorbereitende Bruder hat die Aufgabe, die Aufzunehmenden und zu Befördernden in würdiger Weise nach den Vorschriften unseres Gebrauchthums vorzubereiten.

§. 132.

Der Schatzmeister, sowie die außer den nothwendigen Beamten (§. 68) sonst von der Loge erwählten Beamten erhalten ihre Geschäftsanweisung durch die Ortsgesetze.

§. 133.

Dem Pfleger liegt die Pflicht ob, Mitgliedern der Loge oder deren Hinterbliebenen, welche durch Krankheit oder andere Umstände in bedrängte Lage gerathen sind, mit Rath und That beizustehen und wenn nöthig, zu veranlassen, daß ihnen von der Loge Hülfe und Unterstützung gewährt wird.

§. 134.

Der Schaffner unterstützt den Ordner in der Verwaltung seines Amtes, gehört zu jedem feierlichen Zuge der Loge, ordnet das Mahl bei den Tafellogen und die Brudermahle; auch sorgt er für die Erhaltung der Räumlichkeiten und der Gebrauchsgegenstände mit Einschluß der Logengeräthschaften.

Das Nähere in Ansehung seiner Obliegenheiten und Befugnisse wird durch die Ortsgesetze festgestellt.

Fünftes Kapitel.

Von der Aufnahme neuer Mitglieder.

§. 135.

Zur Aufnahme in den Freimaurerbund dürfen nur freie Männer von gutem Ruf vorgeschlagen werden, welche voraussichtlich den an jedes Mitglied des Bundes zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Die Bestimmung des Aufnahme-Alters bleibt jeder Großloge überlassen.

(Edikt vom 20. October 1798, Erklärungen dazu vom 19. Januar 1799, 24. Juni 1819 und die Circular-Verfügung der Großen Loge vom 3. März 1845.)

§. 136.

Nur Brüder Meister haben das Recht, Suchende vorzuschlagen und übernehmen damit die Bürgschaft für dieselben.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, ja kann unter Umständen geboten sein, daß ein Freimaurer dem Nichtmaurer auf dessen Anregung über das Wesen, den Zweck und die Grundzüge der Freimaurerei im Allgemeinen Aufklärung giebt. Aber eine Verletzung maurerischer Pflichten wäre es, Jemanden zum Eintritt in den Bund zu überreden; das Gesuch um Aufnahme muß aus freier Entschließung des Suchenden hervorgehen.

§. 137.

Der Vorschlagende hat das von dem Suchenden an ihn gerichtete Aufnahmegesuch mit den erforderlichen Beilagen (§. 138) dem vorsitzenden Meister der Loge zu übergeben und, wenn letzterer es wünscht, ihm den Suchenden persönlich vorzustellen.

§. 138.

Die Schriftstücke, welche der Suchende seinem Vorschlagenden zu behändigen hat, sind:

1. das von ihm selbst verfaßte Gesuch, welches die Beweggründe seines Wunsches, Freimaurer zu werden, darlegt und seine vollständigen Personalien, sowie einen kurzen Lebenslauf enthält;
2. der von ihm ausgefüllte Fragebogen, beziehentlich vollzogene Revers, worin er die ihm vorgelegten Fragen beantwortet und die vorgeschriebenen Verpflichtungen übernimmt.

Der Inhalt und die Fassung des Fragebogens und des Reverses, sobald er namentlich allgemeine Mittheilungen über Wesen und Zweck der Freimaurerei enthält, bleibt jeder Loge anheimgestellt. Unter den vom Suchenden zu beantwortenden Fragen muß sich aber eine darauf richten, ob der Suchende bereits früher bei irgend einer anderen Frei-maurer-Loge seine Aufnahme nachgesucht habe, aber zurückgestellt oder abgewiesen worden sei.

§. 139.

Der vorsitzende Meister theilt das Gesuch mit allen Beilagen vollständig dem Beamtenrath mit. Werden innerhalb desselben sofort Bedenken erhoben, so bringt er sie zur Kenntniß des Vorschlagenden, der demnächst den Vorschlag zurückziehen, aber auch bei demselben beharren kann.

§. 140.

Wenn in dem Beamtenrath keine Bedenken erhoben sind oder, obgleich dies geschehen, der Vorschlagende bei seinem Vorschlage beharrt, so kann der vorsitzende Meister im Einverständniß mit dem Beamtenrath einen Prüfungs-Ausschuß aus der Mitte der Meisterschaft mit dem Auftrage ernennen, genaue Erkundigungen über den Suchenden einzuziehen.

§. 141.

Sind Seitens des Prüfungs-Ausschusses oder auch von anderer Seite her Einwendungen oder Bedenken gegen den Vorschlag erhoben worden, so werden dieselben dem Vorschlagenden vom vorsitzenden Meister kund gegeben. Bleibt der Erstere bei dem Vorschlage stehen oder sind keine Zweifel an der Würdigkeit des Suchenden bekannt geworden, so verkündet der vorsitzende Meister in der nächsten Lehrlingsloge unter vollständiger Mittheilung der bisherigen Verhandlungen den eingebrachten Vorschlag. Demnächst wird die Anheftung des Namens des Suchenden an der dazu bestimmten Tafel angeordnet.

§. 142.

Den einzelnen Logen steht es frei, durch ortsgesetzliche Anordnungen in Betreff der sorgfältigen Prüfung der Gesuche noch besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 143.

Die Anmeldung des Vorgeschlagenen, enthaltend seinen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung, sowie die Loge, für die er vorgeschlagen worden, bleibt mindestens vier Wochen an der im Logengebäude befindlichen Tafel (§. 141) angeheftet.

§. 144.

Nur bei durchreisenden Fremden, deren Aufnahme überhaupt nur in außerordentlichen Fällen zulässig ist, oder bei einer nahe bevorstehenden Abreise des Suchenden kann der vorsitzende Meister mit Zustimmung des Beamtenrathes von der Einhaltung der vierwöchentlichen Aushangsfrist entbinden; aber auch in diesen Fällen muß mindestens eine Woche zwischen dem Aushang und der Kugelung liegen.

§. 145.

Außerdem kann eine Abkürzung der vierwöchentlichen Frist nur dann eintreten, wenn der Beamtenrath die Dringlichkeit der dafür geltend gemachten Gründe einstimmig anerkennt, und nach Mittheilung dieser Gründe in geöffneter Loge kein begründeter Widerspruch aus der Mitte der Brüderschaft erhoben wird. In ganz besonderen Fällen hat die oberste Bundesbehörde auf Antrag einer Loge das Recht, sowohl von dem Vorschlage des Suchenden in geöffneter Loge, als auch von

dem Anschlage des Namens an der Tafel und der sonstigen Bekanntmachung des Namens des Suchenden zu entbinden.

§. 146.

Während der Aushangsfrist ist es die Pflicht jedes Bruders, auch wenn er einer anderen Loge angehört, sich über die Persönlichkeit des Vorgeschlagenen, wie über dessen Charakter und Würdigkeit sicheren Aufschluß zu verschaffen, und, wenn er über ihn etwas Nachtheiliges zuverlässig erfahren hat, dies unverzüglich dem vorsitzenden Meister behufs weiterer Veranlassung anzuzeigen.

§. 147.

Das Ergebniß der im Einverständniß mit dem Beamtenrathe zu bewirkenden Prüfung der erhobenen Bedenken hat, wenn es ungünstig gewesen, der vorsitzende Meister dem Vorschlagenden mitzutheilen, der darauf entweder seinen Vorschlag zurückziehen oder auf Vornahme der Kugelung bestehen kann.

§. 148.

Der Schriftführer der Loge macht, sobald der Vorschlag in geöffneter Loge angemeldet und die Anheftung des Namens des Suchenden an die Tafel angeordnet ist, allen Logen an demselben Orte — in Berlin nur den drei Großlogen —, sowie denjenigen auswärtigen Logen, von denen nach Maaßgabe der Umstände Auskunft über den Suchenden zu erwarten ist, von dem Vorschlage nähere Mittheilung. Jede zum Deutschen Großlogen-Bunde gehörige Loge, welcher diese Mittheilung zugegangen ist, hat den Namen, Stand u. s. w. des Suchenden mit Angabe der Loge, für welche der Vorschlag geschehen ist, ebenfalls an die Tafel zu schreiben und an derselben vier Wochen hindurch aushängen zu lassen.

§. 149.

Hat ein Suchender seinen Wohnsitz an einem Orte, in welchem oder in dessen Nähe eine Loge sich befindet, so werden, wenn er bei einer Loge anderswo sich meldet, erst bei jener Erkundigungen eingezogen, für deren Beantwortung im Allgemeinen eine Frist von sechs Wochen angenommen wird. Erfolgt in dieser Zeit keine Antwort, so wird angenommen, daß gegen den Vorgeschlagenen nichts zu erinnern

sei, sofern die Ueberzeugung vorwaltet, daß die bezügliche Anfrage an ihren Bestimmungsort gelangt ist.

§. 150.

Werden aber Seitens der um Auskunft angegangenen Loge oder überhaupt von irgend einer verbündeten Loge Bedenken erhoben, so hat die Loge, bei welcher der Vorschlag erfolgt ist, denselben gewissenhaft Rechnung zu tragen; wenn sie dieselben jedoch nicht erheblich genug findet, so hat sie sich mit der betreffenden Loge durch brüderlichen Meinungsaustausch in's Klare zu setzen. Führt der Meinungsaustausch nicht zu einer Verständigung beider Logen, so hat die Loge, bei welcher die Anmeldung stattfand, die Sache ihrer Bundesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 151.

Ist die Prüfungsfrist verstrichen, ohne daß Einwendungen erhoben worden, oder beharrt der Vorschlagende trotz der ihm kund gegebenen Bedenken bei seinem Vorschlage, so erfolgt die Kugelung in einer Lehrlingsloge, zu der alle ordentlichen Mitglieder derjenigen Johannis-Loge, für welche der Vorschlag erfolgt ist, durch Umlaufschreiben, oder in sonst ortsüblicher Weise mit dem Bemerken, daß und über wen eine Kugelung stattfinden soll, eingeladen sind.

Vereinigte Johannis-Logen, welche einen gemeinsamen Beamtenrath haben und gemeinschaftliche Berathungs-Logen abhalten (§§. 25, 72, 106), sind auch hierbei als eine Johannis-Loge anzusehen, und es müssen deshalb zu den betreffenden Lehrlingslogen alle ordentlichen Mitglieder derselben eingeladen werden.

§. 152.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder der Loge. Keines derselben darf sich der Abstimmung enthalten; den Festsetzungen der Ortsgesetze bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob zur Vornahme einer gültigen Kugelung eine gewisse Zahl stimmberechtigter Brüder anwesend sein müsse.

§. 153.

Vor Beginn der Kugelung hat der vorsitzende Meister den versammelten Brüdern vorzutragen, was bisher über das Aufnahmegesuch verhandelt worden ist. Sollten sodann noch Einwendungen gegen den

Vorschlag erhoben werden, so ist sogleich in eine Erörterung derselben einzutreten, und nach deren Abschluß steht es dem Vorschlagenden frei, entweder den Vorschlag ganz zurückzunehmen oder die Aussetzung der Kugelung zu beantragen oder endlich auf sofortiger Vornahme der Kugelung zu beharren.

§. 154.

Im letzteren Falle theilt der vorsitzende Meister die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen über die Kugelung mit und macht ausdrücklich darauf aufmerksam, welche Stimmzeichen als günstig (bejahend, leuchtend) und welche als ungünstig (abweisend, dunkel) anzusehen seien. Die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Stimmzeichen erfolgt nach Maaßgabe der bei jeder Loge bestehenden Anordnungen. Die abgegebenen Stimmzeichen zählt der vorsitzende Meister unter Zuziehung der beiden Aufseher und verkündet sodann das Ergebniß der Kugelung. Stimmt die Zahl der abgebenen Stimmen nicht mit der vorher festgesetzten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so muß die Kugelung wiederholt werden.

§. 155.

Findet sich nach Feststellung des Ergebnisses der Kugelung, daß nur günstige Zeichen abgegeben worden, so gilt die Kugelung als **hellleuchtend**.

§. 156.

Sind einzelne ungünstige Zeichen vorgefunden, und es erklären diejenigen Brüder, welche sie abgegeben, sogleich nach Verkündigung des Ergebnisses, daß dies nur aus Versehen geschehen, so gelten auch diese Zeichen für günstig. Auch hat ohne eine solche Erklärung der vorsitzende Meister das Recht, wenn nur ein oder zwei ungünstige Zeichen vorgefunden sind und ein bloßes Versehen dabei möglich erscheint, die Kugelung noch einmal vornehmen zu lassen.

§. 157.

Bleiben auch bei einer Wiederholung der Kugelung ein, zwei oder drei ungünstige Stimmzeichen, so hat der vorsitzende Meister den oder die Brüder, welche sie abgegeben, aufzufordern, ihm ihre Gründe dazu binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist von drei bis höchstens neun Tagen vertraulich mitzutheilen. Geht in dieser Frist keine Erklärung ein, so wird die Kugelung als leuchtend angesehen; werden dagegen

Gründe zur Rechtfertigung der ungünstigen Zeichen angegeben, so hat der Beamtenrath gemeinsam mit dem Meister diese Gründe genau zu prüfen, und von der Entschließung des Beamtenrathes hängt es ab, ob er das oder die ungünstigen Zeichen heben oder nicht heben will. Im ersteren Falle verkündigt der vorsitzende Meister in nächster Lehrlingsloge die Kugelung als leuchtend, im letzteren Falle gilt sie als dunkel und der Suchende wird auf ein Jahr zurückgestellt.

Sind unter den abgegebenen Zeichen mehr als drei, aber weniger als ein Drittheil ungünstige Zeichen vorgefunden und werden Gründe zur Rechtfertigung in einer Frist von drei bis höchstens neun Tagen nicht abgegeben, so wird die Kugelung ebenfalls als leuchtend angesehen. Werden aber Rechtfertigungsgründe angegeben, so sind dieselben in der nächsten Lehrlingsloge bekannt zu machen, und wenn dann drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Annahme stimmen, dann gilt die Kugelung als leuchtend; andernfalls wird der Suchende auf ein Jahr zurückgestellt.

§. 158.

Ein Drittel oder mehr ungünstige Zeichen weisen den Suchenden bei dieser Loge für immer ab.

§. 159.

In dem Falle des §. 157 kann nach Ablauf des Jahres der Vorschlag und die Kugelung wiederholt werden; fällt letztere dann abermals ungünstig aus, so ist der Suchende bei dieser Loge für immer abgewiesen.

§. 160.

Jede Loge hat über eine von ihr durch Kugelung beschlossene Abweisung oder Zurückstellung eines Suchenden sofort ihrer Großloge, sowie denjenigen Logen, denen sie gemäß §. 148 ff. von dem Vorschlage Kenntniß gegeben, Mittheilung zu machen.

§. 161.

Einem Suchenden, welcher bereits bei irgend einer zum deutschen Großlogenbunde gehörigen Loge abgewiesen oder zurückgestellt worden ist, darf vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Abweisung gerechnet, bei keiner andern Loge Aufnahme gewährt werden. Meldet er sich nach Ablauf eines Jahres bei einer Loge, so hat diese erst bei jener anzufragen, ob die Bedenken gegen die Aufnahme des Suchenden bei

ihr noch und in solchem Grade obwalten, daß sie denselben der Aufnahme in eine andere Loge und somit in den Freimaurerbund überhaupt für unwürdig erachtet. Hält die befragte Loge ihren Widerspruch in diesem Umfange aufrecht, so kann der neuen auswärtigen Meldung des Suchenden nicht stattgegeben werden.

§. 162.

Suchende, welche für immer von einer Loge abgewiesen worden, aber später in einer nicht zum deutschen Großlogenbund gehörigen Loge Aufnahme gefunden haben, können in einer der verbündeten Logen als Besuchende nicht zugelassen werden, es sei denn, daß die Gründe, aus denen sie früher abgewiesen wurden, nicht mehr vorhanden sind und drei Meister sich für sie verbürgen.

§. 163.

Hinsichtlich der bei dem Vorschlage oder bei der Kugelung gemachten Einwendungen sowie der Namen derer, welche dieselben gemacht haben, wird allen Brüdern die strengste Verschwiegenheit ganz besonders zur Pflicht gemacht, damit kein Bruder sich abhalten lasse, frei und unbefangen seine Bedenken im vollsten Vertrauen auf die feierlich angelobte Verschwiegenheit seinen Brüdern vorzutragen. Insbesondere darf der vorsitzende Meister unter keiner Bedingung jemals den Namen des Bruders nennen, der ein ungünstiges Stimmzeichen abgegeben, falls dieser Bruder nicht ausdrücklich seine Einwilligung hierzu gegeben hat.

§. 164.

Sollte der Vorschlagende oder ein anderer Bruder den Bruder, der dem Vorschlage widersprochen oder gegen denselben Einwendungen gemacht hat, deshalb zur Rede setzen oder anfeinden, so hat der vorsitzende Meister, sobald er dies erfährt, ein solches unbrüderliches, der Maurerpflicht zuwiderlaufendes Benehmen auf das Strengste zu rügen oder nach Befinden der Umstände zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

§. 165.

Wenn die Kugelung über einen Suchenden hellleuchtend ausgefallen oder für leuchtend erklärt worden ist, so muß die Aufnahme spätestens binnen Jahresfrist, vom Tage der Kugelung an gerechnet, erfolgen. Verzögert der Suchende selbst seine Aufnahme länger als

ein Jahr, so erlischt die Wirksamkeit der Kugelung und der Suchende muß sich dann nochmals zur Aufnahme melden und sich einer wiederholten Kugelung unterziehen.

§. 166.

Die Aufnahme darf nur da, wo ganz besondere, vom vorsitzenden Meister zu rechtfertigende Gründe vorliegen, an demselben Tage stattfinden, an welchem die Kugelung erfolgt ist.

§. 167.

Bis zum Augenblicke der Aufnahme können neue bis dahin noch nicht bekannt gewesene und erörterte Bedenken gegen den Suchenden geltend gemacht werden. Erachtet der vorsitzende Meister dieselben für unerheblich, so kann er die Aufnahme sofort vornehmen; andernfalls trägt er die Bedenken und das Ergebniß seiner Ermittelungen der Loge zur Abstimmung vor. Entscheiden sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Brüder für die Aufnahme, so findet dieselbe statt; stimmen weniger als zwei Drittel dafür, so wird der Suchende auf ein Jahr zurückgestellt.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Annahme von Brüdern (Affiliation).

§. 168.

Ein Bruder Freimaurer, welcher ordentliches Mitglied einer Loge werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden-Meister mit schriftlichem Gesuche um Annahme (Affiliation, Anschluß, Uebertritt, Einverbrüderung) zu melden. In dieser Anmeldung, welche Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnung, sowie einen kurzen Lebenslauf enthalten muß, hat er den Nachweis zu führen, daß er in einer anerkannten Johannisloge aufgenommen worden ist und welchen maurerischen Grad er besitzt, und die Erklärung abzugeben, die Pflichten eines Mitgliedes der um Annahme ersuchten Loge getreulich erfüllen zu wollen. Er hat ferner eine Bescheinigung seiner ehrenvollen Entlassung (Dimissoriale) aus seiner bisherigen Loge, oder eine vorläufige Bescheinigung dieser Loge, daß seiner ehrenvollen Entlassung nichts im Wege stehe, beizubringen. Im Uebrigen muß er die zur Aufnahme bei der Loge erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 169.

Der Vorsitzende-Meister prüft das Gesuch um Annahme und theilt es dem Beamten-Kollegium mit. Werden in demselben keine Bedenken erhoben, oder die etwa erhobenen als unerheblich befunden, so wird die Meldung in geöffneter Loge mitgetheilt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Aufnahmegesetzes.

§. 170.

Gehört der Antragsteller einer deutschen Loge an, so kann der Aushang an der Tafel sowie die Mittheilung an andere Logen unterbleiben, ebenso die Kugelung, falls kein Widerspruch dagegen aus der Brüderschaft erhoben wird. Ist aber die Kugelung verlangt, so genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als zurückgewiesen. Im Uebrigen gelten für die Abstimmung die Gesetze der betreffenden Großloge.

§. 171.

Kann der Bruder Freimaurer, welcher seine Annahme bei einer Loge nachsucht, die Bescheinigung der ehrenvollen Entlassung aus seiner bisherigen Loge nicht beibringen, so hat er die Gründe hierzu anzugeben, worauf im Einzelnen wie folgt zu verfahren ist.

§. 172.

Ist ihm von seiner bisherigen, zum Deutschen Großlogenbunde gehörigen Loge die Bescheinigung der ehrenvollen Entlassung verweigert und seine Beschwerde hierüber bei seiner Großloge ohne Erfolg geblieben, so steht es der Loge, bei welcher er angenommen zu werden wünscht, frei, ob sie den Antrag als erledigt ansehen oder die betreffende Johannisloge um Auskunft über die Gründe ihrer Weigerung ersuchen will. Geht eine solche Auskunft binnen sechs Wochen nicht ein, so wird angenommen, daß gegen die Zulassung des Bruders nichts zu erinnern sei. Werden dagegen Seitens der um Auskunft ersuchten Loge Bedenken gegen die Zulassung erhoben, und hält das Beamten-Kollegium diese Bedenken für erheblich, so werden sie dem Antragsteller mit dem Anheimstellen mitgetheilt, seinen Antrag zurückzuziehen. Thut er dies nicht, so beschließt die Loge über die Bedenken. Werden solche durch Stimmenmehrheit als begründet anerkannt, so gilt das Annahmegesuch

als zurückgewiesen. Andernfalls hat die Loge die Entscheidung ihrer Großloge einzuholen, welche sich darüber mit der Großloge der bisherigen Loge des Antragstellers in Verbindung zu setzen hat.

§. 173.

Gehörte der die Annahme nachsuchende Bruder einer der vom Deutschen Großlogenbunde anerkannten unabhängigen Logen an, und will dieselbe die ehrenvolle Entlassung nicht ertheilen, so hat die Loge, bei welcher die Annahme nachgesucht ist, ihre Großloge um Vermittelung beziehungsweise Entscheidung zu bitten.

§. 174.

Gehört endlich die Loge, welche den Bruder aufgenommen hat, oder bei welcher er zuletzt ordentliches Mitglied gewesen ist, zu den außerdeutschen anerkannten Logen, und hat der nachsuchende Bruder eine Mitgliedsbescheinigung beibringen können, oder sonst seine Aufnahme, sowie seine ehrenvolle Trennung von der Loge in glaubhafter Weise, insbesondere durch Berufung auf Brüder, welche die Bürgschaft für ihn zu übernehmen bereit sind, nachgewiesen, so kann der Mangel einer Bescheinigung der ehrenvollen Entlassung durch die Einwilligung der Großloge in die Annahme ergänzt werden.

§. 175.

Die Vorschriften der §§. 251 und 252 dieses Gesetzes gelten auch für die Zulässigkeit des Antrages auf Annahme. Brüdern, welche von der Loge, der sie als Mitglieder angehörten, wegen Nichtzahlung der Beiträge gestrichen sind, ist die Annahme bei einer andern Loge so lange zu verweigern, bis sie die Zustimmung ihrer bisherigen Loge beigebracht haben. Hat der die Annahme nachsuchende Bruder sich von seiner bisherigen Loge seit länger als zwei Jahren getrennt, so ist seine Meldung der Regel nach gleich der eines Suchenden zu behandeln, sofern nicht die Loge aus den Umständen des einzelnen Falles Anlaß nimmt, durch Mehrheitsbeschluß darüber hinwegzugehen.

§. 176.

Sind keine erheblichen Bedenken gegen die Annahme Seitens der Brüderschaft der Loge erhoben, welche den Vorsitzenden-Meister bewegen konnten, dem Antragsteller die Rücknahme seines Gesuches zu

empfehlen, so erfolgt in geöffneter Loge die Kugelung, beziehungsweise die Abstimmung nach Maaßgabe des §. 170. Der Zurückgewiesene darf sich bei derselben Loge erst nach Ablauf eines Jahres mit seinem Antrage um Annahme wieder melden.

§. 177.

Die Annahme selbst erfolgt nach Beibringung der Bescheinigung ehrenvoller Entlassung in einer Lehrlingsloge am Altar mittelst Handschlags unter Hinweisung auf das von dem Bruder bei der Aufnahme abgelegte Gelübde und durch Abnahme des Versprechens der Treue gegen die Loge, welcher er nun angehört. Es wird ihm die maurerische Bekleidung beziehungsweise das Mitgliedszeichen dieser Loge übergeben und, wo dies bisher üblich, seine Unterschrift unter den Gesetzen der Loge verlangt. Der angenommene Bruder darf das Mitgliedszeichen seiner früheren Loge nicht mehr tragen und hat dasselbe zurückzuliefern, es sei denn, daß dieselbe ihn zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt hat.

§. 178.

Für die Annahme eines Bruders aus einer deutschen Loge sind außer den baaren in den Ortsgesetzen festgestellten Auslagen für die maurerische Bekleidung und außer den etwa an Stiftungen oder Anstalten der Loge zu zahlenden Beiträgen und den dienenden Brüdern zuzuwendenden Gaben, besondere Gebühren nicht zu erheben.

Bei Brüdern außerdeutschen Logen können die üblichen Aufnahmegebühren voll berechnet werden.

Siebentes Kapitel.

Von den Beförderungen.

§. 179.

Die Prüfungszeit des Lehrlings und des Gesellen dauert je ein Jahr, doch kann aus triftigen Gründen der Beamtenrath dieselbe verkürzen.

§. 180.

Wünscht ein Lehrling oder Geselle Beförderung, so wendet er sich wenigstens acht Tage vor der Berathungsloge schriftlich an den zweiten Aufseher, welcher bei Vorlage des Gesuches mitzutheilen hat, ob der

Beförderungssuchende seine Verbindlichkeiten, auch die gegen den Schatz, erfüllt, insonderheit ob er die Unterrichtslogen mit genügender Regelmäßigkeit besucht hat.

§. 181.

Ist die vorgeschriebene Prüfungszeit für den die Beförderung nachsuchenden Lehrling oder Gesellen noch nicht verstrichen, so muß der Erlaß von der noch fehlenden Zeit vor der Kugelung bei dem Beamtenrath eingeholt werden.

§. 182.

Werden bei der Kugelung ein Drittheil oder mehr verneinende Stimmen abgegeben, so ist der Antrag auf Beförderung zurückgewiesen.

§. 183.

Wenn wenigstens zwei Drittheile der Stimmen bejahend sind, so müssen die Gründe für etwa abgegebene verneinende Stimmen binnen drei Tagen dem Vorsitzenden mitgetheilt werden, der die Namen des oder der Widersprechenden zu verschweigen hat.

Werden keine Gründe angegeben, oder sind die Einwendungen für unerheblich erklärt, so gilt die Kugelung als günstig.

§. 184.

Giebt auch nur ein Bruder Gründe an, so beruft der Vorsitzende den Beamtenrath; erklärt dieser die Einwendungen für unerheblich, so wird mit der Beförderung vorgeschritten.

Die nicht erfüllte Lehrlings- oder Gesellenzeit ist kein Grund, einen Würfel zu geben (§. 181).

§. 185.

Findet der Beamtenrath die Einwendungen begründet, so bestimmt er die Zeit, nach deren Ablauf der Beförderungsantrag erneuert werden kann.

§. 186.

Die Gründe eines Beschlusses der letzteren Art hat der Meister vom Stuhl dem Abgewiesenen zur Beachtung mitzutheilen.

§. 187.

Wer die Unterrichtslogen seines Grades ohne gültige Entschuldigung versäumt hat, kann weder auf Beförderung noch auf Verkürzung der Frist Anspruch machen.

§. 188.

Ein für eine andere Loge aufgenommener Bruder kann nur auf Ersuchen oder mit Bewilligung seiner Loge befördert werden, darf aber nie mehr als einen Grad an einem Tage erhalten.

Achtes Kapitel.

Von der Ehrenmitgliedschaft.

§. 189.

Jede Johannis-Loge ist befugt, Brüder Meister anderer, nicht mit ihr vereinigter Logen in Anerkennung maurerischer Verdienste zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Vorschläge dazu müssen von einem Bruder Meister der Loge ausgehen. Die Entscheidung erfolgt in der nächsten Meister-Berathungsloge, zu welcher die Meisterschaft mit allgemeiner Angabe des Zweckes einer Ehrenertheilung eingeladen worden ist, durch Kugelung. Ausnahmsweise kann auch schriftlich abgestimmt werden. Bei der Zustimmung von zwei Drittheilen der stimmenden Brüder ist der Vorschlag angenommen.

§. 190.

Auch die Ehrenmitglieder haben Anzeige von Veränderungen ihrer äußeren Verhältnisse und ihres Wohnorts zu machen (§. 47).

§. 191.

Jeder Johannis-Loge steht es frei, die Verdienste eines Bruders, der während wenigstens sieben Jahren ihr Meister vom Stuhl oder ihr zugeordneter Meister vom Stuhl gewesen, nachdem er aus diesem Amte geschieden ist, dadurch anzuerkennen, daß sie ihn zu ihrem Ehrenmeister ernennt. Diese Ernennung erfolgt ebenso, wie die Ernennung der Ehrenmitglieder (§. 189).

§. 192.

Dem Ehrenmeister gebühren die äußeren Ehrenbezeigungen gleich einem Meister vom Stuhl, welchen er auch in dessen Auftrage zu vertreten berechtigt ist.

§. 193.

Wenn ein Ehrenmeister sich der Tochterloge einer anderen Großen Loge als wirkliches Mitglied anschließt, so erlischt für ihn jene Würde und die damit verbundene Berechtigung.

Erfolgt sein Anschluß an eine Tochterloge diesseitiger Lehrart, so verbleibt ihm die Würde als Ehrenmeister, während die damit verknüpften Ehrenmeister-Berechtigungen (§§. 53, 192, 194) ruhen.

§. 194.

Jeder einzelnen Johannis-Loge steht es frei, die besonderen Verdienste eines ihrer Brüder Meister durch Ernennung zum Ehrenmitgliede ihres Beamtenrathes anzuerkennen.

Solche Ehrenmitglieder haben, wie die Ehrenmeister, Sitz und Stimme in dem betreffenden Beamtenrath.

Neuntes Kapitel.

Von den dienenden Brüdern.

§. 195.

Die dienenden Brüder verrichten nach Anweisung der Ortsgesetze gegen Lohn oder auf Anwartschaft die Geschäfte der Aufwärter und Boten. Sie werden dem Gebrauchthum gemäß aufgenommen und befördert; sie sollen den Unterrichts- und Festlogen, soweit sie nicht durch ihre Dienste anderweit in Anspruch genommen sind, beiwohnen, haben aber nicht die Rechte von Mitgliedern.

§. 196.

Zu der Aufnahme als dienender Bruder ist besonders Redlichkeit, ein guter Lebenswandel, Gewandtheit, Anstand und Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen erforderlich.

§. 197.

Dienende Brüder können als solche durch einen Beschluß der Meisterschaft entlassen werden, auch ihrerseits kündigen. Als Maurern kommt ihnen die maurerische Rechtspflege zu statten.

§. 198.

Jedem Bruder haben sie mit Achtung und Bescheidenheit zu begegnen; dagegen ist auch jeder Bruder verpflichtet, die dienenden Brüder als Brüder zu behandeln und anzureden.

§. 199.

Wer über einen dienenden Bruder sich zu beschweren hat, wendet sich an den Meister vom Stuhl und enthält sich jeder eigenen Rüge.

§. 200.

Hat ein dienender Bruder sich zu beklagen, so bringt er seine Beschwerde bei dem Meister vom Stuhl an.

§. 201.

Die dienenden Brüder werden, sofern sie vorwurfsfrei sind, in der jährlichen Wahlloge (§. 78) vor die Versammlung gerufen und bestätigt.

§. 202.

Will ein ehemaliger dienender Bruder ordentliches Mitglied der Loge werden, so muß er sich allen Vorbedingungen der Aufnahme unterwerfen.

Zehntes Kapitel.

Von dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Loge und der Wiederaufnahme eines Ausgeschiedenen.

§. 203.

Die Mitgliedschaft der Loge erlischt:

a) durch den Tod,
b) durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Freimaurerbunde,
c) durch freiwilligen Austritt aus der Loge,
d) durch Streichung,
e) durch Entlassung aus der Loge,
f) durch Ausschließung aus dem Freimaurerbunde.

§. 204.

Jedem Mitgliede einer Loge steht es frei, sein Verhältniß zur Loge bezw. zum Freimaurerbunde freiwillig zu lösen, sofern es nicht

in eine maurerische Untersuchung oder in eine Untersuchung vor dem staatlichen Strafrichter verwickelt ist oder von einer solchen bedroht wird.

§. 205.

Der Austritt erfolgt auf eine schriftliche Erklärung, welche dem Meister vom Stuhl oder dessen Stellvertreter, unter Angabe von Gründen einzureichen ist.

§. 206.

Dem Austretenden muß auf sein Verlangen eine schriftliche Erklärung der Loge zugefertigt werden, daß er auf seinen Wunsch entlassen, sobald derselbe seine ökonomischen Verbindlichkeiten gegen die Loge erfüllt und sein Mitgliedszeichen, sowie alle in seinem Besitze befindlichen, ihm von der Loge übergebenen maurerischen Gegenstände an dieselbe zurückgegeben hat.

§. 207.

Nur demjenigen freiwillig Ausscheidenden (§. 205) kann in der Entlassungs-Urkunde bezeugt werden, daß er ehrenvoll ausgeschieden ist, welchem die Loge jederzeit auf seinen Wunsch die Mitgliedschaft wieder gewähren, oder den dieselbe anderen Logen zum Anschluß empfehlen würde.

§. 208.

Will ein freiwillig Ausgeschiedener wieder eintreten, so hat er sich den Vorschriften des fünften Kapitels zu unterwerfen.

Wird eine ehrenvolle Entlassung beantragt, so hat über solchen Antrag der Beamtenrath der Loge zu entscheiden, gegen dessen Entscheidung eine Berufung an die Große Loge zulässig ist.

§. 209.

Die Streichung eines Mitgliedes der Loge erfolgt durch Beschluß der Meisterschaft wegen andauernder Verabsäumung der ökonomischen Verpflichtungen gegen die Loge.

Die Bestimmung der etwa zu bewilligenden Zahlungsfristen und der Form, in welcher der Säumige zur Erfüllung vorher gemahnt werden soll, ist den Ortsgesetzen vorbehalten.

Gegen den die Streichung aussprechenden Beschluß der Meisterschaft steht dem davon Betroffenen die Berufung an die Große Loge zu. Das Rechtsmittel, welches jedoch aufschiebende Wirkung nicht hat,

muß innerhalb dreier Wochen nach der Kenntnißnahme von dieser Maaßregel bei dem Meister vom Stuhl eingelegt werden.

Die Meisterschaft kann den Beschluß auf Streichung wieder aufheben und das frühere Mitglied in seine maurerischen Rechte wieder einsetzen, wenn dasselbe nachweist, daß die Vernachlässigung seiner Pflichten durch entschuldbare Gründe verursacht worden ist.

§. 210.

Die Entlassung aus der Loge und die Ausschließung aus dem Freimaurerbunde sind Strafen, für welche die Bestimmungen über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten maaßgebend sind (§. 230ff.).

§. 211.

Jeder aus dem Logen-Verbande Ausgeschiedene bleibt auch nach seiner Ausscheidung gehalten, seine bis dahin rückständigen ökonomischen Verpflichtungen gegen die Loge nach Maaßgabe der Ortsgesetze zu erfüllen, jedoch dürfen mehr als dreijährige Reste nicht gefordert werden. Das Mitgliedzeichen sowie alle im Besitze des Ausscheidenden befindlichen ihm von der Loge übergebenen Gegenstände sind an dieselbe abzuliefern.

§. 212.

Hat ein durch freiwilligen Austritt oder durch Streichung Ausgeschiedener die im §. 211 aufgeführten Verpflichtungen erfüllt und wünscht er sich einer Loge wieder anzuschließen, so muß er sich dem für die Aufnahme neuer Mitglieder vorgeschriebenen Verfahren unterwerfen.

§. 213.

Ein im Wege des maurerischen Rechtsverfahrens aus der Loge entlassener oder aus dem Freimaurerbunde ausgeschlossener Bruder (§. 230) hat sich behufs seiner Wiederaufnahme dem für die Aufnahme neuer Mitglieder vorgeschriebenen Verfahren, gemäß §. 212 zu unterwerfen. Die Wiederaufnahme desselben darf jedoch nur mit Genehmigung der Großen Loge erfolgen, an welche das betreffende Gesuch von der betheiligten Loge zu richten ist. Die Große Loge wird, wenn der Ausgeschlossene bisher Mitglied einer zum deutschen Großlogen-Bunde gehörenden Loge einer andern Lehrart war, behufs Prüfung der Gründe, wegen deren die Ausschließung erfolgt ist, zunächst die betreffende Großloge um Auskunft ersuchen.

§. 214.

Ist gegen ein Mitglied der Loge wegen eines Verbrechens oder entehrenden Vergehens vor den bürgerlichen Gerichten die öffentliche Klage erhoben, so darf dasselbe weder die Räume der Loge betreten, noch an maurerischen Versammlungen und Arbeiten überhaupt theilnehmen, bis die Anklage zu Gunsten des Betreffenden erledigt ist.

Ebenso ist einem Bruder, gegen welchen ein Konkurs- oder ein Entmündigungs-Verfahren (wenn auch auf seinen Antrag) eingeleitet worden ist, bis zur Beendigung dieses Verfahrens und, wenn im Entmündigungs-Verfahren die Entmündigung ausgesprochen wird, bis zu deren Wiederaufhebung untersagt, an maurerischen Versammlungen und Arbeiten sich zu betheiligen.

Während dieser Zeit, in welcher der in Untersuchung, Konkurs oder Entmündigung verfallene Bruder die Logenräume nicht betreten darf, ist derselbe von der Zahlung der Beiträge befreit.

Von der Erledigung der Anklage zu seinen Gunsten, bezw. Aufhebung des Konkurs- oder Entmündigungs-Verfahrens oder Wiederaufhebung der Entmündigung hat der betreffende Bruder den Meister vom Stuhl schriftlich zu benachrichtigen.

Der Beamtenrath hat über seine Wiederzulassung zu beschließen.

Gegen einen ablehnenden Beschluß des Beamtenrathes darf der davon betroffene Bruder die Entscheidung im Wege des maurerischen Rechtsverfahrens fordern.

Elftes Kapitel.

Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten.

§. 215.

Dem vorsitzenden Meister liegt bei Mißhelligkeiten unter Brüdern der Versuch der Sühne ob.

Bei Ehrverletzung unter Brüdern ist daher vor Beschreitung des Rechtsweges der vorsitzende Meister des anzuklagenden Bruders von dieser Absicht in Kenntniß zu setzen.

Haben Ehrenverletzungen in einer Logenversammlung stattgefunden oder beziehen sie sich auf maurerische Angelegenheiten, so darf bei Vermeidung der Entlassung oder der Ausschließung, der Rechtsweg nicht

beschritten werden; die Angelegenheit ist vielmehr im maurerischen Verfahren zum Austrage zu bringen.

§. 216.

Dem vorsitzenden Meister steht bei geringen Verstößen gegen die maurerische Ordnung ein Rügerecht zu.

Ein Widerspruch gegen die Rüge in geöffneter Loge ist unzulässig.

§. 217.

Zur Ahndung erheblicherer Verstöße, durch die jedoch kein Bruder einer anderen Loge verletzt ist, die auch voraussichtlich weder Entlassung noch Ausschließung nach sich ziehen werden, findet ein vereinfachtes Verfahren vor dem Beamtenrath statt.

Derselbe hat sich darüber schlüssig zu machen, ob eine Rüge als ausreichend zu erachten (§. 216) oder auf Verweis zu erkennen ist.

Nimmt diese Behörde nach den Umständen des Falles an, daß auf Entlassung oder Ausschließung zu erkennen ist, so läßt sie die Sache an den Ehrenrath gelangen.

§. 218.

Zur Ahndung der nicht nach §§. 215 bis 217 zu verfolgenden Vergehen wird bei jeder Johannis-Loge ein Ehrenrath gebildet aus fünf Brüder Meistern, welche gleichzeitig mit den Beamten der Loge (§§. 78 bis 86) durch absolute Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt werden. Im Falle der Stimmenmehrheit entscheidet das Alter im Meistergrade oder bei gleichem Alter das Loos.

In gleicher Weise sind drei Stellvertreter zu wählen.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter sind vom vorsitzenden Meister in geöffneter Loge durch Handschlag zu verpflichten.

Der Ehrenrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und faßt seine Beschlüsse und Urtheile in der Besetzung von fünf Brüdern.

Mehreren zur nämlichen Großloge gehörigen, am gleichen Orte arbeitenden Johannis-Logen kann von der Großloge gestattet werden, einen gemeinsamen Ehrenrath zu ernennen.

§. 219.

Bei der Großloge sowie bei der Großen Provinzial-Loge besteht der Ehrenrath aus mindestens fünf Mitgliedern, welche, so wie die drei

Stellvertreter, aus der Zahl der Brüder, die nicht Großbeamte sind, erwählt werden. Die Wahl geschieht in der jährlichen Wahlloge nach den in §. 218 vorstehend gegebenen Bestimmungen.

§. 220.

Jeder Bruder hat das Recht, gegen einen Bruder wegen Verletzung der maurerischen Pflicht bei dem vorsitzenden Meister des Letzteren die Einleitung des maurerischen Verfahrens vor dem Ehrenrath schriftlich in Antrag zu bringen.

Geht der Antrag gegen den vorsitzenden Meister selbst, so ist derselbe an dessen Vertreter zu richten.

Außerdem hat jeder Bruder das Recht, gegen sich selbst ein maurerisches Anklageverfahren zu beantragen. Ob dem Antrage Folge zu geben sei, hat der Ehrenrath zu entscheiden.

§. 221.

Erachtet der vorsitzende Meister die gerügte That nicht zum Verfahren vor dem Ehrenrath geeignet und findet er hierin die Zustimmung des Antragstellers, so erledigt er die Sache selbstständig oder giebt sie an die im §. 217 bezeichnete Behörde ab.

In allen anderen Fällen übergiebt er den Antrag an den Vorsitzenden des Ehrenrathes.

§. 222.

Zur Verhandlung vor dem Ehrenrath sind der Antragsteller und der Beklagte oder ihre Vertreter zu laden, auch können die als Zeugen benannten Brüder geladen werden.

§. 223.

Der Antragsteller, sowie der Beklagte können in der Verhandlung im Beistande eines Bruder Meisters einer zu derselben Großloge gehörenden Johannis-Loge erscheinen, sich auch durch einen solchen Bruder vertreten lassen.

§. 224.

Kann einem Beklagten die Anklage nicht zugestellt werden, oder befindet er sich in Haft, oder an einem entfernten Orte, oder bleibt er sonst trotz erfolgter Ladung ohne genügende Entschuldigung aus, so unterliegt es dem Ermessen des Ehrenrathes, die Verhandlung zu vertagen oder in Abwesenheit des Beklagten, geeignetenfalls unter Zu-

ziehung eines demselben vom vorsitzenden Meister zu bestellenden Vertreters zu verhandeln.

§. 225.

Die Verhandlung, über welche ein Protokoll zu führen ist, wird von dem Vorsitzenden des Ehrenrathes geleitet.

Handelt es sich lediglich um Ehrverletzungen zwischen dem Antragsteller und dem Beklagten, so ist zunächst der Versuch der Sühne zu machen und dieser geeignetenfalls im Laufe der Verhandlung zu wiederholen.

In den anderen Fällen, sowie nach fruchtlosem Ausfallen des Sühneversuchs werden die Erschienenen verhört, wobei die als Zeugen vernommenen Brüder die Richtigkeit ihrer Aussage nachträglich auf Maurerwort zu versichern haben.

Demnächst ist dem Antragsteller und dem Beklagten sowie deren Beiständen oder Vertretern das Wort zu ihren Schlußausführungen zu gestatten, wobei dem Beklagten oder seinem Vertreter das letzte Wort gebührt.

§. 226.

Nach dem Beginne der Zeugenvernehmung kann der Antragsteller die Anklage nur mit Zustimmung des Beklagten und des Ehrenrathes zurücknehmen.

§. 227.

Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung erfolgt die Berathung des Ehrenrathes in Abwesenheit aller nicht zu demselben gehörenden Personen.

Erachtet der Ehrenrath den Thatbestand durch die Verhandlung für nicht genügend aufgeklärt, so beschließt er eine weitere Beweisaufnahme in einer erneuten Verhandlung.

Zu derselben sind die erforderlich erscheinenden Aussagen von Nichtmaurern schriftlich zu beschaffen; wo dies nicht angängig erscheint, ist ein nicht zum Ehrenrath gehöriger Bruder mit der pflichtmäßigen Einziehung der nöthigen Erkundigungen zu beauftragen und über den Erfolg in der nächsten Verhandlung als Zeuge zu vernehmen.

§. 228.

Handelt es sich um die Vernehmung einer größeren Zahl entfernt wohnender Zeugen, so kann ein Mitglied des Ehrenrathes mit der schriftlichen Feststellung des Thatbestandes beauftragt werden.

Hat sich die That in einer andern Loge, namentlich in derjenigen, in welcher der Beklagte ständig besuchender Bruder ist, zugetragen, so kann diese Loge um Feststellung des Thatbestandes ersucht werden. Das Gleiche kann geschehen, wenn sich die That außerhalb einer Loge an einem Orte, in welchem oder in dessen Nähe eine Loge ist, zugetragen hat.

Das Ersuchen ist an den vorsitzenden Meister der betreffenden Loge zu richten, welcher einen oder mehrere Brüder seiner Loge mit der schriftlichen Feststellung des Thatbestandes zu beauftragen hat.

§. 229.

In der erneuten Verhandlung wird wie in der ersten Verhandlung verfahren, auch werden die inzwischen stattgehabten schriftlichen Ermittelungen verlesen.

§. 230.

Erachtet der Ehrenrath den Thatbestand für genügend aufgeklärt, so ist nach Stimmenmehrheit zu erkennen, ob der Beklagte schuldig oder nicht schuldig ist.

Im Falle des Schuldig ist die Strafe festzusetzen. Die maurerischen Strafen sind:

1. Verweis durch den vorsitzenden Meister,
2. Entlassung aus der Loge,
3. Ausschließung aus dem Freimaurerbunde.

Auf welche dieser Strafen, abgesehen von den Bestimmungen in den §§. 215, 242 und 243, in jedem einzelnen Falle zu erkennen ist, hat der Ehrenrath unter Würdigung der That wie unter Berücksichtigung der Ehre und Würde des Bundes zu ermessen.

Sowohl die Freisprechung als auch die Festsetzung der Strafe sind durch ein Urtheil auszusprechen, welches mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Ehrenrathes zu unterschreiben ist.

§. 231.

Die Urtheile sind nebst den Verhandlungen dem vorsitzenden Meister zu übergeben, welcher den Spruch dem Beklagten und dem Antragsteller oder deren Vertretern durch den Schriftführer mündlich unter dem Hinweis, daß binnen eines Monats Berufung zulässig sei, eröffnen läßt. Erscheint der Geladene zu dem hierzu anberaumten Termine nicht, so wird angenommen, daß er auf die Eröffnung verzichtet.

Dem Beklagten und dem Antragsteller oder deren Vertretern steht es frei, bis zum Ablauf der Berufungsfrist von den Verhandlungen und dem Urtheile Einsicht zu nehmen.

Außerdem übersendet der vorsitzende Meister spätestens am Tage nach dem zur Eröffnung des Urtheils angesetzten Termine, eine vom Schriftführer zu beglaubigende Abschrift desselbem mit den Gründen dem Großmeister.

§. 232.

Die Ladungen geschehen mittelst eingeschriebenen Briefes.

§. 233.

Gegen die Urtheile des Ehrenrathes einer Johannis-Loge steht dem Antragsteller und dem Beklagten oder deren Vertretern, sowie dem vorsitzenden Meister und dem Großmeister binnen eines Monats nach Eröffnung des Urtheils die Berufung an den Ehrenrath der Großloge zu.

Die Berufung muß die Angabe der Gründe, auf die sie sich stützt, enthalten. Zu dieser Angabe kann der Ehrenrath der Großloge auf Antrag eine Nachfrist bewilligen.

§. 234.

Die Berufung ist bei der Großloge schriftlich einzulegen, worauf der Großmeister die Verhandlungen von dem vorsitzenden Meister einfordert.

§. 235.

Der Großmeister giebt die Berufung nebst den Verhandlungen an den Ehrenrath der Großloge ab, welcher unzuläßige oder nicht rechtzeitig eingelegte Berufungen ohne Weiteres zurückweist.

§. 236.

Erachtet der Ehrenrath die Berufung für zuläßig und rechtzeitig, so prüft er zunächst, ob der Thatbestand genügend aufgeklärt ist. Mit weiteren Ermittelungen kann er einen auch nicht zu den Mitgliedern des Ehrenraths gehörenden Bruder beauftragen.

§. 237.

Für die Verhandlung und die Urtheilfällung finden die §§. 222 bis 230 und 232 mit folgender Maaßgabe Anwendung:

1. Wenn der Antragsteller, der Beklagte oder deren Vertreter so entfernt vom Orte der Großloge wohnen, daß ihnen das persönliche Erscheinen nicht zugemuthet werden kann, so ist auf Antrag der Behinderten durch den Großmeister ein Vertreter aus den am Orte der Großloge wohnenden Brüder Meistern zu bestellen. Ein solcher Vertreter ist dem Beklagten auch dann zu bestellen, wenn dessen Ladung nicht erfolgen kann.
2. Der Ehrenrath ist bei seinem Urtheil in keiner Weise an das erste Urtheil gebunden, nur darf er, wenn der Beklagte oder sein Vertreter allein die Berufung eingelegt hat, die Strafe nicht verschärfen.

   Tritt er dem ersten Urtheil bei, so weist er die Berufung zurück, andernfalls hebt er das Urtheil auf und erkennt zugleich in der Sache selbst.

§. 238.

Der Ehrenrath giebt die Akten nebst dem Urtheil dem Großmeister zurück, welcher dem Antragsteller und dem Beklagten oder deren Vertretern durch den Schriftführer der Großen Loge von dem Urtheile Mittheilung machen läßt und die Akten mit dem Urtheile an den vorsitzenden Meister der Johannis-Loge zurücksendet.

§. 239.

Das Urtheil des Ehrenrathes der Großloge, gegen welches ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, sowie das Urtheil des Ehrenrathes der Johannis-Loge, gegen welches Berufung nicht eingelegt worden ist, bringt der vorsitzende Meister unverzüglich zur Ausführung.

Handelt es sich um ein Vergehen in geöffneter Loge, so ist das Urtheil in der nächsten geöffneten Loge desselben Grades vorzutragen. Im Uebrigen macht der vorsitzende Meister nur von der rechtskräftigen Entlassung oder Ausschließung in der nächsten geöffneten Loge ersten Grades ohne Angabe der Urtheilsgründe Mittheilung.

§. 240.

Ein Wiederaufnahmeverfahren findet nur statt auf Antrag des Beklagten:

a) wenn das Urtheil ergangen ist, ohne daß seine Ladung hat erfolgen können (§§. 224 und 237),

b) wenn das Urtheil auf Grund des Urtheils eines staatlichen Gerichts ergangen und entweder das letztere Urtheil selbst im Wege des staatlichen Wiederaufnahmeverfahrens oder die erkannte Strafe im Gnadenwege ganz oder theilweise aufgehoben worden ist.

Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Meister der Johannis-Loge binnen eines Jahres

im Falle zu a vom Tage der Kenntniß des Urtheils,
im Falle zu b vom Tage der Rechtskraft des staatlichen Wiederaufhebungsurtheils oder des Gnadenerlasses

anzubringen.

Findet der Ehrenrath bei dem erneuten Verfahren, daß vom maurerischen Standpunkte aus die That in derselben Weise wie in dem früheren Urtheile zu beurtheilen ist, so erkennt er auf Aufrechterhaltung desselben. Andernfalls hebt er es auf, und erkennt anderweit in der Sache.

§. 241.

Wenn gegen einen angeklagten Bruder wegen derselben That ein staatliches Strafverfahren schwebt, so ruht bis zu dessen Beendigung das maurerische Verfahren.

§. 242.

Wenn ein Bruder von einem deutschen Gerichte wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, daß seine Verurtheilung zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge gehabt hat, rechtskräftig verurtheilt worden ist, so hat der Ehrenrath ohne weitere Prüfung und ohne daß die Anhörung des Beklagten erforderlich ist, seine Ausschließung aus dem Freimaurerbunde auszusprechen.

§. 243.

Sobald gegen einen Bruder ein maurerisches Verfahren vor dem Ehrenrathe eingeleitet ist, verliert derselbe das Recht zur Deckung, und der Beamtenrath kann ihm den Besuch der Loge und des Logenhauses untersagen, ihm auch seine maurerische Bekleidung, sein Beglaubigungsschreiben, sowie sämmtliche ihm nicht zugehörige maurerische Bücher, Schriften und Urkunden abfordern. Eine Weigerung, dieselben herzugeben, wird mit Entlassung oder Ausschließung bestraft.

Ohne Weiteres treten diese Folgen gegen einen Bruder ein, gegen den das staatliche Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder wegen

eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, beschlossen, oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder der den Offenbarungseid im Falle der Zahlungsunfähigkeit geleistet hat.

§. 244.

Die im §. 243 gedachten Folgen hören auf, und die abgeforderten Gegenstände sind dem Bruder zurückzugeben:

a) wenn das staatliche Strafverfahren beendet ist und kein maurerisches Verfahren nach sich gezogen hat;
b) wenn das maurerische Verfahren mit Freisprechung oder Bestrafung mit einem Verweis geendet hat;
c) wenn der Bruder sich mit seinen Gläubigern über die Bezahlung seiner Schulden geeinigt hat, es sei denn, daß der Konkurs oder die Schuldverhältnisse des Bruders zur Einleitung eines maurerischen Verfahrens Veranlassung gegeben haben.

Ist seit Aufhebung des Konkurses, bezüglich nach Leistung des Offenbarungseides ein Jahr abgelaufen, ohne daß der Bruder eine solche Einigung mit seinen Gläubigern nachgewiesen hat, so hat der Ehrenrath zu befinden, ob der Bruder zu entlassen ist.

§. 245.

Wenn auf Entlassung aus der Loge oder auf Ausschließung erkannt ist, so sind die im §. 243 genannten Gegenstände, falls sie dem Beklagten noch nicht abgenommen sind, an die Loge abzuliefern.

§. 246.

Die Entlassung aus der Loge zieht den Verlust der inzwischen ruhenden Ehrenmitgliedschaft bei anderen Großlogen und Logen nach sich, wenn nicht der Entlassene innerhalb eines Jahres die Mitgliedschaft bei einer Loge gemäß den Bestimmungen über den Anschluß erlangt.

Die Ausschließung aus dem Freimaurerbunde zieht den Verlust der Ehrenmitgliedschaft bei anderen Großlogen und Logen nach sich. Ist die Ausschließung in Folge einer staatlichen Bestrafung wegen Verbrechens oder einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Bestrafung wegen Vergehens erfolgt, so darf der Ausgeschlossene von keiner Loge wieder aufgenommen werden. Dagegen

kann der aus einem andern Grunde Ausgeschlossene nach Ablauf von drei Jahren, jedoch nur mit Zustimmung der Großloge derjenigen Loge, die ihn ausgeschlossen hat, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Aufnahmegesetzes für die zum Deutschen Großlogenbunde gehörigen Logen wieder aufgenommen werden.

§. 247.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die dienenden Brüder Anwendung, unbeschadet ihres Vertragsverhältnisses.

Zwölftes Kapitel.

Ueber die besuchenden Brüder.

§. 248.

Alle Brüder Freimaurer, welche sich als ordentliche Mitglieder einer anerkannten Johannisloge ausweisen, werden in allen Tochter- oder Bundeslogen der deutschen Großlogen zu den Arbeiten und Versammlungen — mit Ausnahme der Berathungen über innere Angelegenheiten — in dem Grade, den sie selbst besitzen, als besuchende Brüder zugelassen.

§. 249.

Bestehen an einem Orte mehrere Johannislogen derselben Großloge, so können die Mitglieder der einen, je nach den in dieser Großloge geltenden Bestimmungen, auch an den Berathungs- und Wahllogen der andern als stimmberechtigte Mitglieder theilnehmen.

§. 250.

Die besuchenden Brüder haben sich, falls nicht ein bekannter Bruder sie einführt und für sie bürgt, bei ihrem Eintritt in den Logenraum bei dem Ordner der Loge, beziehentlich bei dem Vorsitzenden-Meister der Loge zu melden und auf Verlangen sich durch eine nicht über drei Jahre alte Bescheinigung der Mitgliedschaft ihrer Loge (Certifikat), sowie durch das neueste Mitgliederverzeichniß derselben, soweit die Loge solche ausgiebt, auszuweisen. Eine Prüfung über die maurerische Erkennungsart und über die näheren Umstände bei ihrer Aufnahme oder Beförderung bleibt nicht ausgeschlossen.

§. 251.

Der Zutritt als Besuchende bei einer Loge ist solchen Brüder Freimaurern nicht gestattet, welche bei derselben als Suchende abgewiesen waren und später ohne Zustimmung dieser Loge in eine andere aufgenommen worden sind, es sei denn, daß die Gründe, aus denen sie früher abgewiesen worden, nach Beschluß der Loge nicht mehr vorhanden sind und drei Meister sich für sie verbürgen. Auch kann einem Bruder, welcher die Loge an seinem Wohnorte gedeckt hatte, von dieser der Zutritt als Besuchender versagt werden.

§. 252.

Diejenigen Brüder Freimaurer, denen von ihrer Loge der Besuch der Arbeiten und des Logenhauses untersagt ist, dürfen als besuchende Brüder nicht zugelassen werden.

§. 253.

Isolirte Brüder, d. h. Brüder, welche, ohne im maurerischen Verfahren entlassen zu sein, einer anerkannten Loge angehört haben, können durch Ortsgesetz der Loge zur Theilnahme am Johannisfest zugelassen werden.

§. 254.

Die Zeitdauer, während welcher den Mitgliedern auswärtiger Logen die Theilnahme an den Arbeiten und Versammlungen der Logen ihres Wohnortes als besuchende Brüder zu gestatten ist, kann durch Ortsgesetz bestimmt werden; jedenfalls aber ist ein dreimaliger Besuch zu gestatten.

§. 255.

Ueber den Antrag auf Zulassung als „ständig (permanent) Besuchender“ wird nach den Vorschriften über das Annahmegesuch (§. 169 und 170) verfahren.

§. 256.

Die als ständig Besuchende angeschlossenen Brüder werden als solche in das Mitgliederverzeichniß der Loge aufgenommen, und sind zu allen Arbeiten ihres Grades, sowie zu Festlogen und geselligen Versammlungen der Loge in ortsüblicher Weise einzuladen; ein Stimmrecht steht ihnen aber nur dann zu, wenn ihnen dies durch Ortsgesetz eingeräumt ist.

§. 257.

Der von den ständig besuchenden Brüdern zu zahlende Beitrag ist durch Ortsgesetz der Loge festzustellen; derselbe darf jedoch drei Viertel des Beitrags der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.

§. 258.

In den Verhältnissen der ständig Besuchenden gegen die Loge, deren wirkliche (ordentliche) Mitglieder sie sind und in deren Listen sie fortgeführt werden, ändert sich nichts. Sobald sie aufhören, Mitglieder ihrer Loge zu sein, verlieren sie die Rechte ständig Besuchender. Diese Rechte können ihnen auch entzogen werden durch Beschluß der Loge, doch steht ihnen frei, gegen einen solchen Beschluß durch ihre Loge die Vermittelung ihrer Großloge anzurufen.

§. 259.

Alle besuchenden Brüder sind den zur Aufrechthaltung der Logenordnung ergangenen Anordnungen und Weisungen nachzukommen verpflichtet, dem maurerischen Verfahren aber nur bei der Loge, der sie als ordentliche Mitglieder angehören, unterworfen. Sobald gegen sie ein maurerisches Verfahren von dem Ehrenrathe eingeleitet ist, kann ihnen einstweilen der Besuch der Loge untersagt werden. Auch steht es der Loge zu, einen besuchenden Bruder, der sich wiederholt der Logenordnung nicht gefügt hat, von dem Besuch der Loge auszuschließen.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Freimaurer=Kränzchen.

§. 260.

An Orten, wo keine Logen bestehen, können Brüder sich zu Freimaurer=Kränzchen vereinigen, um mit dem maurerischen Leben und Streben in Zusammenhang zu bleiben, durch Gedankenaustausch sich zu belehren und die Ziele der Freimaurerei auch in ihrer Abgeschiedenheit vom Logenleben nach Kräften zu fördern.

Ueber die Stiftung und Leitung solcher Kränzchen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Mitglieder eines Freimaurer=Kränzchens können nur solche Brüder sein, welche als wirkliche Mitglieder einer anerkannten, in Wirksamkeit befindlichen Johannis=Loge angehören.

2. Brüder, welche ein Freimaurer=Kränzchen unter der Obhut der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, bilden wollen, haben die Statuten derselben, soweit selbige auf die Vorgänge bei den Zusammenkünften anzuwenden sind, zur Richtschnur zu nehmen.
3. Die Zahl der Mitglieder eines Freimaurer = Kränzchens muß mindestens neun betragen, darunter drei Brüder Meister.
4. Die stiftenden Brüder haben sich zunächst an eine der Tochterlogen vorgenannter Großloge zu wenden und bei derselben die Uebernahme der Beaufsichtigung zu beantragen.

   Die betreffende Tochterloge hat alsdann die Genehmigung zur Stiftung des maurerischen Kränzchens bei der Großen Loge einzuholen. Ohne eine solche Genehmigung darf kein maurerisches Kränzchen gegründet werden.
5. Dem Freimaurer=Kränzchen ist von den Stiftern ein bestimmter Name beizulegen.
6. Jedes Freimaurer=Kränzchen hat für sich Ortsgesetze zu entwerfen und selbige durch die beaufsichtigende Johannis=Loge der Großen Loge zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen.
7. Die Versammlungen des Freimaurer=Kränzchens sind in einem maurerisch gedeckten Raume, jedoch ohne maurerische Bekleidung und ohne die sonst bei den Arbeiten der Johannis=Loge üblichen Formen abzuhalten.

   Nichtmaurer haben keinen Zutritt zu diesen Versammlungen.
8. Zum Vorsitzenden eines Freimaurer=Kränzchens bezw. zum stellvertretenden Vorsitzenden dürfen die Mitglieder des Kränzchens nur Brüder Meister erwählen.
9. Das Freimaurer=Kränzchen hat der Orts=Polizei=Behörde von seiner Stiftung und der Lage des Versammlungsorts Anzeige zu erstatten, wobei gleichzeitig anzugeben ist, daß sich dasselbe der Aufsicht der unter der Verfassung der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, arbeitenden Johannis=Loge (Name und Ort) unterstellt hat.

   Eine ebensolche Anzeige hat die beaufsichtigende Johannis=Loge der Polizei ihres Ortes, sowie derjenigen, woselbst das Freimaurer=Kränzchen seinen Sitz hat, zu machen.

In dem Mitglieder-Verzeichniß der beaufsichtigenden Johannis-Loge ist das Kränzchen ausdrücklich als „zur Loge gehörig" zu bezeichnen und sind dessen Mitglieder durch Personen-Verzeichniß der Johannis-Loge in einer besonderen Abtheilung und unter Beachtung der zu 12 vorgeschriebenen Form namentlich aufzuführen.

Ferner muß in diesem Mitglieder-Verzeichniß die Lage des Hauses, in welchem das Kränzchen sich versammelt, und die Zeit, wann die Versammlungen stattfinden, angegeben sein.

Falls ein Freimaurer-Kränzchen seine Thätigkeit einstellt, hat dasselbe seine gesammten Akten an diejenige Johannis-Loge zu übergeben, welcher dasselbe bisher unterstellt war.

10. Die beaufsichtigende Johannis-Loge bleibt ihrer Großen Loge dafür verantwortlich, daß seitens des Freimaurer-Kränzchens die Stiftungs-Bedingungen stets genau befolgt werden.

Halbjährlich hat vorbezeichnete Johannis-Loge einen durch das Freimaurer-Kränzchen über seine Thätigkeit aufzustellenden Bericht der Großen Loge einzusenden. (§. 312.)

11. Dem von der beaufsichtigenden Johannis-Loge einzureichenden Genehmigungs-Antrage wegen der Stiftung eines Freimaurer-Kränzchens ist ein von den Stiftern zu unterschreibendes Protokoll beizufügen, nach welchem dieselben erklären, sich den vorstehenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

12. Gleichzeitig mit dem Genehmigungs-Antrage ist ein Namens-Verzeichniß der Stifter des Kränzchens an die Große Loge einzusenden, welches in überschriebenen Abtheilungen nachzuweisen hat der Mitglieder:
   a) Vor- und Zuname,
   b) Stand im äußeren Leben,
   c) Grad der maurerischen Laufbahn,
   d) Logenzugehörigkeit,
   e) Wohnort.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Großen Provinzial-Loge.

§. 261.

Eine Große Provinzial-Loge erhält durch die Ertheilung der Bestallung in Beziehung auf ihren Sprengel, die Gesetzgebung aus-

genommen, alle Rechte, Befugnisse und Pflichten der Großen Loge, übt diese jedoch unter deren obersten Leitung aus.

§. 262.

Zu der Großen Loge steht sie in gleichem Verhältnisse und hat dieselben Obliegenheiten, wie es die Abschnitte und Absätze dieses Grundgesetzes für die unmittelbaren Johannis-Logen feststellen.

§. 263.

Eine Große Provinzial-Loge besteht:

a) aus den Provinzial-Großbeamten; diese sind:
   der Provinzial-Großmeister,
   der zugeordnete Provinzial-Großmeister,
   der erste Provinzial-Großaufseher,
   der zweite Provinzial-Großaufseher,
   der Provinzial-Großschriftführer,
   der Provinzial-Großredner,
   der Provinzial-Großordner,
   der Provinzial-Großschatzmeister,
   der Provinzial-Großschaffner;
b) aus den Vertretern der Johannis-Logen ihres Sprengels;
c) aus den Ehrenmitgliedern.

§. 264.

Die Beamten einer Großen Provinzial-Loge, die Vertreter und die Ehrenmitglieder werden in gleicher Weise gewählt oder ernannt wie diejenigen der Großen Loge und haben in der Großen Provinzial-Loge dieselben Rechte und Pflichten, welche die Beamten, die Vertreter und die Ehrenmitglieder der Großen Loge in dieser Körperschaft haben.

Zweiter Theil.

Von der Großen Loge.*)

§. 265.

Die Große Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, besteht aus zwei Abtheilungen, nämlich: der Abtheilung für die Verwaltung (Große Loge im engeren Sinne) und der Abtheilung für das Lehrwesen (Innerster Orient).

Erster Abschnitt.

Abtheilung für die Verwaltung im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

§. 266.

Die **Große Loge** nimmt weder Suchende auf, noch befördert sie Brüder zu Gesellen und Meistern; dies gehört lediglich zu der Befugniß der Johannis-Logen (§. 11). Die Große Loge behält sich nur die Reinerhaltung der überkommenen maurerischen Lehre, die Anordnung in Beziehung auf das Lehrwesen und das Gebrauchthum bei den Johannis-Graden, die Ausbildung und Aufrechterhaltung der Verfassung, die Gesetzgebung und oberste Leitung in Beziehung auf das maurerische Rechtsverfahren und die Verwaltung, die Erklärung der von ihr ausgegangenen Gesetze in zweifelhaften Fällen, die Aenderung derselben in Beziehung auf eine Johannis- oder Provinzial-Loge, mit deren örtlichen Verhältnissen sie nicht vereinbar wären, und in Berlin die Feier der großen maurerischen Feste vor.

*) Wo in diesem Grundgesetz der Ausdruck „Große Loge" gebraucht wird, da ist stets die Abtheilung für die Verwaltung zu verstehen.

§. 267.

Die Große Loge besteht:

a) aus den **Groß-Beamten;**

diese sind:

der Großmeister,
die zugeordneten Großmeister,
der erste Großaufseher,
der zweite Großaufseher,
der Großschriftführer,
der Großredner,
der Großordner,
der Großschatzmeister,
der erste Großschaffner und
der zweite Großschaffner, sowie
die etwa gewählten Stellvertreter;

b) aus den Vertretern der zu ihrem Logenverbande gehörenden Logen.

Die Große Provinzial-Loge und die auswärtigen Johannis-Logen werden, wenn einer oder mehrere ihrer hammerführenden Beamten an einer Versammlung der Großen Loge theilnehmen, durch diese vertreten; sonst tritt der nach §. 269 gewählte Vertreter an ihre Stelle.

Jede der vier vereinigten Johannis-Logen in Berlin wird durch ihre hammerführenden Beamten, welche nicht gleichzeitig hammerführende Beamte der Großen Loge oder Vertreter einer auswärtigen Tochterloge sein dürfen, vertreten. Der Meister vom Stuhl jeder dieser Logen ist der erste Vertreter seiner Loge; ist derselbe jedoch gleichzeitig zugeordneter Großmeister oder Großaufseher, so geht diese Vertretung auf den nächstfolgenden Beamten über;

c) aus den Vertretern der mit ihr verbündeten Großen Logen;

d) aus den Ehrenmitgliedern.

Der Großmeister, die zugeordneten Großmeister und die Großaufseher vertreten die Große Loge in allen Angelegenheiten nach Außen hin.

§. 268.

Die **Stimmberechtigung** der Mitglieder der Großen Loge ist folgende:

a) der Großmeister, die zugeordneten Großmeister und die beiden Großaufseher haben jeder eine entscheidende Stimme.

b) der Provinzial-Großmeister, sowie jede der Johannis-Logen hat eine entscheidende Stimme.

Ist in einer Versammlung der Großen Loge eine der Tochterlogen durch anwesende hammerführende Beamte vertreten, so giebt der, welcher seinem Amte nach der erste ist, die entscheidende Stimme ab. Sind die anwesenden Vertreter bei der Abstimmung verschiedener Meinung, so entscheidet Stimmenmehrheit und, wenn Stimmengleichheit ist, die Meinung dessen, welcher dem Amte nach der erste ist.

Ist keiner der hammerführenden Beamten einer auswärtigen unmittelbaren Loge gegenwärtig, so giebt der gewählte Vertreter die entscheidende Stimme für dieselbe ab.

Der Vertreter der Großen Provinzial-Loge giebt die entscheidende Stimme des Provinzial-Großmeisters und jeder Tochterloge der Großen Provinzial-Loge einzeln ab, wenn er von den einzelnen Logen für jeden besonderen Fall schriftliche Anweisung erhalten hat. Für alle Logen insgesammt, von denen er Anweisung nicht erhalten hat, stimmt er nach seiner Ueberzeugung mit einer Stimme;

c) die nicht hammerführenden Großbeamten, welche nicht zugleich Vertreter einer Tochterloge sind, die Vertreter der verbündeten Großen Loge und die Ehrenmitglieder haben nur berathende Stimme. Ebenso die gewählten Vertreter, wenn hammerführende Beamte der vertretenen Loge anwesend sind.

§. 269.

Die verbündeten Großen Logen, die auswärtigen unmittelbaren Johannis-Logen und die Große Provinzial-Loge wählen je einen **Vertreter** aus den zu den ordentlichen Mitgliedern gehörenden Meistern der in Berlin vereinigten Johannis-Logen, jedoch steht es bei der Großen Loge, ob sie ihn annehmen will oder nicht.

Auf Verlangen schlägt der Großmeister drei Brüder zur Wahl

vor; die Logen sind in diesem Falle gebunden, einen der Vorgeschlagenen zu wählen. Diese Vertreter werden auf neun Jahre gewählt.

§. 270.

Mit der Vertretung einer Johannis-Loge ist auch die Vertretung einer verbündeten Großen Loge vereinbar; auch die Vereinigung zweier Vertretungen von verbündeten Großen Logen in der Person eines Vertreters ist zulässig; niemals aber dürfen mehr als zwei Vertretungen in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Widerstreit der Beziehungen der beiden von einem Bruder vertretenen Logen ein, so wird der einen, und zwar im ersten Falle der verbündeten Großen Loge, für den besonderen Fall von dem Großmeister ein Bruder Meister als besonderer Vertreter ernannt.

§. 271.

Der Vertreter ist verpflichtet, seiner Auftraggeberin über alle wichtigen Vorkommnisse in der Großen Loge schleunigst und ausführlich Bericht zu erstatten, die ihm zur Beförderung für die Loge übergebenen Schriftstücke sofort an deren Meister vom Stuhl zu übersenden und sich mit den Verhältnissen der von ihm vertretenen Loge genau vertraut zu machen.

Ist er durch eine Anweisung gebunden, so muß er nach Anleitung derselben seine Stimme abgeben.

§. 272.

Wird ein Vertreter abgehalten, einer Versammlung der Großen Loge beizuwohnen, so hat er dies dem Großmeister vorher schriftlich anzuzeigen, welcher einen andern Bruder Meister für ihn bevollmächtigt. Ist dem Vertreter eine schriftliche Anweisung ertheilt, so ersetzt deren Verlesung die Abgabe der Stimme der Loge.

§. 273.

Wenn ein Vertreter dreimal hintereinander den Versammlungen der Großen Loge ohne Entschuldigung nicht beiwohnt (§. 272) oder den Geschäftsgang der Großen Loge durch Verschleppung der schriftlichen Arbeiten, Berichte, Beförderung der für die Johannis-Loge bestimmten Drucksachen u. s. w. erschwert oder verzögert, so wird angenommen, er verlange die Vertretung niederzulegen.

§. 274.

Erklärt die Große Loge sich mit einem bei ihr beglaubigten Vertreter unzufrieden, so ist die betreffende Loge gehalten, ihn zu entlassen und unter den §. 269 vorgeschriebenen Formen einen andern zu wählen. Die Gründe der Unzufriedenheit werden der betheiligten Loge mitgetheilt.

Wenn ein Vertreter das Interesse seiner Auftraggeberin dauernd verabsäumt oder den von ihr ertheilten Unterweisungen zuwider handelt, so ist auch die vertretene Loge ihrerseits berechtigt, seine Entlassung zu beantragen. Der Großmeister hat nach Anhörung des Vertreters und nach Untersuchung des Sachverhaltes diesen der Großen Loge zur Entscheidung vorzulegen.

§. 275.

Die Große Loge hat einen Vertreter bei jeder der verbündeten Großen Logen und bei der Großen Provinzial-Loge.

Der Vertreter bei einer verbündeten Großen Loge hat den Vortheil seiner Auftraggeberin nach den erhaltenen Unterweisungen zu wahren und seine Wirksamkeit vorzugsweise auf die Aufrechterhaltung des brüderlichsten Einvernehmens zu richten.

§. 276.

Der Vertreter der Großen Loge bei der Großen Provinzial-Loge wacht über Verfassung, Gebrauchthum und Befolgung der von der Großen Loge ausgegangenen Gesetze und einzelnen Verfügungen, sowie über die gewissenhafte Befolgung des Staatsgesetzes vom 20. October 1798 und dessen Erklärungen vom 19. Januar 1799 und 24. Juni 1819.

§. 277.

Der Großmeister ernennt diesen Vertreter aus drei von dem Provinzial-Großmeister ihm auf Verlangen vorzuschlagenden Brüder Meistern.

§. 278.

Ist der Großmeister oder ein zugeordneter Großmeister gegenwärtig, so vertreten sie die Große Loge. (§. 99.)

§. 279.

Die Uebernahme einer Vertretung ist freiwillig. Wer aber eine Vertretung übernimmt, ist zu deren Verwaltung nach Maaßgabe des

Grundgesetzes verpflichtet. Die Vertretung erlischt am Schlusse des Maurerjahres, wenn der Vertreter neun volle Jahre dieses Amt verwaltet hat. In der vorhergehenden Wahlloge (§. 78) findet die Wahl des Vertreters statt. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

§. 280.

Legt ein Vertreter sein Amt freiwillig nieder oder hört er auf, ordentliches Mitglied einer der vier vereinigten Logen in Berlin zu sein, so ist sogleich ein neuer Vertreter für die nächsten neun Jahre zu wählen.

§. 281.

Die Große Loge ist befugt, Mitglieder anderer Großen Logen oder Meister von Johannis-Logen zu **Ehrenmitgliedern** zu ernennen. Die Vorschläge dazu können nur von einem stimmberechtigten Mitgliede derselben oder einem Großbeamten ausgehen. Die Entscheidung geschieht in der Regel durch Kugelung in der nächsten ordentlichen Berathungs-Versammlung.

Zweites Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der Großbeamten.

§. 282.

Der **Großmeister** führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Festen der Großen Loge.

Er beruft die Große Loge ordentlich und außerordentlich mit allgemeiner Angabe des Gegenstandes oder trägt solches dem Großschriftführer auf.

In dringenden Fällen darf er die Stimmen der Mitglieder durch ein Umlaufschreiben einholen.

In noch dringenderen Fällen steht es ihm zu, für sich zu verfügen; doch muß er in der nächsten Berathungs-Versammlung der Großen Loge von dergleichen Verfügungen Mittheilung machen und bleibt derselben dafür verantwortlich.

§. 283.

Er beglaubigt die Rechnungen über die gewöhnlichen Ausgaben und ermächtigt dadurch den Großschatzmeister zur Zahlung.

§. 284.

Er schreibt die eingegangenen Sachen in der Regel dem Vertreter der betheiligten Loge zu. Doch steht es ihm frei, den Vortrag selbst zu halten oder ein anderes Mitglied der Großen Loge mit demselben zu beauftragen. Er sieht dahin, daß der Berichterstatter seinem über die Thatsache nach Lage der Akten richtig abzugebenden Vortrage ein auf Verfassung und Gesetz begründetes Gutachten hinzufüge.

§. 285.

Vorlagen über Gegenstände, welche zum Geschäftskreise der Großen Loge gehören (§. 310), hat er, bevor dieselben dieser Körperschaft zur Beschlußfassung vorgelegt werden, mit der Versammlung der Großbeamten vorzuberathen. (§. 267.)

§. 286.

Er ist nothwendiges Mitglied des Innersten Orients.

§. 287.

Er darf in einer Johannis-Loge kein maurerisches Amt bekleiden; doch steht es ihm zu, wenn er eine Loge besucht, den ersten Hammer zu übernehmen, der ihm daher stets von dem Vorsitzenden bei seinem Eintritt in den Arbeitssaal zu überreichen ist. Auch hat er Sitz und Stimme in jeder Beamten-Vereinigung, der er beiwohnt.

§. 288.

In Allem, was dem Königlich preußischen Staatsgesetze vom 20. October 1798 und dessen Erklärungen vom 19. Januar 1799 und 24. Juni 1819 zuwider geschehen könnte, ist sein Verweigerungsrecht bindend.

§. 289.

Er wacht über die Reinerhaltung der Arbeitsweise und die regelrechte Beobachtung der Verfassung der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, sowie über die Ausführung aller von derselben aufgestellten allgemeinen Gesetze und gefaßten besonderen Beschlüsse.

§. 290.

Er ist der Vermittler in Allem, was das Band der Eintracht und der Liebe zwischen den Logen und Brüdern des Bundes stören könnte.

§. 291.

Es steht ihm frei, zu jeder Zeit, ohne Angabe von Gründen sein Amt niederzulegen.

§. 292.

Die **zugeordneten Großmeister** üben in Abwesenheit oder im Auftrage des Großmeisters alle Rechte, Befugnisse und Pflichten desselben aus und müssen deshalb Mitglieder des Innersten Orientes sein.

§. 293.

Dem Großmeister und den zugeordneten Großmeistern gebühren in jeder Logen-Versammlung des Bundes der Großen Loge die höchsten maurerischen Ehren. (§. 56.)

§. 294.

Die **beiden Großaufseher** sind die Gehülfen des Großmeisters und der zugeordneten Großmeister und vertreten sie im Falle ihrer Abwesenheit.

Sie überwachen bei allen Versammlungen der Großen Loge, jeder auf seiner Reihe, die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung.

§. 295.

Der **Großschriftführer** führt bei allen Verhandlungen der Großen Loge das Protokoll, ladet zu jeder Berathungs-Versammlung, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, ein, stellt den Berichterstattern die zugeschriebenen Sachen mit den früheren Verhandlungen zeitig genug zu und fertigt Alles aus, was von der Großen Loge ergeht. Der Wortlaut der in das Protokoll aufzunehmenden Beschlüsse wird auf Verlangen in der Versammlung selbst festgestellt.

§. 296.

Er verwaltet die Urkunden-Sammlung der Großen Loge, führt die dazu erforderlichen Verzeichnisse und ordnet die Akten. Er bewahrt die großen Siegel und belegt damit die Ausfertigungen, die dieser Beglaubigung bedürfen, namentlich die Ernennungs- und Stiftungs-Urkunden.

§. 297.

Die von den Johannis-Logen auszugebenden, noch nicht ausgefüllten Bekundungen über freimaurerische Zugehörigkeit werden von ihm unterschrieben.

§. 298.

Am Johannisfeste verkündet er die in der Großen Loge während des verflossenen Maurerjahres vorgekommenen Veränderungen.

§. 299.

Des **Großredners** Beruf ist, durch sein Talent und seine Kenntnisse die Würde und Vollkommenheit der Arbeiten der Großen Loge, vornehmlich bei den Festen derselben die Erbauung und Erhebung der Gemüther durch feierliche Reden zu befördern.

§. 300.

Der **Großordner** sorgt für die äußere Würde der Großen Loge, sowie für die Ausschmückung derselben, steht dem Großmeister in Anordnung der Feierlichkeiten bei, prüft bei Festlogen die besuchenden Brüder und sieht dahin, daß jeder den ihm gebührenden Platz einnehme und die ihm zukommenden Ehrenbezeugungen erhalte.

Bei dem Ableben eines hier oder in nächster Umgebung wohnhaften Mitgliedes der Großen Loge hat er dessen maurerischen Nachlaß, Bekleidung, Ehrenzeichen, Papiere u. s. w. in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bruder Ordner der Johannis-Loge an sich zu nehmen und, soweit sie die Große Loge angehen, an den Großschriftführer (§. 130) abzugeben.

Er ist der Ordner und Führer jedes Festzuges der Großen Loge.

§. 301.

Der **Großschatzmeister** führt die Kasse der Großen Loge und hält über Einnahme und Ausgabe Buch und Rechnung.

Er macht in den ordentlichen Berathungs-Versammlungen Anzeige von den etwa rückständigen festen Einnahmen und dem Zustande der Kasse. In der Vierteljahrs-Versammlung des Monats September wird von ihm der Vermögens-Bestand der bestehenden milden Stiftungen mitgetheilt.

Er leistet die Ausgaben nur nach den protokollirten dauernden oder für einzelne Fälle gefaßten Beschlüssen der Großen Loge und auf die von dem Großmeister beglaubigten Rechnungen. (§. 283.)

Am Schlusse des Maurerjahres legt er der Großen Loge seine Rechnung ab. (§. 343.)

§. 302.

Die beiden **Großschaffner** unterstützen den Großordner in der Verwaltung seines Amtes, nehmen die vorgeschriebenen Stellen bei Festzügen der Großen Loge ein und ordnen das Mahl bei den Festen.

Drittes Kapitel.

Von dem Geschäftsgange in der Großen Loge.

§. 303.

Die Große Loge tritt zusammen:

a) vierteljährlich zu ihren regelmäßigen Sitzungen,

b) im Monat Mai zur Wahl der Großbeamten (§. 332),

c) im Frühjahr zu einer Sitzung, für welche die Tagesordnung wenigstens drei Wochen vorher den einzelnen Johannis-Logen brieflich mitgetheilt wird, mit der Aufforderung, sich womöglich unmittelbar durch hammerführende Beamte vertreten zu lassen (§. 339 ad D),

d) zu außerordentlichen, vom Großmeister zu berufenden Versammlungen (§. 282).

§. 304.

In der Frühjahrs-Versammlung (§. 303c) finden außer der Beschlußfassung über Gesetzes-Vorschläge (§. 322) Berathungen über maurerische Angelegenheiten statt.

Anträge sind spätestens bis 1. April anzumelden. Nicht angemeldete Anträge können nur bei allgemeiner Zustimmung in Verhandlung genommen werden.

§. 305.

Jede Berathungs-Loge wird im Meistergrade abgehalten.

Bei allen Arbeiten der Großen Loge wird die Ordnung der Johannis-Logen beobachtet. Mittheilungen aus dem Protokoll der letzten Arbeit und das Verlesen des Protokolls am Schlusse einer allgemeinen Festloge finden nur auf Anordnung des Großmeisters statt.

§. 306.

Bei allen Berathungen der Großen Loge entscheidet die Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Form der Abstimmung ist die im §. 31 vorgeschriebene mit der Maßgabe, daß nur ein stimmberechtigtes Mitglied die mündliche Abstimmung oder Kugelung verlangen kann. Bei mündlicher Abgabe der Stimmen wird nach dem Alter der unmittelbaren Johannis=Logen (die jüngste Loge zuerst), dann von dem Vertreter der Großen Provinzial=Loge gestimmt. Die zugeordneten Großmeister und der Großmeister stimmen zuletzt.

§. 307.

Jedem stimmberechtigten Mitgliede steht es frei, seine abweichende Meinung, doch ohne Wirkung gegen den Beschluß, zu Protokoll zu geben.

§. 308.

Die Protokolle, sowie die Ausfertigungen der Großen Loge werden von dem Großmeister, den zugeordneten Großmeistern, den beiden Großaufsehern und dem Großschriftführer unterschrieben, Stiftungs=Urkunden auch von allen Vertretern.

§. 309.

Alle Protokolle der Großen Loge werden den bei ihr vertretenen Logen abschriftlich oder abgedruckt, vom Großschriftführer beglaubigt, mitgetheilt.

Jeder Vertreter erhält zwei Exemplare dieser Protokolle und zwar eins für seine Auftraggeberin und das zweite für seine Akten.

Viertes Kapitel.

Von dem Geschäftskreise der Großen Loge.

§. 310.

Die Gegenstände, welche zum Geschäftskreise der Großen Loge gehören, betreffen:

I. die Leitung der Großen Provinzial=Loge und der unmittelbaren Johannis=Logen;

II. allgemeine maurerische Angelegenheiten, d. h. alle Angelegenheiten, welche in Beziehung zu anderen Großen Logen stehen;

III. die Prüfung und die Beschlußfassung über die Vorschläge, welche das Lehrwesen und das Gebrauchthum angehen;

IV. die Prüfung der eingehenden Vorschläge zu neuen Gesetzen und zur Abänderung bestehender, die Annahme, Aenderung oder Verwerfung dieser Vorschläge, die Prüfung und Genehmigung der Ortsgesetze der zum Logenbunde Royal York gehörenden Johannis-Logen;

V. die Wahl des Großmeisters, der Großbeamten, der Mitglieder des Ehrenrathes und der Abgeordneten zum Großlogentage, sowie deren Stellvertreter;

VI. die Entlassung des Großmeisters und der Großbeamten;

VII. die Verwaltung des Schatzes der Großen Loge;

VIII. die Feier der großen maurerischen Feste (§. 344);

IX. die Stiftung der Provinzial- und Johannis-Logen, sowie die Aufnahme schon bestehender in den Bund der Großen Loge Royal York;

X. die Versetzung in den Ruhestand oder die Wiedereinsetzung einer Provinzial- oder Johannis-Loge des diesseitigen Bundes;

XI. die Aufhebung einer Provinzial- oder Johannis-Loge.

Von der Leitung der Großen Provinzial-Loge und der unmittelbaren Johannis-Logen.

§. 311.

Jede unmittelbare Johannis-Loge muß an die Große Loge **jährlich** bis spätestens 1. September einen statistischen Bericht für das verflossene Maurerjahr einsenden (hierzu besondere Formulare), sowie **halbjährlich** über ihre Arbeiten **Bericht erstatten.**

Der Bericht für das erste Halbjahr (1. Juli bis 31. December) muß bis zum 15. März und der für das zweite Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni) bis zum 15. September bei der Großen Loge eingegangen sein.

§. 312.

Außerordentliche Berichterstattungen werden durch besondere Umstände veranlaßt.

§. 313.

Der halbjährliche Bericht muß enthalten:

a) eine chronologische Uebersicht sämmtlicher Arbeiten des Zeitraums mit Bemerkung des Gegenstandes derselben;

b) bei Aufnahmelogen: vollständigen Namen, Alter, Stand und Wohnort des Aufgenommenen, Datum der Bekanntmachung des Aufnahmegesuchs, der Kugelung und der Aufnahme, den Namen des Vorschlagenden;

c) bei Beförderungslogen: den vollständigen Namen des Beförderten, bei Gesellen das Datum der Aufnahme, bei Meistern das Datum der Beförderung zum Gesellen, bei Beiden das Datum ihrer jetzigen Beförderung. Ist Erlaß von der gesetzlichen Frist ertheilt, so sind die desfallsigen Gründe mit den bezüglichen Paragraphen des Gesetzes anzugeben;

d) bei Anschlüssen: den vollständigen Namen, das Alter, den Stand, Wohnort und Grad des Angeschlossenen, den Namen der Loge, welcher er bisher angehörte, und das Datum der Aufnahme, ferner das Datum der Bekanntmachung des Anschlußgesuches und der Kugelung, den Namen des Vorschlagenden;

e) bei Unterrichts- und Festlogen: den Hauptinhalt der gehaltenen Vorträge, Logenamt oder Grad des Sprechenden, sowie Anzeige, ob die Vorträge eigene Ausarbeitung, wenn nicht, woher sie entlehnt sind. Alle Vorträge, sofern sie niedergeschrieben, müssen der Großen Loge auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden;

f) bei Berathungslogen: die vollständigen Namen der zur Aufnahme oder zum Anschluß Vorgeschlagenen und das Ergebniß der Kugelung über sie, die Anzeige, welche Großlogen-Protokolle vorgetragen sind (§. 29 d), die Vorschläge an die Große Loge, die außergewöhnlichen Beschlüsse in Ortsangelegenheiten;

g) bei außergewöhnlichen Versammlungen und denen des Beamtenrathes: Anführung der Gründe, durch welche solche nöthig geworden, und die gefaßten Beschlüsse;

h) die vollständigen Namen der Brüder, welche durch Tod, Abschiedsertheilung, wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit, unterlassener Meldung oder durch richterlichen Spruch aus der Mitgliedschaft geschieden sind (die Gründe der Abschiedsertheilung &c. sind in der Spalte für Bemerkungen besonders anzugeben), ferner die Namen der Brüder, welche einen Beglaubigungsschein empfingen, sowie alle Veränderungen in der maurerischen Stellung der Brüder;

i) ob und welche Auszeichnungen oder Strafen, wem und weshalb zuerkannt wurden;

k) allgemeine Bemerkungen über besondere Ortsverhältnisse, die etwaigen von der Loge gegründeten milden Stiftungen und Einrichtungen.

§. 314.

Das **Wahlprotokoll** wird besonders eingereicht. (§. 93.)

§. 315.

Die Bestätigung der Wahl der hammerführenden Beamten der Großen Provinzial-Loge und der unmittelbaren Johannis-Logen erfolgt nach Maaßgabe des §. 31.

Fällt bei einer Kugelung ein oder fallen mehrere Würfel, so fordert der Großmeister den oder die Geber auf, ihm die Gründe binnen drei Tagen anzugeben.

Sind Gründe angegeben worden, so trägt sie der Großmeister der Großen Loge vor.

Werden die Gründe für wichtig genug erachtet, so werden sie der betreffenden Loge zur Berichterstattung mitgetheilt. Wird durch die Rückäußerung der Loge das Bedenken nicht erledigt, so ist eine anderweitige Wahl zu vollziehen.

In allen anderen Fällen ist die Wahl bestätigt.

§. 316.

Die Prüfung des weiteren Inhalts der Wahlprotokolle vollzieht der Groß-Schriftführer oder ein speciell hierzu von dem Großmeister ernanntes Mitglied der Großen Loge. Die bei der Wahl etwa vorgekommenen Abweichungen von dem Grundgesetze werden in der Versammlung der Großen Loge vorgetragen, welche über die Zulässigkeit beschließt. Wird diese verneint, so wird die betreffende Johannis-Loge aufgefordert, die Wahl nach dem Grundgesetze zu ändern, bezw. eine Neuwahl vorzunehmen. Die Bestätigung der hammerführenden Beamten dieser Loge bleibt so lange, bis das geschehen ist, ausgesetzt.

§. 317.

Von den in gleicher Gestalt wie dasjenige der Großen Loge zu druckenden Mitglieder-Verzeichnissen müssen sogleich nach Johannis bis spätestens den 15. Juli **vierzehn** Stück, darunter ein ungebundenes, bei der Großen Loge eingereicht werden.

§. 318.

Alljährlich — Ende December — werden Seiner Majestät dem Kaiser und Könige die gedruckten Mitglieder=Verzeichnisse sämmtlicher unter der Verfassung der diesseitigen Großen=Loge arbeitenden Logen, in einem Bande vereinigt, überreicht.

§. 319.

Werden von einer Loge Vorschläge zur Abfassung neuer oder zur Abänderung bestehender Ortsgesetze eingereicht, so ernennt der Groß=meister aus den Mitgliedern der Großen Loge einen Berichterstatter, welcher ihm darüber sein Gutachten abgiebt. Die Große Loge verfährt sodann nach §. 12.

§. 320.

Die **Große Provinzial-Loge** hat an die Große Loge die vor=geschriebenen regelmäßigen und außerordentlichen Berichte (§. 311) in Beziehung auf sich selbst und auf ihre Tochterlogen zu erstatten, das Protokoll über die Wahlen ihrer Großbeamten einzureichen, die Beamten=wahlen ihrer Johannis=Logen aber nur anzuzeigen. Ihre Mitglieder=Verzeichnisse und die ihrer Tochterlogen (§§. 317, 318) muß sie recht=zeitig einsenden.

Von der Prüfung der eingehenden Vorschläge zu neuen Gesetzen und zur Abänderung bestehender, sowie Annahme, Aenderung und Verwerfung dieser Vorschläge.

§. 321.

Vorschläge zu neuen Gesetzen oder zur Abänderung bestehender Gesetze und Anträge, welche die Lehre und das Gebrauchthum betreffen, können die Johannis=Logen nur durch ihre Vertreter, jedoch die Groß=beamten und der Innerste Orient direkt bei der Großen Loge ein=bringen.

§. 322.

Diese Vorschläge sind schriftlich, gehörig begründet, dem Großmeister zu überreichen. Dieser übergiebt sie einem oder mehreren Berichterstattern zur Begutachtung; das betreffende Gutachten wird in der nächsten Ver=sammlung der Großbeamten vorgelegt, welche sich für diesen Fall wenn möglich durch Hinzuziehung eines rechtsverständigen Mitgliedes zu ver=stärken hat, worauf dann die Vorschläge an die Große Loge zu bringen sind.

Erachtet die Große Loge den Vorschlag für dringlich, so wird in der nächstfolgenden Vierteljahrs-Versammlung über denselben abgestimmt. (§. 303.)

Wird der Vorschlag nicht für dringlich erachtet, so erfolgt die Beschlußfassung in der nächsten Frühjahrs-Versammlung.

§. 323.

Ist der Vorschlag für dringlich erklärt, so sind die Tochterlogen, sowie der Provinzial-Großmeister verpflichtet, ihre Vertreter mit gehöriger Anweisung für die nächstfolgende Vierteljahrsversammlung zu versehen. In dieser wird über den Vorschlag berathen und abgestimmt. Bei ausbleibender Anweisung stimmt der Vertreter nach seiner Ueberzeugung.

§. 324.

Ordnungsgemäß beschlossene Abänderungen der Grundgesetze oder Zusätze zu denselben treten sofort in Kraft und müssen im Format des Grundgesetzes gedruckt und jeder Tochterloge in soviel Exemplaren zum Einkleben zugestellt werden, als dieselbe überhaupt Exemplare dieser Gesetze für ihre Mitglieder bezogen hat.

§. 325.

Ein die Lehre und das Gebrauchthum der drei Grade betreffender Vorschlag wird nach Maaßgabe der §§. 321 und 322 behandelt.

Die Große Loge beschließt dann, ob der Vorschlag in Berathung genommen werden soll, in welchem Falle sie den Innersten Orient um dessen Begutachtung ersucht.

Von der Wahl des Großmeisters, der Großbeamten, der Mitglieder des Ehrenrathes, der Abgeordneten zum Großlogentage, bezw. deren Entlassung.

§. 326.

Der Großmeister, die zugeordneten Großmeister, die beiden Großaufseher, die Vertreter der Tochterlogen und der Provinzial-Großmeister wählen den Großmeister in der Regel aus den Mitgliedern der Großen Loge, sonst aus der Meisterschaft der ordentlichen Mitglieder der vier Vereinigten Johannis-Logen in Berlin.

Die Dauer der Verwaltung des Großmeister-Amtes beträgt **neun** Jahre.

§. 327.

In der ersten Hälfte des neunten Jahres der Amtsdauer des Großmeisters fordert der erste zugeordnete Großmeister die Vertreter (§. 269) auf, sich für die Wahl des Großmeisters von ihren Auftraggeberinnen mit Anweisung versehen zu lassen, welcher sie unbedingt Folge leisten müssen.

§. 328.

In der Großbeamten-Wahlloge des Monats Mai wird dann zur Wahl des Großmeisters geschritten.

Die stimmberechtigten Großbeamten und Vertreter geben ihre Stimme zu Protokoll, die Vertreter nach der ihnen schriftlich gewordenen Anweisung oder, wenn sie eine solche nicht erhalten haben, nach ihrer Ueberzeugung.

Die eingegangenen schriftlichen Anweisungen sind zu den Akten einzureichen.

Ueber die Großmeister-Wahl wird ein besonderes Protokoll geführt.

§. 329.

Der Bruder, der die meisten Stimmen hat, ist der gewählte Großmeister. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Alter im Meistergrade. Der erwählte Großmeister tritt sein Amt am nächsten Johannistage an.

§. 330.

Wird das Amt des Großmeisters vor der gesetzlichen Frist erledigt, so ist der Gang des Wahlgeschäfts derselbe, jedoch mit der Maaßgabe, daß für den Eingang der Anweisungen für die Vertreter eine dreimonatliche Zeitfrist festgestellt wird und daß dann der neu gewählte Großmeister das Amt sogleich antritt und bis zum Ablauf der Zeit fortführt, für welche sein Amtsvorgänger gewählt war.

§. 331.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Großen Loge wählen außer dem Großmeister, dessen Wahl durch §. 326 ff. bestimmt ist, die zugeordneten Großmeister, den Großschriftführer und dessen etwaigen Stellvertreter, sowie die Abgeordneten zu den Großlogentagen und deren Stellvertreter, jeden auf drei Jahre, die übrigen Großbeamten auf ein Jahr, in der Regel

aus ihre Mitte, sonst aus der Meisterschaft der vier Vereinigten Johannis-Logen in Berlin.

Ebenso werden die Mitglieder des Ehrenrathes auf je ein Jahr gewählt.

§. 332.

Die Wahl geschieht jährlich im Monat Mai; das Verfahren dabei ist dasselbe, wie es die §§. 78—83 dieses Grundgesetzes für die Beamtenwahlen der Johannis-Logen vorschreiben.

§. 333.

Die Annahme eines Großlogen-Amtes ist freiwillig, doch finden dabei die §§. 87—92 dieses Grundgesetzes Anwendung.

Wegen der Ausnahme in Beziehung auf den Großmeister siehe den §. 291.

§. 334.

Wird ein Großlogen-Amt vor der gesetzlichen Frist erledigt, so muß sofort die neue Wahl erfolgen. Der neu erwählte Großbeamte übernimmt das Amt für die Zeit, für welche sein Amtsvorgänger gewählt war.

§. 335.

Hält eine Johannis-Loge das Wohl des Bundes durch die Amtsführung des Großmeisters für gefährdet, so wird solches durch den Vertreter derselben, der sich aber dazu durch einen schriftlichen Auftrag der Loge ausweisen muß, dem ersten zugeordneten Großmeister schriftlich mit Anführung der Gründe zu erkennen gegeben.

§. 336.

Der erste zugeordnete Großmeister ruft die Große Loge, mit Ausschluß des Großmeisters, zusammen und trägt die Gründe vor. Finden die stimmberechtigten Mitglieder der Großen Loge in ihrer Mehrheit diese wichtig genug, so theilt er die Beschwerdepunkte dem Großmeister mit und erbittet sich dessen Erklärung binnen einer Frist von höchstens vier Wochen. Diese Erklärung wird der Großen Loge bekannt gemacht und, nach näherer Erörterung der angeführten Thatsachen, von den oben genannten Vertretern entschieden, ob auf die Beschwerde eingegangen werden soll oder nicht. Ersteren Falls wird die Angelegenheit vor die Tochterlogen gebracht, und es tritt dann das Verfahren §. 323 mit der Maaßgabe ein, daß diese Mittheilung durch besondere Schreiben an

die Tochterlogen erfolgt. Während der Dauer dieses Verfahrens nimmt der Großmeister von der Ausübung seines Amtes Abstand.

Ist die Erklärung des Großmeisters binnen der bestimmten Frist nicht eingegangen, so werden die vorgebrachten Thatsachen als von ihm zugestanden angenommen.

§. 337.

Lautet die Entscheidung der Tochterlogen auf Amtsentlassung, so ersucht der erste zugeordnete Großmeister den Großmeister, sein Amt niederzulegen mit dem Hinzufügen, daß auch im Nichtbefolgungsfall zu einer neuen Wahl geschritten werden würde.

§. 338.

Jeder Großbeamte kann durch einen Beschluß der Großen Loge entlassen werden; es findet dabei von Seiten der Großen Loge das durch dieses Grundgesetz für die Johannis-Logen vorgeschriebene Rechtsverfahren statt. Jeder Entlassung folgt sofort die neue Wahl. (§. 334.)

Von der Verwaltung des Schatzes der Großen Loge.

§. 339.

Der **Schatz der Großen Loge** wird gespeist:

A. Durch die von der Großen Provinzial-Loge und den unmittelbaren Johannis-Logen zu zahlenden Stiftungsgelder, welche jedesmal besonders normirt werden.

B. Durch jährliche Beiträge der Großen Provinzial-Loge, der hiesigen vier Vereinigten und der auswärtigen unmittelbaren Johannis-Tochterlogen und zwar:

a) wenn die Zahl ihrer Mitglieder je 30 nicht übersteigt, jährlich fünf und vierzig Mark;

b) wird diese Zahl der Mitglieder (zu a) überschritten, so ist für jedes ordentliche Mitglied, welches zur Kasse der Tochterlogen Beitrag zahlt, ein Jahresbeitrag von 1 Mark 50 Pfennig zur Großlogen-Kasse zu entrichten;

c) außer den Beiträgen zu a und b ist für jedes neu aufgenommene Mitglied, sofern die Aufnahme nicht kostenfrei geschieht, ein einmaliger Betrag von sechs Mark an die Großlogen-Kasse abzuführen. Bei Anschlüssen und bei Be-

förderungen in den Gesellen- und Meistergrad werden keine Beiträge an den Großlogenschatz entrichtet. Die vorgedachten Beiträge zu a, b, c werden jährlich bis zum Schlusse des Maurerjahres von den unmittelbaren Johannis-Tochterlogen direkt, von den Tochterlogen, welche zur Großen Provinzial-Loge gehören, durch Letztere an die Große Loge gezahlt.

C. Durch Sammlungen bei allen Berathungen und festlichen Arbeiten der Großen Loge.

D. Durch Einziehung eines jährlichen Beitrages von 50 Pf. von einem jeden ordentlichen Mitgliede einer in Deutschland arbeitenden Tochterloge zur Stiftung eines Reisekostenfonds.

Aus diesen Fonds können den zu den Frühjahrsberathungen (§. 303, c) abgeordneten Brüdern die Fahrkosten wieder erstattet werden.

Die Abführung dieser Beiträge an die Großloge erfolgt Seitens der Tochterlogen gleichzeitig mit den Beiträgen. (§. 339 B.)

§. 340.

Die Selbstkosten für den Druck des Grundgesetzes, der Kanzlei-Arbeiten u. s. w. werden von der Großen Provinzial-Loge und den unmittelbaren Johannis-Logen jährlich an die Großlogen-Kasse entrichtet.

§. 341.

Aus dem Schatze der Großen Loge werden alle Ausgaben derselben bestritten für Erleuchtung, Heizung, Schreibmaterialien, Druck, Kanzleiarbeiten u. s. w., desgleichen außerordentliche Bewilligungen.

§. 342.

Zu den Kosten der großen Feste und für die von den vier Vereinigten Logen in Berlin jährlich herauszugebenden Mitglieder-Verzeichnisse zahlt die Große Loge den fünften Theil.

§. 343.

Zur Prüfung der jährlichen Rechnung werden drei Mitglieder gewählt.

Diese setzen die etwaigen Erinnerungen schriftlich auf und theilen sie dem Groß-Schatzmeister zur Beantwortung mit.

Nachdem ihre Erinnerungen erledigt sind, legen sie die Beantwortung mit ihrem Gutachten der Großen Loge vor, welche, sobald sie die Rechnung richtig findet, die Entlastung ertheilt.

Von der Feier der großen maurerischen Feste in Berlin.

§. 344.

Die **ordentlichen Feste** der Großen Loge sind:

a) **das Johannisfest**, verbunden mit dem **Stiftungsfeste** der Großen Loge und der in Berlin Vereinigten Johannis-Logen, mit der **Einsetzung** der durch die vorhergegangene Wahl neu ernannten oder bestätigten Großbeamten und Vertreter, sowie auch mit der **Erneuerung des Gelöbnisses** zur Aufrechterhaltung des Grundgesetzes;

b) **der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs**, und

c) **die Trauerloge** für die verstorbenen Mitglieder der in Berlin Vereinigten Johannis-Logen. Sie wird jedesmal am 2. Februar, dem Geburtstage des verstorbenen Großmeisters Link, gefeiert. (§. 34.)

§. 345.

Außerordentliche Feste werden durch wichtige Begebenheiten veranlaßt.

§. 346.

Für einen verstorbenen Großmeister oder zugeordneten Großmeister wird eine besondere Trauerloge gefeiert.

§. 347.

Alle Festlogen werden im Lehrlingsgrade gefeiert.

Von der Stiftung von Provinzial- und Johannis-Logen oder der Aufnahme schon bestehender in den Bund der Großen Loge.

§. 348.

Eine Johannis-Loge tritt zur Großen Loge in das Verhältniß einer Tochterloge entweder durch Stiftung oder durch Anschluß.

§. 349.

Eine **Johannis-Loge** entsteht durch die Vereinigung von wenigstens neun Brüdern, die an einem Orte oder doch in der Nähe desselben wohnen, und von denen wenigstens sieben Meister sein müssen.

§. 350.

Eine Johannis-Loge, die in den Bund der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, durch Anschluß übertreten will, gehört entweder zu den anerkannten unabhängigen Logen, oder ist von einer andern Großen Loge abhängig. Im letzteren Falle muß sie die Entlassungsurkunde beibringen.

§. 351.

Brüder oder Logen, welche die Stiftungs-Urkunde erwerben wollen, bringen ihr Gesuch schriftlich an, unterzeichnen den ihnen mitzutheilenden Verpflichtungsschein und vereinigen sich mit der Großen Loge über die Stiftungsgelder und jährlichen Beiträge (§. 339). Diesem Gesuche ist für jeden der stiftenden Brüder entweder die Entlassungs-Urkunde aus einer anerkannten Loge oder eine Bescheinigung, daß einer ehrenvollen Entlassung aus der Loge, welcher er angehört, nichts im Wege steht, beizufügen. War einer dieser Brüder Mitglied einer ruhenden (inactiven) Loge oder einer außerhalb Deutschlands belegenen Loge, von welcher eine solche Urkunde nicht beigebracht werden kann, so genügt die Bescheinigung eines bekannten Bruders, in welcher auf Maurerwort versichert wird, daß der Betreffende als Freimaurer aufgenommen ist und den angegebenen Grad besitzt.

§. 352.

Jede zu stiftende oder anzunehmende Loge wählt sich Mitgliedzeichen, Siegel und Namen, deren Genehmigung jedoch der Großen Loge vorbehalten bleibt.

§. 353.

In Kriegszeiten können **Feldlogen** für die Dauer des jedesmaligen Krieges gestiftet werden.

§. 354.

Brüder, welche zu einer Feldloge zusammentreten oder derselben später sich anschließen wollen, bedürfen keiner Entlassungsurkunde von der Loge, welcher sie etwa angehören.

§. 355.

Die ersteren machen sich durch den auszustellenden Verpflichtungsschein (§. 351) verbindlich, sogleich nach hergestelltem Frieden, Patent, Akten und die Vorschriften über das Gebrauchthum an die Große Loge zurückzugeben und ihre maurerischen Geräthschaften zu vernichten oder in einer gerechten und vollkommenen Loge aufbewahren zu lassen.

§. 356.

Die Mitglieder einer Feldloge, die sich derselben schon als Maurer anschlossen, treten nach deren Auflösung oder ehrenvoller Entlassung aus derselben in ihre früheren Logenverhältnisse zurück, jedoch mit den Rechten und Pflichten des Grades, den sie in der Feldloge etwa erworben haben. Diejenigen Brüder, die von der Feldloge erst zu Maurern aufgenommen wurden, werden in dem einen oder dem andern Falle abgesondert dastehende Brüder.

§. 357.

Der Antrag auf Bildung einer Großen Provinzial-Loge, dem das Zusammentreten von mindestens sechs Johannis-Logen eines Landes oder einer Provinz vorausgehen muß, ist bei der Großen Loge zu stellen, welche darüber nach freiem Ermessen beschließt.

§. 358.

Im Falle der Genehmigung erwirbt sie ihre Stiftungs-Urkunde nach Erfüllung der ihr von der Großen Loge vorgeschriebenen Bedingungen.

§. 359.

Ihre Tochterlogen stehen zu ihr in demselben Verhältnisse, wie die unmittelbaren Johannis-Logen zu der Großen Loge.

§. 360.

Zur Stiftung oder zum Anschluß einer Johannis-Loge bedarf die Große Provinzial-Loge die Genehmigung der Großen Loge und reicht zu diesem Zwecke die betreffenden Verhandlungen an dieselbe zur Regelung der Bedingungen ein.

§. 361.

Eine Große Provinzial-Loge besteht nur, so lange sie wenigstens sechs Johannis-Logen in sich vereinigt.

Von der Versetzung einer Loge in den Ruhestand.

§. 362.

Wenn eine Loge aus irgend einem Grunde ihre Arbeiten nicht fortsetzen kann, so hat sie durch ihren Vertreter bei der Großen Loge auf Versetzung in den Ruhestand anzutragen. Dem Antrage wird ein

von allen ordentlichen Mitgliedern der Loge unterzeichnetes Protokoll der Berathungsloge, in welcher die Versetzung in den Ruhestand erbeten wird, beigefügt. Wird der Antrag von der Großen Loge beschlossen, so hat die Loge ihre Verfassungs-Urkunde, die Anleitungen über Arbeitsgebräuche, das Grundgesetz, die Beglaubigungsscheine, die vorräthigen Bekleidungen, die Großlogen-Protokolle, sowie überhaupt sämmtliche Akten und Logenpapiere, auch die abgeschlossenen Rechnungsbücher nebst einem Verzeichnisse aller abgelieferten Gegenstände einzureichen. Alle diese Gegenstände bleiben im Verwahrsam der Großen Loge als Eigenthum der ruhenden Loge.

§. 363.

Auch die maurerischen Geräthschaften einer in den Ruhestand getretenen Loge werden bei der Großen Loge oder, nach eingeholter Genehmigung derselben, bei einer benachbarten Loge des diesseitigen Bundes mit Bewilligung dieser letzteren gegen Ausstellung eines Empfangsscheines, in welchem die betreffenden Gegenstände einzeln aufgezeichnet stehen und von welchem die Große Loge Abschrift erhält, in Verwahrung gegeben.

§. 364.

Hat die in den Ruhestand gesetzte Loge nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten noch Vermögen übrig, so muß für die sichere Unterbringung desselben gesorgt, und die Bescheinigung, daß solches geschehen, bei der Großen Loge eingereicht werden.

§. 365.

Die Versetzung in den Ruhestand kann auch von Seiten der Großen Loge ohne Antrag der betreffenden Loge erfolgen, wenn solche durch fortgesetzte Nichterfüllung ihrer Bundespflichten dazu Veranlassung giebt.

Von der Wiedereinsetzung einer Loge.

§. 366.

Will eine ruhende Loge ihre Arbeiten wieder beginnen, so reichen die Brüder, welche zu diesem Zwecke zusammentreten und unter denen sieben Meister sein müssen, das desfallsige Gesuch bei der Großen Loge ein und fügen ihrer Eingabe diejenigen Beilagen hinzu, welche bei Stiftung einer Loge (§. 351) erforderlich sind.

§. 367.

Findet die Große Loge nach diesen Eingaben die Wiedereinsetzung der Loge für angemessen, so fertigt sie einen betreffenden Erlaß aus; die Loge erhält ihr in Verwahrsam gewesenes Eigenthum zurück und wird in dem Verzeichnisse der Großen Loge als wieder thätige Loge aufgeführt.

Von dem Ausscheiden einer Loge aus dem Großlogen-Verbande und der Aufhebung einer Loge.

§. 368.

Das Verhältniß einer Tochterloge zur Großen Loge kann erlöschen:

a) durch freiwilligen Verzicht der Tochterloge auf ihr Verhältniß zur Großen Loge (§. 361);
b) durch Ausschließung seitens der Großen Loge (§§. 370 und 371).

§. 369.

Eine Johannis-Loge kann zu jeder Zeit ihre Entlassung aus dem Großlogen-Verbande fordern.

Der Austritt kann nur stattfinden, wenn der Beschluß auf Antrag der Meisterschaft der Loge in zwei mit einem Zwischenraume von mindestens vier und längstens sechs Wochen abzuhaltenden Berathungslogen gefaßt wird. Alle ordentlichen Mitglieder sind zu diesen Berathungslogen unter Angabe des Gegenstandes der Berathung einzuladen. Zu dem Beschlusse ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§. 370.

Eine Tochterloge, welche sich gegen das Grundgesetz vergangen hat, den desfallsigen Ermahnungen nicht Folge geben will und sich gegen die Große Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, auflehnt, wird durch einen zu fassenden Beschluß aufgehoben.

§. 371.

Eine aufgehobene Loge muß die Verfassungsurkunde, die Vorschriften über das Gebrauchthum, die Beglaubigungsschein-Formulare, die vorräthigen Bekleidungen, die Großlogen-Protokolle und ihre sämmt-

lichen Akten an die Große Loge einschicken. Ohne Genehmigung der Großen Loge können Mitglieder einer aufgehobenen Loge bei anderen Logen weder besuchsweise zugelassen noch von ihnen angenommen werden. (§§. 168, 254.)

Zweiter Abschnitt.

Fünftes Kapitel.

Von der Abtheilung für das Lehrwesen.

(Innerster Orient).

§. 372.

Der Innerste Orient, welcher in Verbindung mit den von ihm gestifteten Inneren Orienten seine besonderen Statuten hat, ist der Bewahrer, Vermehrer und Austheiler des gesammten Kenntnißschatzes der Großen Loge. Letztere hat dem Innersten Oriente die Bearbeitung aller Ritualfragen übertragen.

Seine Vorlagen gewinnen erst durch die Zustimmung der Großen Loge Gesetzeskraft. (§§. 322, 323, 325.)

§. 373.

Der Innerste Orient hat in Verbindung mit den von ihm gestifteten Inneren Orienten besondere Gesetze. Danach ist seine Aufgabe: die Lehre und das Gebrauchthum der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, in voller Reinheit zu bewahren, die Erkenntniß der echten Freimaurerei nach ihrem Wesen und ihrer geschichtlichen Entwickelung zu fördern, sowie diese Lehre und das Gebrauchthum in Beziehung auf die Johannislogen unter der gesetzmäßigen Mitwirkung derselben (§§. 321 bis 325 des Grundgesetzes) auszutheilen.

Dem Innersten Orient ist die Bearbeitung aller Fragen über das Gebrauchthum übertragen, seine Vorlagen gewinnen indeß erst durch die Zustimmmung der Großen Loge Gesetzeskraft.

§. 374.

Zum Innersten Orient gehören: der Großmeister und die zugeordneten Großmeister vermöge ihrer Stellung (§§. 286, 292), und neun andere, auf neun Jahre gewählte Mitglieder.

Bei eintretender Vakanz wählt die Große Loge ein neues Mitglied, welches dem Inneren Oriente von Berlin angehören muß. Wiederwahl ist zulässig.

Der Großmeister und die zugeordneten Großmeister scheiden aus, wenn sie diese Aemter nicht mehr bekleiden und bei deren Uebernahme nicht schon ordentliche Mitglieder waren.

§. 375.

Unter der Leitung des Innersten Orients arbeiten die Inneren Oriente, denen die Aufgabe gestellt ist, dahin zu wirken, daß echte Freimaurerei nach ihrem ganzen Wesen und ihrer geschichtlichen Entwickelung richtig und vollständig erkannt, und daß die Bewahrung und Ausbreitung der auf dieser Einsicht beruhenden echten maurerischen Lehre gefördert werde.

Zur Mitgliedschaft bei einem Inneren Oriente können berufen werden:

a) Brüder Meister und ordentliche Mitglieder einer Tochterloge der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, welche in der Regel 3 Jahre Johannis-Meister gewesen sein müssen und von einem Mitgliede des Inneren Orients oder durch das Beamten-Collegium ihrer Loge in Vorschlag gebracht werden.

b) Ehrenmitglieder der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, oder einer unter ihrer Constitution arbeitenden Johannis-Loge. In diesem Falle ist jedoch die Genehmigung des Innersten Orients erforderlich.

Genehmigung, Bestätigung und Veröffentlichung des Grundgesetzes.

Dies vorstehende Grundgesetz ist in den Versammlungen der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, vom 2. und 3. Mai 1891 **genehmigt, bestätigt und veröffentlicht.**

Berlin, am 3. Mai 1891 (Eintausend Achthundert und Einundneunzig).

Die Große Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft.

Prinz Heinrich zu Schoenaich-Carolath,
Großmeister.

Flohr,
Erster zugeordneter Großmeister.

Wagner II,
Zweiter zugeordneter Großmeister.

Worpitzky,
Erster Großaufseher.

Ravené,
Zweiter Großaufseher.

Bouché,
Groß-Schriftführer und Groß-Archivar.

Anhänge.

A. Das Statut des Deutschen Großlogen-Bundes.

B. Das Statut der Victoria-Stiftung.

C. Das Statut der Augusta-Stiftung.

D. Das Statut der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung.

E. Das Statut der Bruder Schnakenburg-Stiftung.

F. Das Statut der Großmeister Br. Herrig-Stiftung.

G. Die Brüder Ravené-Martini und die Br. Arenberg-Stiftung.

Statut
des
Deutschen Großlogenbundes
nach der Revision vom Jahre 1884.

---

§. 1.

Die in Deutschland bestehenden Großlogen, nämlich:

1. die Große National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln, in Berlin,
2. die Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland, in Berlin,
3. die Großloge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, in Berlin,
4. die Große Loge von Hamburg, in Hamburg,
5. die Große Landesloge von Sachsen, in Dresden,
6. die Große Mutterloge des Eklektischen Freimaurerbundes, in Frankfurt a. M.,
7. die Großloge zur Sonne, in Bayreuth, und
8. die Großloge des Freimaurerbundes zur Eintracht, in Darmstadt

bilden eine nähere Vereinigung unter dem Namen „Deutscher Großlogenbund".

§. 2.

Zweck und Aufgabe dieses Bundes ist, die Einigkeit und das maurerische Zusammenwirken der Logen in Deutschland zu wahren und zu fördern und den außerdeutschen Großlogen gegenüber eine gemeinsame maurerische Stellung einzunehmen.

§. 3.

Der Deutsche Großlogenbund anerkennt die Autonomie der im §. 1 genannten Großlogen und ihrer Systeme, soweit nicht durch gegenwärtiges Statut (§§. 5, 6 und 7) gewisse Beschränkungen aufgestellt sind.

§. 4.

Der Großlogenbund anerkennt in Deutschland nur die im §. 1 genannten Großlogen und deren Tochterlogen; außerdem noch die zur Zeit bestehenden unabhängigen Logen und zwar:

1. Minerva zu den drei Palmen, in Leipzig,
2. Balduin zur Linde, in Leipzig,
3. Archimedes zu den drei Reißbrettern, in Altenburg,
4. Archimedes zum ewigen Bunde, in Gera,
5. Karl zum Rautenkranz, in Hildburghausen.

§. 5.

Die verbündeten Deutschen Großlogen betrachten das ganze Deutsche Reichsgebiet als gemeinsam und erkennen gegenseitig an, daß jede derselben in jedem Deutschen Lande Logen gründen und affiliiren kann, soweit nicht die Landesgesetze entgegenstehen.

Zur Gründung einer Johannis-Loge an einem Orte, in welchem schon eine Tochterloge einer andern Großloge besteht, ist jedoch die vorgängige Verhandlung mit der verbündeten Großloge erforderlich.

§. 6.

Darüber zu bestimmen, ob Seitens der Deutschen Großlogen neue Verbindungen mit außerdeutschen Großlogen anzuknüpfen und bereits angeknüpfte wieder aufzulösen sind, ist lediglich Sache des Großlogenbundes.

Der Deutsche Großlogenbund erklärt die Verschiedenheit der Hautfarbe und Rasse für kein Hinderniß der Anerkennung einer Großloge oder Loge, und wird jede Großloge oder Loge anerkennen, sobald solche über ihre Verfassung und Grundsätze die nöthigen Aufschlüsse und in Bezug auf ihre gedeihliche maurerische Wirksamkeit die geeigneten moralischen Garantien bietet.

§. 7.

Bei Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Deutschen Großlogen entstanden sind, bildet der Großlogenbund die schiedsrichterliche Instanz.

§. 8.

In den vorstehend (§§. 5, 6 und 7) bezeichneten Angelegenheiten hat der Großlogenbund eine entscheidende, in allen anderen von den Großlogen an ihn gelangenden Vorlagen eine berathende Stimme.

Bei den Abstimmungen steht jeder Großloge, ohne Rücksicht auf ihren Umfang oder die Zahl ihrer anwesenden Vertreter, *eine* Stimme zu.

Bei der Entscheidung in den Fällen §§. 5 und 7 stimmen die betheiligten Großlogen nicht mit.

§. 9.

Die nach dem Vorschlage des Großlogenbundes von allen Deutschen Großlogen angenommenen Gesetze bilden das gemeinsame Recht des Deutschen Großlogenbundes.

Der Großlogentag (§. 12) stellt die Zustimmung der verbündeten Großlogen zu Gesetzesvorschlägen fest und verkündet die angenommenen Gesetze als gemeinsames Recht.

Abänderungen des gemeinsamen Rechts bedürfen der Zustimmung *aller* verbündeten Großlogen.

§. 10.

Jede Großloge hat die Pflicht, den Inhalt der Verhandlungen des Großlogentages ihren Tochterlogen sofort nach Eingang des Protokolls durch dessen Uebersendung mitzutheilen, sofern nicht beschlossen worden ist, einzelne Berathungsgegenstände mit Rücksicht auf ihre besondere Beschaffenheit von der Mittheilung auszuschließen.

§. 11.

Streitfragen über Lehre und Ritual sind von den Verhandlungen des Großlogenbundes ausgeschlossen.

§. 12.

Das Organ des Großlogenbundes ist der Großlogentag.

Derselbe besteht aus den acht Großmeistern, beziehungsweise deren Vertretern, und je zwei von jeder Großloge zu erwählenden Bbr. Meistern und wird alljährlich zu Pfingsten am Sitze einer der verbündeten Großlogen, im regelmäßigen, durch die Geschäftsordnung bestimmten Wechsel unter denselben abgehalten.

§. 13.

Außerordentliche Versammlungen des Großlogentages können von dem geschäftsführenden Großmeister im Einverständniß mit wenigstens zwei Großlogen an den Sitz der geschäftsführenden Großloge berufen werden.

§. 14.

Den Vorsitz am Großlogentage führt der Großmeister derjenigen Großloge, an deren Sitz die Versammlung stattfindet.

Dieser Vorsitzende hat bis zum nächsten Großlogentage die laufenden Geschäfte des Großlogenbundes zu besorgen.

Falls der Großmeister am Vorsitze des Großlogentages oder an der Besorgung der laufenden Geschäfte verhindert sein sollte, hat für ihn sein gesetzlicher Stellvertreter einzutreten.

§. 15.

Den Gang der Verhandlungen, das Verfahren bei den Abstimmungen, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Großlogentages regelt die von dem letzteren festzustellende Geschäftsordnung.

§. 16.

Die durch die Geschäftsführung erwachsenden Ausgaben werden von der geschäftsführenden Großloge vorschußweise bezahlt und alsbald nach Ablauf der Geschäftsperiode auf Grund der von dem Großschatzmeister der abtretenden Großloge mit thunlichster Beschleunigung abzuschließenden Rechnung von den einzelnen Großlogen zu gleichen Antheilen erstattet.

§. 17.

Jeder Großloge steht jederzeit das Recht des Austritts frei.

§. 18.

Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts kann erst nach Verlauf eines Jahres nach Einreichung derselben abgestimmt werden.

§. 19.

Dieses Statut ist von den Vertretern der Großlogen auf Grund der ihnen ertheilten Ermächtigung unterzeichnet.

Zur Beglaubigung:
Linde,
Groß-Archivar.

Geschäfts-Ordnung

für den

Großlogentag des Deutschen Großlogenbundes

nach der Revision vom Jahre 1884.

§. 1.

Der Großlogentag wird alljährlich zu Pfingsten am Sitze einer der Deutschen Großlogen im regelmäßigen Wechsel in nachstehender Reihenfolge abgehalten:

1. der Großen National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln, in Berlin,
2. der Großen Landesloge von Sachsen, in Dresden,
3. der Großen Loge von Hamburg, in Hamburg,
4. der Großen Mutterloge des Eklektischen Freimaurerbundes, in Frankfurt a. M.,
5. der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland, in Berlin,
6. der Großloge zur Sonne, in Bayreuth,
7. der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, in Berlin,
8. der Großloge des Freimaurerbundes zur Eintracht, in Darmstadt.

§. 2.

Der Großmeister der geschäftsführenden Großloge erläßt vier Wochen vor Pfingsten die Einladungsschreiben an die Großlogen zu Händen der Großmeister unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Behufs Aufstellung der letzteren sendet jede Großloge spätestens sechs Wochen vor Pfingsten demselben ihre Anträge ein.

§. 3.

Nur solche Vorlagen, welche von Großlogen oder deren Großmeistern an den Großlogentag gelangen, können Gegenstand der Berathung sein.

§. 4.

Ueber die Reihenfolge, in der die Vorlagen zur Berathung kommen, entscheidet der Großlogentag.

Für wichtigere Angelegenheiten, die nicht vorher in einer Commission behandelt worden sind, bestimmt der geschäftsführende Großmeister Berichterstatter.

§. 5.

Die Abstimmung über einen Gegenstand findet statt, sobald der Großlogentag den Schluß der Verhandlung beschließt; dies kann aber erst geschehen, wenn jede Großloge zum Worte gelangt ist oder auf dasselbe verzichtet hat.

Die Abgabe der Stimmen erfolgt mündlich nach einem Wechsel, den der geschäftsführende Großmeister vor Eintritt in die Tagesordnung zu bestimmen hat.

Bei Stimmengleichheit ist der zur Berathung stehende Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§. 6.

Ueber die Verhandlungen des Großlogentages wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern großlogenweise spätestens am Vormittage des auf die Verhandlung folgenden Tages zu vollziehen ist. Zur Führung des Protokolls ist es dem den Vorsitz führenden Großmeister gestattet, geeignete Brüder zu berufen.

Das Protokoll muß die gefaßten Beschlüsse unter namentlicher Aufführung derjenigen Großlogen enthalten, welche für oder gegen die Anträge gestimmt haben. Jede Großloge kann verlangen, daß eine kurze Motivirung ihrer Abstimmung in das Protokoll aufgenommen wird.

§. 7.

Das Protokoll über die Verhandlungen wird sofort gedruckt und in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren jeder Großloge unmittelbar zugesendet.

Das Original verbleibt im Archiv der Großen National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln. — Werden einzelne Punkte des Protokolls ausnahmsweise in das gedruckte Protokoll nicht aufgenommen, so erhält jede Großloge noch eine Abschrift des vollständigen Protokolls für ihr Archiv.

§. 8.

Alle Mittheilungen über Verhandlungen des Großlogentages an die fremden Großlogen und an die freimaurerische Presse erfolgen von der geschäftsführenden Großloge in geeigneter Weise.

§. 9.

Der Großmeister der geschäftsführenden Großloge besorgt als „der geschäftsführende Vorstand des Deutschen Großlogenbundes" die laufenden Geschäfte desselben bis zum nächsten Großlogentage; er entwirft und vollzieht insbesondere die vom Großlogentage beschlossenen und die sonst erforderlichen Schreiben, bereitet die neu eingehenden Sachen zur Berathung für den nächsten Großlogentag vor und stellt dessen Tagesordnung vorläufig fest.

Alle Gegenstände von allgemeinem Interesse, insbesondere Commissionsberichte und Referate, werden in der Form von Kreisschreiben zur Kenntniß der Großlogen gebracht.

§. 10.

Durch den vorhergehenden Paragraphen ist nicht ausgeschlossen, daß der Großlogentag eines oder das andere seiner Mitglieder oder eine

Großloge ersucht, ein einzelnes Geschäft zu übernehmen, oder zur Vorberathung eines Gegenstandes eine Commission ernennt.

§. 11.

Jede Großloge hat spätestens bei dem nächsten Großlogentage zu erklären, was von ihr hinsichtlich der Ausführung der gefaßten Beschlüsse des letzten Großlogentages geschehen ist.

§. 12.

Jede Großloge hat dem geschäftsführenden Großmeister spätestens im October außer dem statistischen Bericht einen Bericht über die wichtigsten Ereignisse innerhalb ihres Wirkungskreises im verflossenen Maurerjahre einzusenden.

Die fünf unabhängigen Logen (§. 4 des Statuts) werden um Einsendung eines gemeinsamen Jahresberichts an den geschäftsführenden Großmeister ersucht.

Eine Zusammenstellung des gesammten Materials wird von dem geschäftsführenden Großmeister angefertigt und den Großlogen mitgetheilt werden.

§. 13.

Alljährlich soll ein gemeinsamer Bericht über die Verhältnisse der Freimaurerei und über die Thätigkeit derselben in den verschiedenen außerdeutschen Ländern abgefaßt und von dem geschäftsführenden Großmeister veröffentlicht werden; das Material hierzu wird ihm von den einzelnen damit betrauten Deutschen Großlogen spätestens bis zum December zur Verfügung gestellt.

§. 14.

Die wichtigeren sogenannten principiellen Beschlüsse des Deutschen Großlogentages sollen von Zeit zu Zeit zusammengestellt, und soll dann durch Kreisschreiben bekannt gemacht werden, inwieweit sie von den einzelnen Großlogen angenommen worden sind.

Zur Beglaubigung:

Linde,

Groß-Archivar.

Statut
der
Victoria-Stiftung.

Die Freimaurer Deutschlands haben sich vereinigt, um zum Andenken an die am 25. Januar 1883 stattgehabte silberne Hochzeit ihrer K. K. Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen mit Huldvollster Genehmigung eine

Victoria-Stiftung

mit dem Sitze in Berlin zu gründen, durch welche nach Maaßgabe des gegenwärtigen Statuts würdigen und bedürftigen Wittwen und Waisen von Brüdern Freimaurern Unterstützungen gewährt werden sollen.

§. 1.

Das Stiftungsvermögen besteht:

a) aus dem von den Freimaurern Deutschlands zum Andenken an die silberne Hochzeit des Kronprinzenpaares gesammelten, verzinslich angelegten Kapital von 108578,65 Mk.

b) aus den jährlichen Beiträgen der Deutschen Logen und

c) aus den Zuwendungen, welche der Stiftung etwa gemacht werden sollten.

§. 2.

Das angesammelte Kapital von 108578,65 Mk. ist zur einen Hälfte für baare Geldunterstützungen, zur andern für die Gründung von Schwesternhäusern in verschiedenen Gegenden Deutschlands bestimmt. Die Erträgnisse der ersten Hälfte sind sofort nach der staatlichen Genehmigung der Stiftung statutgemäß zu verwenden, während diejenigen der letzteren Hälfte so lange zum Kapital zu schlagen sind, bis die Errichtung und Ausstattung auch nur eines Schwesternhauses ermöglicht sein wird.

§. 3.

Von den laufenden Beiträgen werden zunächst zwei Drittel der Abtheilung zur Errichtung und Ausstattung eines Schwesternhauses überwiesen und ein Drittel zu baaren Unterstützungen verwendet. Sobald jedoch auch nur ein Schwesternhaus errichtet und ausgestattet ist, fließen die jährlichen Beiträge jeder der beiden Stiftungsabtheilungen zu gleichen Theilen zu; dasselbe gilt für anderweite Zuwendungen, welche der Stiftung zufallen. Denjenigen, welche Beiträge zuwenden oder sonstige Zuwendungen machen, bleibt jedoch vorbehalten, abweichende Bestimmungen über deren Verwendung zu treffen.

§. 4.

Die Verwaltung der Stiftung ist unter Oberaufsicht des Deutschen Großlogenbundes einem geschäftsführenden Ausschusse von fünf Mitgliedern übertragen, welcher sie in allen ihren Angelegenheiten einschließlich derjenigen, zu welchen Bevollmächtigte nach dem Gesetze einer Specialvollmacht bedürfen, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertritt.

Der Ausschuß legitimirt sich nach Außen nöthigen Falles durch eine Bescheinigung des Königl. Preußischen Ministers des Innern.

§. 5.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf dem Großlogentage für die Dauer von drei Jahren ernannt.

§. 6.

Der Ausschuß hat die Geschäfte nach einem vom Großlogentage festzustellenden Reglement zu besorgen.

§. 7.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Die Berufung zu den Versammlungen des Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag zweier Mitglieder.

Der Ausschuß ist in der Zahl von drei Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen regelt der Ausschuß seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§. 8.

Urkunden, mittelst welcher die Stiftung Verpflichtungen übernimmt, müssen mindestens von drei Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet sein.

§. 9.

Die Anlegung des Stiftungskapitals erfolgt durch den Ausschuß nach den für die Anlegung von Mündelgeldern am Sitze der Stiftung geltenden Bestimmungen.

§. 10.

Das Rechnungsjahr der Victoria-Stiftung beginnt mit dem 24. Juni und schließt mit dem 23. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres.

Die Rechnung wird von dem Ausschusse dem Deutschen Großlogentage vorgelegt, welcher über die Entlastung Beschluß zu fassen hat.

§. 11.

Ueber die Verleihung der Baarunterstützungen und die Aufnahme in ein Schwesternhaus beschließt der Deutsche Großlogentag auf Vorschlag des Ausschusses vorbehaltlich der Bestätigung durch Seine K. K. Hoheit den Kronprinzen.

§. 12.

Die Verleihung der Baarunterstützungen erfolgt alljährlich zum 21. November und zwar immer auf die Dauer eines Jahres.

§. 13.

Die Aufnahme in das Schwesternhaus erfolgt zuerst am 21. November, später sobald Stiftungsstellen frei werden.

§. 14.

Ueber die Entfernung einer Schwester aus dem Schwesternhause hat der Ausschuß zu beschließen.

§. 15.

Die Stiftung ist befugt, ihre baaren Aufwendungen und ihre Naturalleistungen, diese jedoch höchstens nach einem Jahressatze von 200 Mark, in Höhe des Nachlasses der heimgegangenen Schwester geltend zu machen, sofern diese in dem Schwesternhause oder nach ihrem freiwilligen Austritt aus demselben gestorben ist.

§. 16.

In allen die Victoria-Stiftung betreffenden Angelegenheiten ist ein Vertreter der fünf unabhängigen deutschen Logen, indeß ohne Stimmrecht, zuzulassen.

§. 17.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts erfordern eine Mehrheit von mindestens $2/3$ der Stimmen auf dem Großlogentage. Diejenigen Aenderungen, welche den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Stiftung nach Außen zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, andere dagegen der Zustimmung des Oberpräsidenten.

Berlin, den 1. Juni 1884.

Der Deutsche Großlogen-Bund.

Indem Ich den Freimaurern Deutschlands in Meinem wie der Kronprinzessin Meiner Gemahlin Namen nochmals dafür herzlich danke, daß sie ihrer Theilnahme an Unserer silbernen Hochzeit durch Begründung einer wohlthätigen Stiftung den Uns willkommensten Ausdruck gegeben haben, will Ich dem vorstehenden Statut vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs Meine Zustimmung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 12. November 1884.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Auf den Bericht vom 22. December v. J. will Ich der zur Erinnerung an die Feier des 25jährigen Ehejubiläums Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen von den Freimaurern Deutschlands mit einem Kapitale von 108578 Mark 65 Pfennig unter dem Namen „Victoria-Stiftung" in Berlin begründeten Stiftung hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen und derselben auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom $\frac{\text{1. Juni}}{\text{12. November}}$ 1884 die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 3. Januar 1885.

gez. Wilhelm.

ggz. von Puttkamer. Dr. Friedberg.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Reglement

für die

Verwaltung der Victoria-Stiftung.

§. 1.

Von den Mitgliedern des Ausschusses sind drei — und zwar je eins — aus den in Berlin wohnenden Mitgliedern der drei Berliner Großlogen zu entnehmen, die beiden anderen werden ernannt:

für die ersten drei Jahre aus den Mitgliedern der Großlogen von Hamburg und Darmstadt,

für die nächsten drei Jahre aus den Mitgliedern der Großlogen von Bayreuth und Dresden, und

für die folgenden drei Jahre aus den Mitgliedern der Großloge von Frankfurt a. M. und der fünf unabhängigen Logen.

Die Ernennung erfolgt auf den Vorschlag derjenigen Großlogen, welchen die zu ernennenden Mitglieder des Ausschusses angehören sollen, beziehentlich auf Vorschlag der 5 unabhängigen Logen.

§. 2.

Die Einzahlung der jährlichen Beiträge ist von den einzelnen Logen bis zum 24. Juni jeden Jahres an ihre Großloge zu bewirken, welche dafür zu sorgen hat, daß die eingegangenen Summen bis spätestens den 1. August an die vom Ausschuß zu bezeichnende Stelle gelangen. Die fünf unabhängigen Logen senden ihre Beiträge unmittelbar ein.

§. 3.

Die eingetragenen Geldbeträge sind, soweit sie nicht als Kapital anzulegen sind, bei einem mit Genehmigung des Großlogentages gewählten Bankhause zinsbar zu belegen; bei diesem werden auch die Effecten der Stiftung deponirt.

§. 4.

Die aus der Abtheilung der Stiftung für Baarunterstützungen zu machenden Zuwendungen dürfen im einzelnen Falle, d. h. für die Hinterbliebenen eines Freimaurers, den Jahresbetrag von 900 Mark jährlich nicht übersteigen und sind im Uebrigen nach Maaßgabe der disponiblen Mittel den Verhältnissen entsprechend zu bemessen. Dieselben sind auf Anweisung des Ausschusses dem vorsitzenden Meister der betreffenden Johannis-Loge zur Uebermittelung an die zu Unterstützenden zu übersenden.

§. 5.

Aufnahme in ein Schwesternhaus finden nur solche Schwestern, welche mindestens 40 Jahre alt sind; doch kann auf Vorschlag des Ausschusses der Großlogentag von dieser Altersgrenze Abstand nehmen.

§. 6.

Von der Aufnahme in ein Schwesternhaus sind solche Schwestern ausgeschlossen, welche mindestens 900 Mark jährliches Einkommen beziehen.

§. 7.

Die Aufnahme in ein Schwesternhaus ist von der Zahlung eines Eintrittsgeldes von 300 Mark abhängig. Ausnahmsweise kann in Berücksichtigung der größten Hülfsbedürftigkeit der Ausschuß von der Zahlung dieses Eintrittsgeldes ganz oder theilweise dispensiren.

§. 8.

In einem Schwesternhause soll gewährt werden freie Wohnung, freie Heizung und Beleuchtung, Wäsche und Mittagessen, freie ärztliche Behandlung und Arznei und daneben an diejenigen, deren Einkommen den Betrag von 300 Mark nicht erreicht, eine baare Beihülfe für den übrigen Lebensunterhalt, welcher jedoch den Jahresbetrag von 300 Mark nicht übersteigen darf.

§. 9.

Die Entfernung einer Schwester aus einem Schwesternhause hat zu erfolgen:

a) bei schlechtem Lebenswandel derselben,
b) wenn dieselbe im Schwesternhause Unfrieden erregt und
c) wenn ihr Vermögen in einer Höhe zufällt, daß sie nicht mehr an den Wohlthaten der Stiftung Theil nehmen kann, oder wenn sie die Bedingungen dieser Theilnahme nicht erfüllt (§. 6).

§. 10.

Die Unterstützungs-Gesuche sind an die Bundesloge zu richten, welcher der verstorbene Br. Freimaurer angehört hat, und von dieser mit ihren gutachtlichen Aeußerungen der Großloge einzureichen. Die fünf unabhängigen Logen reichen die an sie gelangten Gesuche dem Ausschusse unmittelbar ein.

Die Logen haben sich außer über die Würdigkeit insbesondere darüber auszusprechen:

a) wie die Vermögenslage der Vorgeschlagenen ist und
b) ob und welche anderweitigen Unterstützungen dieselben genießen.

§. 11.

Die Unterstützungs- oder Aufnahmegesuche sind von den betreffenden Großlogen, falls sie sich für die Gesuche aussprechen, spätestens am 1. März jeden Jahres dem Ausschusse einzusenden.

§. 12.

Abänderungen des gegenwärtigen Reglements erfordern eine Mehrheit von mindestens $^2/_3$ der Stimmen auf dem Großlogentage.

Berlin, den 1. Juni 1884.

Der Deutsche Großlogen-Bund.

Zur Beglaubigung:

Linde,

Groß-Archivar der Großen National-Mutterloge
zu den drei Weltkugeln.

Statuten

der

Augusten-Stiftung.

Die Preußischen Brüder Freimaurer vereinigen sich, um zum Gedächtniß der am 11. Juni d. J. stattfindenden Feier des Jubelfestes der fünfundzwanzigjährigen Ehe Ihrer Königlichen Hoheiten des Durchlauchtigsten Protektors der drei vaterländischen Großlogen und der unter ihrer Constitution in den Preußischen Staaten arbeitenden Freimaurerlogen, Prinzen von Preußen, und Höchstdessen Gemahlin, der Frau Prinzessin von Preußen, mit deren gnädigster Erlaubniß, unter der Benennung:

Augusten-Stiftung

eine Anstalt zu gründen, durch welche würdigen Freimaurern zur Feier ihrer silbernen Hochzeit ein Angedenken dieses Tages, den Bedürftigen unter ihnen ein Geldgeschenk und außerdem bedürftigen Wittwen und Waisen verdienter Maurer eine Unterstützung vermittelt werden soll.

Für die Errichtung, sowie für die künftige Wirksamkeit dieser Stiftung werden folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Zur Beschaffung des Stiftungs-Vermögens wird von jedem Preußischen Freimaurer ein für alle Mal ein freiwilliger Beitrag geleistet. Der Secretär einer jeden Johannis-Loge fertigt eine Liste an, in welcher sämmtliche Mitglieder derselben mit Namen, Stand und Wohnort in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen sind. Der Schatzmeister der Loge legt diese Liste nebst einem Exemplar der entworfenen Stiftungs-Urkunde jedem einzelnen Bruder vor, um nach erfolgter Kenntnißnahme von dem Inhalte der letztern in der dazu bestimmten Rubrik den Beitrag zu verzeichnen, mit welchem er sich bei der Stiftung betheiligen will.

§. 2.

Der Schatzmeister nimmt die gezeichneten Beiträge gleichzeitig in Empfang und befördert deren Gesammtbetrag nebst einer beglaubigten Abschrift der Beitragsliste an den Großschatzmeister der betreffenden Großloge, welcher denselben vereinnahmt und, wenn die Beiträge von sämmtlichen Logen eingegangen sind, an den Schatzmeister der Stiftung befördert. Die Abschriften der Beitragslisten werden an den Secretär der Stiftung abgeliefert, welcher sie zum Gedächtniß aufzubewahren und die etwaigen Beiträge der später aufgenommenen Brüder in denselben nachzutragen hat. Das Verzeichniß der Namen der Brüder, welche sich bei der ersten Begründung der Stiftung betheiligen, wird der Adresse beigefügt, welche am Tage der Festfeier von den drei Preußischen Großlogen dem Hohen Paare überreicht werden wird.

§. 3.

Jeder neuaufgenommene Bruder wird nach seiner Aufnahme von der gegenwärtigen Stiftung im Allgemeinen in Kenntniß gesetzt. Wenn er geneigt ist, derselben beizutreten, hat er seinen Namen und den Beitrag zum Stiftungsvermögen in die bei der Loge befindliche Liste einzutragen. Die gesammelten Beiträge befördert der Schatzmeister der Loge am Jahresschlusse nebst einer namentlichen Liste der Beitragenden in der vorschriftsmäßigen Weise an den Schatzmeister der Stiftung, welcher den Geldbetrag in Einnahme stellt und die Listen zu dem am Schlusse des §. 2 erwähnten Zwecke an den Secretär der Stiftung abliefert.

Zur Verwendung (§. 5) kommen nur die Zinsen des Stiftungsvermögens, dieses selbst darf unter keiner Bedingung angegriffen werden.

§. 4.

Das Curatorium der Stiftung besteht aus den Großmeistern der drei Preußischen Großlogen, welche in Behinderungsfällen von ihren Abgeordneten oder Deputirten vertreten werden. Dem Curatorio liegt ob:

1. einen Schatzmeister, einen Secretär der Stiftung und einen Stellvertreter Beider zu ernennen;
2. über die Aufbewahrung und zinsbare Anlegung der Kapitalien der Stiftung Beschlüsse zu fassen;
3. Die Vorschläge der Johannis-Logen wegen Bewilligung der Angedenken, Geldgeschenke und Unterstützungen zu prüfen, nach Maaßgabe dieser Prüfung die als würdig und resp. bedürftig befunde-

nen Personen dem Durchlauchtigsten Protektor in Vorschlag zu bringen und Höchstdessen Entscheidung einzuholen;

4. die Verwaltung der Stiftungskasse nach Maaßgabe eines besonderen Regulativs zu beaufsichtigen, die Rechnungen abzunehmen und darüber Decharge zu ertheilen. — Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt am 1. Juni und schließt ultimo Mai des folgenden Jahres; die Vorschläge zur Bewilligung der Geschenke werden jedesmal so vorbereitet, daß der Durchlauchtigste Protektor am 11. Juni diese Bewilligung aussprechen kann.

§. 5.

Wenn sich bei einer Johannis-Loge ein Ehepaar befindet, welches im Laufe des nächsten Rechnungsjahres seine silberne Hochzeit feiern wird, so versammelt der Logenmeister das Beamten-Collegium der Loge, um sich mit demselben darüber zu verständigen,

a) ob dies Ehepaar stets einen christlich-sittlichen Wandel geführt;

b) ob insbesondere der Mann sich jederzeit als ein pflichtgetreuer Freimaurer bewiesen hat, und

c) ob das Ehepaar einer Unterstützung bedürftig ist.

Je nachdem sich auf diese Fragen zu a und b oder auch zu c im Beamten-Collegium eine bejahende Beantwortung herausstellt, erstattet dasselbe unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse Bericht darüber an das Curatorium der Stiftung und bringt die Bewilligung des Geschenkes demgemäß bei diesem in Antrag.

In ähnlicher Weise wird über die für eine Unterstützung vorzuschlagenden bedürftigen Wittwen und Waisen verdienter Maurer Beschluß gefaßt, Bericht erstattet und der Antrag gemacht.

Die desfallsigen Anträge, über welche am 11. Juni entschieden werden soll, müssen bis zum 15. Mai an das Curatorium eingesandt werden.

§. 6.

Jedes Geldgeschenk, welches die Stiftung an bedürftige Ehepaare (§. 5c.) verabreicht, beträgt 25 Thaler Courant.

§. 7.

Für die Bewilligung der nach §. 5 beantragten Geldgeschenke und Unterstützungen ist maaßgebend:

a) der Umfang der aus der zinsbaren Anlegung des Stiftungs-Vermögens gewonnenen baaren Mittel (§. 9), nächstdem aber

b) der Grad der Würdigkeit und Bedürftigkeit der von den respectiven Logen Vorgeschlagenen,

und bestimmt das Curatorium demgemäß nach Stimmenmehrheit: wie viel Geldgeschenke à 25 Thaler im nächsten Jahre verliehen, welche Ehepaare dazu, und welche bedürftige Wittwen und Waisen zu einer Unterstützung dem Durchlauchtigsten Protektor in Vorschlag gebracht werden sollen. Bei gleicher Würdigkeit entscheidet das maurerische Alter.

§. 8.

Die bewilligten Angedenken resp. Geldgeschenke werden den vorsitzenden Meistern der Johannis-Logen, von deren Beamten-Collegium sie beantragt worden sind, von dem Schatzmeister der Stiftung übersandt. Der Logenmeister und beide Brüder Aufseher ertheilen Quittung darüber und übergeben das Angedenken resp. Geldgeschenk dem betreffenden Ehepaare am Tage seiner silbernen Hochzeit in angemessener Weise.

§. 9.

Der Ueberschuß, welcher von den Jahreszinsen nach Abzug des für die Angedenken und Geldgeschenke (§§. 5 und 6) zu verwendenden Betrages verbleibt, wird zu $3/4$ an hülfsbedürftige Wittwen und Waisen verdienter Maurer (§§. 5 und 7) vertheilt, $1/4$ aber dem Stiftungs-Vermögen zur Vermehrung desselben zugelegt.

§. 10.

Sollten zu irgend einer Zeit Ereignisse eintreten, welche es unmöglich machen, den Stiftungszweck zu erfüllen, so bleibt der Bestimmung des Durchlauchtigsten Protektors oder Höchstdessen Nachfolgers, in Ermangelung eines Protektors aber dem Curatorio anheimgestellt, Bestimmung darüber zu treffen: auf welche Weise das Stiftungs-Vermögen fernerweit verwaltet und zu welchem wohlthätigen Zwecke der Zinsenertrag desselben verwendet werden soll.

Nach erfolgter Annahme dieses Statuts und der Stiftung durch Ihre Königliche Hoheiten wird Seine Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, Allergnädigst das Statut zu genehmigen und der Stiftung Corporationsrechte zu verleihen.

Berlin, den 11. Juni 1854.

Das vorstehende Statut ist von dem Hochwürdigsten Protektor, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, durch nachstehenden gnädigsten Erlaß genehmigt worden:

„Den besten Beweis Ihrer aufrichtigen Theilnahme für Mich „und Meine Gemahlin haben Sie dadurch geliefert, daß von Ihnen „der Tag Unserer silbernen Hochzeit zur Gründung einer wohl= „thätigen Stiftung ausgewählt und somit Unserm Feste ein „bleibendes Andenken bewahrt worden ist. Indem Ich Ihnen „dafür Unsern herzlichen Dank ausspreche, genehmige Ich das „entworfene Statut mit dem Bemerken, daß Meine Gemahlin „mit der vorgeschlagenen Benennung der Stiftung einverstanden „ist und den Wunsch ausgesprochen hat, daß bei Vertheilung der „aufkommenden Fonds namentlich die bedürftigen Wittwen und „Waisen von Freimaurern Berücksichtigung finden.

„Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1854.

(gez.) „Prinz von Preußen."

„An
„die drei Großlogen in Berlin."

Seine Majestät der König haben durch nachfolgende Allerhöchste Kabinetsordre die Augusten=Stiftung zu bestätigen und derselben Corporationsrechte zu verleihen geruht:

„Auf den Bericht vom 16. Oktober c., dessen Anlagen zurück= „erfolgen, will Ich die zum bleibenden Andenken an die festliche „Feier der silbernen Hochzeit des Prinzen von Preußen und Höchst= „dessen Gemahlin, Königliche Hoheiten, Seitens der drei vater= „ländischen Freimaurer=Großlogen im Verein mit ihren Tochter= „logen unter dem Namen „Augusten=Stiftung" gegründete „Anstalt genehmigen und der Stiftung Corporationsrechte, soweit „solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforder= „lich sind, hierdurch verleihen.

„Sanssouci, den 25. Oktober 1854.

(gez.) „Friedrich Wilhelm."
(ggez.) „von Westphalen."

„An
„den Minister des Innern."

Berlin, den 16. December 1854.

Das Curatorium der Augusten=Stiftung.

(gez.) Messerschmidt. Busch. v. Klöden.

Nachtrag.

Nachtrag.

Durch die am 11. Juni 1879 stattgehabte Jubelfeier der goldenen Hochzeit Seiner Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin hat das Statut der Augusten-Stiftung mit Allerhöchster Genehmigung eine Erweiterung dahin erfahren, daß fernerhin an würdige Jubelpaare, welche ihre goldene Hochzeit feiern, goldene Denkmünzen verliehen werden können. Betreffende Anträge Seitens der St. Johannis-Logen sind in derselben Form, als bei silbernen Denkmünzen, alljährlich bis zum 15. Mai an das Curatorium einzusenden. Sollten die Mittel aus den Jahres-Einnahmen für die Verleihung unzureichend sein, so kann dennoch gegen Erlegung der runden Summe von hundertzwanzig Mark die Verabreichung der goldenen Denkmünze vermittelt werden, wenn die Anträge in statutenmäßiger Form zeitig eingehen werden.

Das Curatorium.

Statut

der

Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung.

Die Brüder Freimaurer der Großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln, der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland und der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, vereinigen sich, um zum Gedächtniß an die am 5. November 1853 erfolgte Aufnahme des Durchlauchtigsten stellvertretenden Protektors, Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, Kaiserliche und Königliche Hoheit, als Freimaurer, mit Höchstdessen gnädigster Erlaubniß, eine

„Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung"

mit dem Sitze in Berlin zu gründen, durch welche unter nachfolgenden Bestimmungen würdigen Freimaurern, oder deren Wittwen und Waisen eine Unterstützung gewährt werden soll.

§. 1.

Den Stiftungsfonds bildet das von den genannten drei Großlogen bis jetzt zusammengebrachte Kapital von zwei und dreißig Tausend Mark.

Für die zinsbare Belegung desselben und seiner etwaigen Zuwüchse ist der §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (G. S. S. 439) maaßgebend.

§. 2.

Die Stiftung wird geleitet in allen ihren Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, zu welchen Bevollmächtigte nach den Gesetzen einer Special-Vollmacht bedürfen — vor Behörden und Privatpersonen

gegenüber, durch ein aus den Großmeistern der drei hiesigen Großlogen oder deren Stellvertretern bestehendes Curatorium vertreten.

Dasselbe führt seine Legitimation nach Außen erforderlichen Falles durch ein entsprechendes Attest des Ministers des Inneren.

§. 3.

Das Curatorium hat aus den Mitgliedern der hiesigen Großlogen zu ernennen:

a) einen Schatzmeister, welchem die Verwaltung der Stiftungskasse obliegt;

b) einen Secretär, welcher die schriftlichen Arbeiten zu besorgen hat.

§. 4.

Den Vorsitz im Curatorium führt jährlich alternirend einer der Großmeister.

Urkunden, welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen von allen drei Curatoren gezeichnet werden.

§. 5.

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt am 5. November und schließt mit dem 4. November des nächsten Kalenderjahres ab.

§. 6.

Die Unterstützungs-Gesuche sind an die betreffenden Tochterlogen zu richten und von diesen alljährlich bis zum 1. October an das Curatorium mit einem in die Form eines Logen-Protokolles gebrachten Atteste einzureichen, welches sich darüber ausspricht:

a) ob die zur Unterstützung Vorzuschlagenden stets einen sittlichen Wandel geführt haben,

b) ob die Bedürftigkeit nachgewiesen ist,

c) ob die Vorzuschlagenden etwa anderweitige Unterstützung genießen.

Das Curatorium beschließt darüber, ob und in welchem Umfange den Unterstützungsgesuchen Statt zu geben ist.

§. 7.

Zu Unterstützungen sind nur die Zinsen des Stiftungsfonds und seiner etwaigen Zuschüsse zu verwenden, soweit nicht an die bezügliche Zuwendung eine dem entgegenstehende besondere Bedingung Seitens des betreffenden Testators oder Schenkers geknüpft ist.

§. 8.

Die von dem Curatorium bewilligten Unterstützungen werden auf dessen Anweisung vom Schatzmeister der Stiftung dem vorsitzenden Meister der betreffenden Johannis-Loge übersandt. Dieser und beide Brüder Aufseher ertheilen darüber Quittung.

§. 9.

Curatorial-Beschlüsse, welche eine Abänderung dieses Statutes oder eine Auflösung der Stiftung zum Gegenstande haben, bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 9. Mai 1879.

Zschiesche. v. Ziegler. Herrig.

Ich will dem vorstehenden Statute, vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Meine Zustimmung hierdurch ertheilen.

Straßburg im Elsaß,
den 21. September 1879.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Mit besonderer Befriedigung habe Ich Kenntniß genommen, daß die drei Preußischen Großlogen in Berlin sich veranlaßt gefühlt haben, zum Gedächtniß der Aufnahme Meines Sohnes, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen als Freimaurer eine „Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung“ zu errichten.

Ich gebe daher zu den entworfenen Statuten, unbeschadet der staatlichen Genehmigung dieser Stiftung, gern Meine Zustimmung und

indem Ich ein Exemplar der Mir überreichten Statuten zurücksende, wollen die drei Preußischen Großlogen Ihren bei der Gründung der neuen Stiftung betheiligten Tochterlogen Meine Anerkennung aussprechen, für sich aber Meinen Gruß d. d. u. h. Z. entgegen nehmen.

Berlin, 5. November 1879.

(gez.) Wilhelm.

An die drei
Preußischen Großlogen
zu Berlin.

Auf den Bericht vom 2. December d. J. will Ich der von den drei Preußischen Großlogen in Berlin mit Zwei und dreißig Tausend Mark zu Wohlthätigkeitszwecken begründeten „Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung" Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen und derselben auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 9. Mai 1879 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 8. December 1879.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf zu Eulenburg. Dr. Friedberg.

An die
Minister des Innern und
der Justiz.

Instruction

zu

vorstehenden Statuten.

a) Aus dem Ergebniß der ersten Sammlung und aus den Jahres-Beiträgen wird der Vermögens-Antheil jeder Großloge an dem Stiftungs-Vermögen alljährlich durch den Schatzmeister festgestellt.

b) Jeder neu aufgenommene Bruder erhält bei seiner Aufnahme bezw. Affiliation ein Exemplar dieser Statuten, welche den Tochterlogen von den Großlogen zum Selbstkosten-Preise geliefert werden.

c) Alle Johannis-Logen werden alljährlich ihre Brüder an die Stiftung des 5. November erinnern. Gesammelte Beiträge werden bis zum 1. October jedes Jahres abgeführt.

d) Das Curatorium hat den Schatzmeister in der Verwaltung der Stiftungskasse zu beaufsichtigen, die Rechnungen abzunehmen und darüber Decharge zu ertheilen; sowie die Aufbewahrung und zinsbare Anlegung der Kapitalien der Stiftung (§. 1) zu leiten.

Berlin, den 15. December 1879.

Zschiesche. v. Ziegler. Herrig.

Statuten
der
Bruder Schnakenburg-Stiftung.

Zum ehrenden Gedächtniß des am 31. Januar 1873 verstorbenen Großmeisters

Johann Ferdinand Schnakenburg

ist von den Brüdern der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, eine Stiftung gegründet worden, welche den Namen:

Schnakenburg-Stiftung

führen soll und nach den folgenden Bestimmungen verwaltet wird:

§. 1.

Das Stiftungs-Capital ist durch freiwillige Beiträge der Brüder zusammengebracht und beträgt zur Zeit ppt. 3000 Thaler. Dasselbe wird zinsbar angelegt und darf nicht angegriffen werden.

Die Vermehrung desselben durch freiwillige Zuwendungen der Brüder oder gelegentliche Sammlungen ist statthaft.

§. 2.

Zweck der Stiftung ist:

a) so lange die Wittwe des verewigten Großmeisters Br. Schnakenburg lebt und der Beihülfe bedürftig ist, ihr die aufkommenden Zinsen des Capitals in halbjährlichen Raten am 1. October und am 1. April jeden Jahres zukommen zu lassen;

b) nach dem Ableben der sub a. genannten Wittwe aus den Zinsen des Capitals Söhnen unbemittelter Brüder der Johannis-Logen des Systems der Großen Loge Royal York zur Freundschaft eine jährliche Beihülfe Behufs ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung zu gewähren, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dabei die Descendenz des verewigten Bruders Schnakenburg zuerst berücksichtigt werden soll.

§. 3.

Findet in einem Maurerjahre keine statutarische Verwendung der Zinsen statt, so werden diese zum Capital geschlagen und ebenfalls zinsbar angelegt.

§. 4.

Die Stiftung verwaltet ein Curatorium, bestehend aus:

1. dem jedesmaligen Großmeister,
2. „ „ zugeordneten Großmeister,
3. „ „ Großsecretär,
4. „ Großschatzmeister der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft,
5. den 4 Meistern vom Stuhl der vier vereinigten Johannis-Logen in Berlin.

§. 5.

Das Curatorium (§. 4) entscheidet allein über die statutarische Verwendung der Zinsen, doch müssen bei der darüber stattfindenden Beschlußfassung mindestens drei Mitglieder zugegen sein.

§. 6.

Der jedesmalige Bruder Großschatzmeister verwahrt die der Stiftung gehörigen Werthpapiere, führt über Einnahme und Ausgabe ordnungsmäßig Buch und Rechnung und giebt alljährlich in der ersten Quartal-Versammlung der Großen Loge nach dem Johannisfeste der Großen Loge Nachricht von dem Vermögensstande der Stiftung.

Berlin, den 11. Februar 1873.

(gez.) Bröcker. (gez.) Bouché.
(gez.) F. Arndt. (gez.) Lucae.

Statuten

der

Großmeister Br. Herrig-Stiftung.

Das Capital von Mk. 4500, welches durch Sammlungen der Tochterlogen der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, in Berlin und sonstige, dem Freimaurerbunde angehörige Personen aufgebracht und mir bei der Feier meines vollendeten 70. Lebensjahres, am 12. Mai 1886, als eine

Großmeister Br. Herrig-Stiftung

zur Disposition gestellt worden ist, überreiche ich hiermit der vorgenannten Großloge und verordne in Bezug auf dessen Verwaltung und Nutznießung, wie folgt:

§. 1.

Mit diesem Capital ist, nach ertheilter Allerhöchster Genehmigung, eine

Großmeister Br. Herrig-Stiftung

zu begründen, welche dazu dienen soll, nothleidenden Brüdern bezw. deren Wittwen und Waisen des Logenbundes der Großen Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft, in Berlin aus den Jahreszinsen des Capitals Unterstützungen zu gewähren.

§. 2.

Die Verwaltung der Stiftung steht gemeinsam dem jedesmaligen Großmeister, dem zugeordneten Großmeister, dem Großschatzmeister bezw. deren Stellvertretern zu.

§. 3.

Diese drei Brüder entscheiden vor Ostern jeden Jahres über die Verwendung der Zinsen oder eines Theiles derselben zu wohlthätigen Zwecken — §. 1. —

§. 4.

Die Ausführung ihres Beschlusses erfolgt am 12. Mai des laufenden Jahres durch den Br. Großschatzmeister und zwar zuerst im Jahre 1888.

§. 5.

Nicht zur Verwendung gekommene Zinsbeträge fließen zum Capital der Stiftung, welches nicht verringert werden darf und möglichst vortheilhaft, jedoch pupillarisch sicher, zu belegen ist.

§. 6.

Aus den Zinsen sind zunächst die Verwaltungskosten zu bestreiten.

Berlin, den 1. December 1886.

Der Großmeister:
Herrig.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt und bestätigt.

Berlin, den 6. December 1886.

Die Große Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft.

Settegast, Zugeordneter Großmeister.

Jenisch, Erster Großaufseher.

Worpitzky, Zweiter Großaufseher.

Bouché, Großsecretär und Großarchivar.

Die

Brüder Ravené-Martini-Stiftung

und die

Bruder Arenberg-Stiftung.

Die Zinsen aus diesen Stiftungen werden dem Großlogenrath zu mildthätigen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Register.

(Die Ziffern weisen die §§. nach.)

A.

B.

F.

G.

H.

J.

O.

P.

U.

V.

Vorsitzen
— sei
wahl
rath 2
Vortrag,
was
Wachthal
Wahl der
338, —
treter,
beamt
Wahlpro
Protol
Kugel
Wohnort
Wort, —
Würfel,
— bei
Zeit der
Zugeordn
zum
tritt d
Jahre
Zugeordn
Zugeordn
75, —
werden
Zulassun
Zweck der

